

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 41/2007 DES RATES

vom 21. Dezember 2006

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände <sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel <sup>(5)</sup>, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biscaya <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

<sup>(1)</sup> ABL L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABL L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABL L 70 vom 9.3.2004, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABL L 150 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung in ABL L 185 vom 24.5.2004, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABL L 345 vom 28.12.2005, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABL L 65 vom 7.3.2006, S. 1.

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei die erforderlichen Maßnahmen anzunehmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

(2) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen festzulegen. Die Fangmöglichkeiten sollten in Übereinstimmung mit besagtem Artikel 20 auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt werden.

(3) Um eine effiziente Verwaltung der TAC und Quoten zu gewährleisten, sollten die Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs festgelegt werden.

(4) Es ist notwendig, die Grundsätze und bestimmte Verfahren des Fischereimanagements auf Gemeinschaftsebene festzulegen, damit die Mitgliedstaaten die Fischereitätigkeit der Schiffe steuern können, die ihre Flagge führen.

(5) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 enthält für die Zuteilung der Fangmöglichkeiten relevante Begriffsbestimmungen.

- (6) Die Fangmöglichkeiten sollten nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen genutzt werden, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>, der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge<sup>(2)</sup>, der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen<sup>(3)</sup>, der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben<sup>(4)</sup>, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>(5)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer<sup>(6)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse<sup>(7)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren<sup>(8)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr<sup>(9)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 des Rates vom 14. Mai 2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten<sup>(10)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände<sup>(11)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft<sup>(12)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme<sup>(13)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 423/2004, der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis<sup>(14)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 811/2004, der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, der Verordnung (EG) Nr. 388/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 2015/2006 vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten der Gemeinschaftsschiffe für bestimmte Tiefseebestände 2007 und 2008<sup>(15)</sup>.
- (7) Infolge des Gutachtens des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) ist es notwendig, für Sardellen im Gebiet VIII die Anwendung einer befristeten Regelung zur Steuerung der Fangbeschränkungen aufrechtzuerhalten.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1116/2006 der Kommission vom 20. Juli 2006 zur Einstellung der Sardellenfischerei im ICES-Untergebiet VIII<sup>(16)</sup> sollte aufgehoben werden.
- (9) Infolge des ICES-Gutachtens muss die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Sandaal in den ICES-Gebieten IIIa und IV und den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa überarbeitet fortgesetzt werden.
- (10) Angesichts des jüngsten ICES-Gutachtens muss der Fischereiaufwand bei bestimmten Tiefseearten vorübergehend weiter verringert werden.
- (11) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 legt der Rat die begleitenden Bedingungen für Fang- und/oder Aufwandsbeschränkungen fest. Wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass deutliche Überschreitungen der vereinbarten TAC die Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeit in Frage stellen. Deswegen müssen begleitende Bedingungen eingeführt werden, die eine bessere Einhaltung der vereinbarten Fangmöglichkeiten gewährleisten.
- (12) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2006 eine Reihe von technischen und Kontrollmaßnahmen angenommen. Diese Maßnahmen müssen umgesetzt werden.
- (13) Die Konvention zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) hat auf ihrer XXV. Jahrestagung 2006 einschlägige Fangbeschränkungen für durch CCAMLR-Vertragsparteien befischte Bestände verabschiedet. Die CCAMLR hat außerdem die Teilnahme von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft an der Versuchsfischerei auf *Dissostichus spp.* in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Bereichen 58.4.1, 58.4.2, 58.4.3a und 58.4.3b genehmigt und die betreffenden Fangtätigkeiten von Fang- und Beifanggrenzen sowie bestimmten technischen Maßnahmen abhängig gemacht. Diese Grenzen und technischen Maßnahmen sollten ebenfalls angewandt werden.

(1) ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/2005 (AbL. L 290 vom 4.11.2005, S. 10).

(2) ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (AbL. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

(3) ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.

(4) ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/2005 (AbL. L 74 vom 19.3.2005, S. 5).

(5) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (AbL. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

(6) ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 813/2004 (AbL. L 150 vom 30.4.2004, S. 32).

(7) ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

(8) ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 (AbL. L 345 vom 28.12.2005, S. 5).

(9) ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 (AbL. L 349 vom 31.12.2005, S. 1).

(10) ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 831/2004 (AbL. L 127 vom 29.4.2004, S. 33).

(11) ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2269/2004 (AbL. L 396 vom 31.12.2004, S. 1).

(12) ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1.

(13) ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

(14) ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16.

(15) ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 28.

(16) ABl. L 199 vom 21.7.2006, S. 8.

- (14) Um den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft als Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR), darunter die Verpflichtung, den von der CCAMLR-Kommission beschlossenen Maßnahmen nachzukommen, sollten die von letzterer festgelegten TAC für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 und die entsprechenden Schonzeiten angewandt werden.
- (15) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 müssen die Bestände festgelegt werden, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.
- (16) Die Gemeinschaft hat nach dem in den Fischereiabkommen oder dazugehörigen Protokollen vorgesehenen Verfahren Konsultationen über Fangrechte mit Norwegen<sup>(1)</sup>, den Färöern<sup>(2)</sup> und Grönland<sup>(3)</sup> geführt.
- (17) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei mehrerer regionaler Fischereiorganisationen. Diese Fischereiorganisationen haben für bestimmte Arten Fangbeschränkungen und/oder Aufwandsbeschränkungen und andere Erhaltungsmaßnahmen empfohlen. Diese Empfehlungen sollten von der Gemeinschaft umgesetzt werden.
- (18) Zur Anpassung der Aufwandsbeschränkungen für Kabeljau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 werden alternative Regelungen aufrechterhalten, um den Fischereiaufwand gemäß Artikel 8 Absatz 3 jener Verordnung im Einklang mit den TAC zu steuern.
- (19) Gewisse vorübergehende Bestimmungen über die Verwendung von VMS-Daten sollten beibehalten werden, um die Aufwandssteuerung effizienter und wirksamer zu überwach.
- (20) Wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass die Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee nicht bestandsschonend befischt werden und bei Scholle die Rückwurfmengen sehr hoch sind. Wissenschaftlichen Gutachten und dem Gutachten des Regionalbeirats für die Nordsee zufolge empfiehlt es sich, die Fangmöglichkeiten der auf Scholle fischenden Fischereifahrzeuge über den Fischereiaufwand anzupassen.
- (21) Wissenschaftliche Gutachten empfehlen die Annahme eines Wiederauffüllungsplans für die Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal. Es sollte eine befristete Aufwandssteuerung angewendet werden, bis der Rat eine längerfristige Regelung erlässt. Bei den Aufwandsregelungen für die Kabeljaubestände in der Nordsee, im Skagerrak und im westlichen Ärmelkanal, in der Irischen See und westlich von Schottland sowie für Seehecht und Kaisergranat in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa müssen die zulässigen Werte für den Aufwand in Rahmen der Steuerung angepasst werden.
- (22) Im Interesse der Bestandserhaltung sollten im Jahr 2007 bestimmte zusätzliche Kontrollmaßnahmen und technische Fangbedingungen gelten.
- (23) Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass der Fischfang mit Kiemen- und Verwickelnetzen in den ICES-Gebieten VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und XII eine ernste Bedrohung für Tiefseearten darstellt. Bis zur Verabschiedung endgültigerer Maßnahmen sollten diese Fischereien unter bestimmten Bedingungen im Rahmen von Übergangsmaßnahmen jedoch zugelassen werden.
- (24) Um die nachhaltige Bewirtschaftung der Seehechtbestände zu gewährleisten und Rückwürfe zu verringern, sollten die neuesten Entwicklungen bei selektivem Fanggerät als Übergangsmaßnahmen in den ICES-Gebieten VIII a, b, d beibehalten werden.
- (25) Die Überwachung der Anlandungen und Umladungen durch Drittlandschiffe von Gefrierfisch, der in Gemeinschaftshäfen angelandet wird, muss verbessert werden. Im November 2006 nahm die Fischereikommission für den Nordostatlantik (NEAFC) eine Empfehlung zu Hafenstaatkontrollen an. Die Umsetzung dieser Empfehlung in Gemeinschaftsrecht sollte sichergestellt werden.
- (26) Im November 2006 hat die NEAFC empfohlen, einige Schiffe auf der Liste der Schiffe zu ersetzen, denen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nachgewiesen wurde. Die Umsetzung dieser Empfehlungen in Gemeinschaftsrecht sollte sichergestellt werden.
- (27) Im Interesse der Erhaltung der Tintenfischbestände und insbesondere des Schutzes der Jungtiere sollte 2007 bis zur Annahme einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 eine Mindestgröße für Tintenfische aus Meeresgewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern im CECAF-Raum festgesetzt werden.
- (28) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte Fischfang mit Baumkurren unter Einsatz von elektrischem Strom in den ICES-Gebieten IVc und IVb Süd unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.
- (29) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2006 Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito angenommen. Die Gemeinschaft ist zwar nicht Mitglied dieser Organisation, doch müssen die Maßnahmen umgesetzt werden, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände im Regelungsbereich der Organisation sicherzustellen.
- (30) Auf ihrer zweiten Jahrestagung hat die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) Aufwandsbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun, Echten Bonito und Weißen Thun angenommen und technische Maßnahmen für die Behandlung von Beifängen beschlossen. Die Gemeinschaft ist seit Januar 2005 Mitglied der WCPFC. Um die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände im Regelungsbereich dieser Organisation zu gewährleisten, müssen diese Maßnahmen daher in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden.

(1) ABL L 226 vom 29.8.1980, S. 48.

(2) ABL L 226 vom 29.8.1980, S. 12.

(3) ABL L 29 vom 1.2.1985, S. 9.

- (31) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2006 Übersichten angenommen, denen zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Vertragsparteien ihre Fangmöglichkeiten überschritten oder nicht ausgeschöpft haben. In diesem Zusammenhang hat die ICCAT in einem Beschluss festgestellt, dass die Gemeinschaft im Jahr 2004 bei mehreren Beständen ihre Quoten unterschritten hat.
- (32) Um die von der ICCAT festgelegten Anpassungen der Gemeinschaftsquoten umzusetzen, müssen die sich aus der Unterausschöpfung ergebenden Fangmöglichkeiten nach Maßgabe des Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an dieser Unterausschöpfung auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, ohne dass der in dieser Verordnung für die jährliche Aufteilung der TAC festgelegte Verteilungsschlüssel geändert wird.
- (33) Die ICCAT hat auf ihrer Jahrestagung 2006 für bestimmte Bestände weit wandernder Arten im Atlantik und im Mittelmeer eine Reihe von technischen Maßnahmen angenommen, insbesondere neue Mindestgrößen für Roten Thun, Fangbeschränkungen in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten zum Schutz von Großaugenthun, Maßnahmen in Bezug auf die Sport- und Freizeitfischerei im Mittelmeer und die Einführung eines Stichprobenprogramms zur Einschätzung der Größe von Rotem Thun aus Käfighaltung. Im Interesse der Erhaltung der Fischbestände müssen diese Maßnahmen im Jahr 2007 durchgeführt werden, bis eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 verabschiedet wird.
- (34) Die Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2006 Bestandserhaltungsmaßnahmen angenommen, wonach bestimmte Gebiete zum Schutz empfindlicher Tiefseelebensräume ab 1. Januar 2007 gesperrt sind, zur Bekämpfung des illegalen, nicht gemeldeten oder unregulierten Fischfangs (IUU) Umladungen auf See im Regelungsbereich verboten sind, eine vorübergehende Kontrollregelung zur Änderung der Interimregelung im Anhang zum SEAFO-Übereinkommen gilt, die Bestandserhaltungsmaßnahmen der Jahrestagung 2005 hierin aufgenommen werden und zur Verringerung der unbeabsichtigten Tötung von Seevögeln beim Fischfang technische Maßnahmen einzuhalten sind. Diese Maßnahmen sind für die Gemeinschaft verbindlich und sollten daher durchgeführt werden.
- (35) In Anbetracht der geringen Nutzung scheint es nicht länger angezeigt, Schiffen unter der Flagge von Barbados, Guyana, Surinam, Trinidad und Tobago, Japan und Korea in den Gewässern von Französisch-Guayana Fangmöglichkeiten einzuräumen; dies sollte sich in den spezifischen Bestimmungen für das Departement Französisch-Guayana widerspiegeln.
- (36) Um zu gewährleisten, dass von Drittlandsschiffen in Gemeinschaftsgewässern gefangener Blauer Wittling ordnungsgemäß erfasst wird, ist es erforderlich, die verschärften Kontrollvorschriften für solche Schiffe beizubehalten.
- (37) Um den Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen und eine Gefährdung der Bestände und mögliche Probleme im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 51/2005 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2005) <sup>(1)</sup> zu vermeiden, müssen die Fischereien am 1. Januar 2007 eröffnet werden und einige der Vorschriften der genannten Verordnung für Januar 2007 in Kraft bleiben. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Diese Verordnung legt die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2007 fest.

Außerdem werden für Januar 2008 bestimmte Aufwandsbeschränkungen und begleitende Fangbedingungen und für bestimmte antarktische Bestände die Fangmöglichkeiten und spezifischen Fangbedingungen für die in Anhang IE genannten Zeiträume festgelegt.

#### Artikel 2

#### Geltungsbereich

1. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gilt diese Verordnung für
- Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft („Gemeinschaftsschiffe“) und
  - Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen und dort registriert sind („Drittlandsschiffe“), in Gemeinschaftsgewässern („EG-Gewässer“).

<sup>(1)</sup> ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2006 (AbL. L 345 vom 8.12.2006, S. 10).

2. Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen werden und die mit Genehmigung und unter der Aufsicht des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt und der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dessen Gewässern sie durchgeführt werden, im Voraus gemeldet werden.

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

- a) „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
- b) „Quote“ einen der Gemeinschaft, Mitgliedstaaten oder Drittländern zugeteilten, festen Anteil an der TAC;
- c) „internationale Gewässer“ solche Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit aller Staaten liegen;
- d) „NAFO-Regelungsbereich“ den Teil des Übereinkommensbereichs der NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwest-Atlantik), der nicht unter die Hoheit oder die Gerichtsbarkeit der Küstenstaaten fällt;
- e) „Skagerrak“ ein Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- f) „Kattegat“ das Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- g) „Golf von Cadix“ das ICES-Gebiet IXa östlich von 7°23'48"W;
- h) „NEAFC-Regelungsbereich“ die Gewässer des Übereinkommensbereichs nach der Abgrenzung im Übereinkommen über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) außerhalb der Gewässer unter der Gerichtsbarkeit der NEAFC-Vertragsparteien.

### Artikel 4

#### Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) die Gebiete des ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 festgelegt;
- b) die Gebiete der CECAF (mittlerer Ozeanatlantik oder FAO 34) sind in der Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantik Fischfang betreiben <sup>(1)</sup> festgelegt;
- c) die Gebiete der NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben <sup>(2)</sup> festgelegt;
- d) die Gebiete des CCAMLR (Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) sind in Verordnung (EG) Nr. 601/2004 festgelegt;
- e) das Gebiet der IATTC (Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch) ist im Beschluss des Rates 2006/539/EG vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde <sup>(3)</sup> festgelegt;
- f) das Gebiet der WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist im Beschluss des Rates 2005/75/EG vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik <sup>(4)</sup> festgelegt;
- g) das Gebiet der ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist im Beschluss des Rates 86/238/EWG vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

<sup>(3)</sup> ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1.

Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention <sup>(1)</sup> festgelegt;

- h) die Gebiete der SEAFO (Fischereiorganisation für den Südostatlantik) sind im Beschluss des Rates 2002/738/EG vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische

Gemeinschaft — Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik <sup>(2)</sup> festgelegt;

- i) das Gebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) ist im Beschluss des Rates 98/416/EG vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer <sup>(3)</sup> festgelegt.

## KAPITEL II

### FANGMÖGLICHKEITEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE

#### Artikel 5

#### Zulässige Fangmengen und Aufteilung

1. Die Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe in Gemeinschaftsgewässern oder bestimmten Nicht-Gemeinschaftsgewässern sowie die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten und die begleitenden Bedingungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 sind in Anhang I festgelegt.

2. Die Gemeinschaftsschiffe dürfen im Rahmen der Quoten nach Anhang I und unter den Bedingungen der Artikel 10, 17 und 18 in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

3. Die Kommission legt die endgültigen Fangbeschränkungen für die Sandaal Fischereien in den ICES-Gebieten IIIa und IV sowie den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa nach Maßgabe von Nummer 8 des Anhangs IID fest.

4. Die Kommission legt die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft für Lodde im ICES-Gebiet V und in den grönländischen Gewässern von ICES-Gebiet XIV auf 7,7 % der TAC für Lodde fest, sobald diese TAC feststeht.

5. Die Fangbeschränkungen für Stintdorsch in ICES-Gebiet IIIa und den EG-Gewässern der ICES-Gebiete IIa und IV, für Sprotte in den EG-Gewässern der ICES-Gebiete IIa und IV sowie für Sardelle im ICES-Gebiet VIII können auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2007 von der Kommission gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren überprüft werden.

6. Die nachstehenden Arten dürfen von Gemeinschaftsschiffen weder im Gemeinschafts- noch in Nichtgemeinschaftsgewässern gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

— Riesenhai (*Cetorhinus maximus*)

— Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*).

7. Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) darf von Gemeinschaftsschiffen in den Teilen der ICES-Gebiete V, VI und VII, die im NEAFC-Regelungsbereich liegen, nicht gefangen werden.

8. Rotbarsch (*Sebastes mentella*) darf von Gemeinschaftsschiffen in den Teilen der ICES-Gebiete I und II, die im NEAFC-Regelungsbereich liegen, in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2007 nicht gefangen werden, mit Ausnahme unvermeidbarer Beifänge. Dieses Fangverbot wird auch in der Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2007 angewandt, wenn die NEAFC dies empfiehlt. In diesem Fall veröffentlicht die Kommission eine Änderung der NEAFC-Empfehlung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C).

#### Artikel 6

#### Besondere Aufteilungsvorschriften

1. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang I lässt Folgendes unberührt:

a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;

b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93;

c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;

<sup>(2)</sup> ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34.

<sup>(1)</sup> ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33.

- d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- e) Abzüge nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

2. Für zurückzubehaltende und auf 2008 zu übertragende Quoten wird Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 abweichend von der genannten Verordnung auch auf alle Bestände angewandt, für die analytische TAC gelten.

#### Artikel 7

#### Fischereiaufwandsbeschränkungen und damit verbundene Bestandsbewirtschaftungsvorschriften

1. Vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2008 gelten die Aufwandsbeschränkungen und begleitenden Bedingungen gemäß

- a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Bestände im Kattegat, im Skagerrak und den ICES-Gebieten IV, VIa, VIIa, VIII d sowie den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa;
- b) Anhang IIB für die Bewirtschaftung der Seehechtbestände und Kaisergranatbestände in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadix;
- c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung der Seezungenbestände im ICES-Bereich VIIe;
- d) Anhang IID für die Bewirtschaftung der Sandaalbestände in den ICES-Gebieten IIIa und IV und den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa;

2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Januar 2007 gelten für die in Absatz 1 genannten Bestände weiterhin die Aufwandsbeschränkungen und begleitenden Bedingungen gemäß den Anhängen IIA, IIB, IIC und IID der Verordnung (EG) Nr. 51/2006.

3. Schiffe, die mit Fanggerät nach Nummer 4.1 des Anhangs IIA oder Nummer 3 der Anhänge IIB und IIC in den Gebieten nach Nummer 2 des Anhangs IIA oder Nummer 1 der Anhänge IIB und IIC Fischfang betreiben, müssen, wie in diesen Anhängen vorgeschrieben, im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 ausgestellten speziellen Fangerlaubnis sein.

4. Die Kommission legt den endgültigen Fischereiaufwand für 2007 für die Sandaalfischereien in den ICES-Gebieten IIIa und IV sowie den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa nach den Bestimmungen in Anhang IID Nummern 3 bis 6 fest.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2007 nicht mehr als 75 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt und bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2347/2007 gefangen wurden. Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

#### Artikel 8

#### Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

1. Fänge aus Beständen, für die Fangbeschränkungen festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

- a) die Fänge von Schiffen eines Mitgliedstaats getätigt wurden, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist, oder
- b) die Fänge Teil eines Gemeinschaftsanteils sind, der nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde und noch nicht ausgeschöpft ist.

2. Abweichend von Absatz 1 dürfen die nachfolgenden Fische auch dann an Bord behalten und angelandet werden, wenn ein Mitgliedstaat über keine Quote verfügt oder die Quoten oder Anteile ausgeschöpft sind:

- a) Arten, außer Hering und Makrele, die
- i) mit anderen Arten vermengt sind und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 mit Netzen gefangen wurden, deren Maschenöffnung weniger als 32 mm beträgt, und
- ii) die weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert werden,

oder

- b) Makrelen, wenn
- i) diese mit Stöcker oder Sardinen vermengt sind,
- ii) ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen Makrelen, Stöcker und Sardinen nicht überschreitet und
- iii) die Fänge weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert werden.

3. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 gilt nicht für den Fang von Hering in den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIII d sowie den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa.

4. Alle Anlandungen außer den Fängen nach Absatz 2 werden auf die Quote oder, wenn der Gemeinschaftsanteil nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, auf den Gemeinschaftsanteil angerechnet.

5. Sind die Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats bei Hering in den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIII sowie den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa ausgeschöpft, so dürfen Schiffe, die die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen, in der Gemeinschaft registriert sind und die in den entsprechenden Fischereien mit Fangbeschränkungen tätig sind, keine mit Hering vermengten Fänge unsortiert anlanden.

6. Die Berechnung des Anteils an Beifängen und deren Behandlung erfolgt nach den Artikeln 4 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 850/98.

#### Artikel 9

### Unsortierte Anlandungen in den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIII sowie den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass geeignete Stichprobenkontrollen vorgenommen werden, um die in unsortierten Anlandungen enthaltenen Arten, die in den ICES-Gebieten IIIa,

IV und VIII sowie den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa gefangen wurden, wirksam überwachen zu können.

2. Unsortierte Fänge aus den ICES-Gebieten IIIa, IV und VIII sowie den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IIa dürfen nur in Häfen und Anlandeorten angelandet werden, in denen Stichprobenkontrollen gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.

#### Artikel 10

### Zugangsbeschränkungen

Es ist Gemeinschaftsschiffen untersagt, im Skagerrak in der 12-Seemeilen-Zone Norwegens zu fischen. Schiffe unter der Flagge Dänemarks oder Schwedens dürfen jedoch bis zu einer Entfernung von vier Seemeilen von den Basislinien Norwegens fischen.

#### Artikel 11

### Vorübergehende technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen

Vorübergehende technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für Gemeinschaftsschiffe sind in Anhang III festgelegt.

## KAPITEL III

### FANGMÖGLICHKEITEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE

#### Artikel 12

### Vorübergehende technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen

Vorübergehende technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für Drittländerschiffe sind in Anhang III festgelegt.

#### Artikel 13

### Genehmigung

1. Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas oder Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Fangmengen nach Maßgabe der Artikel 14 bis 16 und der Artikel 19 bis 25 Fänge in Gemeinschaftsgewässern tätigen.

2. Die folgenden Arten dürfen von Drittländerschiffen in Gemeinschaftsgewässern nicht gefischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*)
- b) Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*).

#### Artikel 14

### Geografische Einschränkungen

1. Die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Norwegens oder Fischereifahrzeugen, die auf den Färöern registriert sind, ist auf die Teile der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien der Mitgliedstaaten im ICES-Gebiet IV, im Kattegat und im Atlantischen Ozean nördlich von 43°00'N liegen, mit Ausnahme des in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Gebiets.

2. Im Skagerrak ist die Fangtätigkeit von Schiffen unter der Flagge Norwegens in einer Entfernung von mehr als vier Seemeilen von den Basislinien Dänemarks und Schwedens gestattet.

3. Die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Venezuelas ist auf die Teile der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien des Departements Französisch-Guayana liegen.

*Artikel 15***Durchfahrt durch Gemeinschaftsgewässer**

Auf Drittlandsschiffen, die Gemeinschaftsgewässer durchfahren, sind die Netze nach folgenden Bedingungen so verstaut, dass sie nicht ohne weiteres eingesetzt werden können:

- a) Netze, Gewichte und ähnliche Geräte sind von den Scherbrettern sowie den Zug- oder Schleppkabeln und -seilen gelöst;

- b) Netze, die sich an oder über Deck befinden, sind sicher an einem Teil der Deckaufbauten festgezurr.

*Artikel 16***Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen**

Fänge aus Beständen, für die Fangbeschränkungen festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

## KAPITEL IV

**LIZENZREGELUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE***Artikel 17***Lizenzen und begleitende Bedingungen**

1. Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen über Fanglizenzen und spezielle Fangerlaubnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 wird für die Ausübung der Fischerei durch Gemeinschaftsschiffe in Drittlandgewässern eine Lizenz benötigt, die von den Behörden des Drittlands ausgestellt wird.
2. Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz folgender Gemeinschaftsschiffe in den norwegischen Gewässern der Nordsee:
  - a) Schiffe mit einer Tonnage von 200 BRZ oder weniger, oder
  - b) Schiffe, die auf andere Speisefische als Makrele fischen, oder
  - c) Schiffe, die die Flagge Schwedens führen, nach gängiger Praxis.
3. Die Höchstzahl der Lizenzen und sonstige begleitende Bedingungen sind in Anhang IV Teil I festgelegt. Die Lizenzanträge enthalten Angaben über die Art der Fischerei sowie den Namen und die Kennzeichen der Schiffe, für die Lizenzen erteilt

werden sollen, und werden von den Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission gerichtet. Die Kommission leitet diese Anträge an die Behörden des betreffenden Drittlands weiter.

4. Überträgt ein Mitgliedstaat Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang IV Teil I, so schließt dies auch einen entsprechenden Lizenztransfer ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang IV Teil I genannte Gesamtzahl der Lizenzen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden.

5. Die Gemeinschaftsschiffe befolgen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften, die im jeweiligen Einsatzgebiet gelten.

*Artikel 18***Färöer**

Gemeinschaftsschiffe mit einer Lizenz für die Ausübung einer gezielten Fischerei auf eine Art in den Gewässern der Färöer dürfen auch gezielte Fischerei auf eine andere Art ausüben, wenn sie diese Änderung den Behörden der Färöer zuvor mitteilen.

## KAPITEL V

**LIZENZREGELUNGEN FÜR DRITTLANDSSCHIFFE***Artikel 19***Vorgeschriebener Besitz einer Lizenz oder speziellen Fangerlaubnis**

1. Unbeschadet von Artikel 28b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sind Fischereifahrzeuge unter norwegischer Flagge mit weniger als 200 BRZ von der Verpflichtung ausgenommen, im Besitz einer Lizenz oder speziellen Fangerlaubnis zu sein.

2. Lizenzen und spezielle Fangerlaubnisse sind an Bord mitzuführen. Auf den Färöern oder in Norwegen registrierte Fischereifahrzeuge sind von dieser Verpflichtung jedoch ausgenommen.

3. Drittlandsschiffe, die am 31. Dezember 2006 zum Fischfang berechtigt sind, dürfen die Fischerei ab 1. Januar 2007 fortsetzen, bis die Liste der Schiffe, die zum Fischfang berechtigt sind, der Kommission vorgelegt und von ihr genehmigt worden ist.

## Artikel 20

**Beantragung einer Lizenz oder einer speziellen Fangerlaubnis**

Einem an die Kommission gerichteten Antrag einer Behörde eines Drittlands auf Erteilung einer Lizenz oder einer speziellen Fangerlaubnis sind folgende Angaben beizufügen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners oder Charterers,
- f) Bruttoreaumzahl und Länge über alles,
- g) Maschinenleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz;
- i) vorgesehene Fangmethode;
- j) vorgesehenes Fanggebiet;
- k) Arten, die gefangen werden sollen;
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

## Artikel 21

**Anzahl Lizenzen**

Die Anzahl der Lizenzen und die speziellen Fangbedingungen sind in Anhang IV Teil II festgelegt.

## Artikel 22

**Ungültigkeitserklärung und Rücknahme**

1. Die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse können im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Lizenzen und neuer spezieller Fangerlaubnisse für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeitserklärung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenz und der neuen speziellen Fangerlaubnis durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse gelten ab dem Ausgabetag.

2. Die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn die in Anhang I vorgesehene Quote für den betreffenden Bestand ausgeschöpft ist.

3. Bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen werden die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse entzogen.

## Artikel 23

**Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften**

1. Für ein Drittlandsschiff, bei dem die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, werden für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten keine Lizenz und keine spezielle Fangerlaubnis erteilt.

2. Die Kommission teilt den Behörden des betreffenden Drittlands Namen und Merkmale der Drittlandsschiffe mit, die für den darauf folgenden Monat oder die darauf folgenden Monate wegen eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften nicht zum Fischfang in der Fischereizone der Gemeinschaft zugelassen werden

## Artikel 24

**Verpflichtungen der Lizenzinhaber**

1. Drittlandsschiffe befolgen die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften, die im jeweiligen Einsatzgebiet für die Fangtätigkeit von Gemeinschaftsschiffen gelten, insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 1381/87, (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 1434/98 und die Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund <sup>(1)</sup>.

2. Die Drittlandsschiffe nach Absatz 1 führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang V Teil I genannten Angaben eingetragen werden.

3. Drittlandsschiffe mit Ausnahme von Schiffen unter norwegischer Flagge, die im ICES-Gebiet IIIa fischen, übermitteln der Kommission nach Anhang VI die dort genannten Angaben.

## Artikel 25

**Sonderbestimmungen für das Departement Französisch-Guayana**

1. Lizenzen für den Fischfang in den Gewässern des Departements Französisch-Guayana werden nur gewährt, wenn sich der Eigner des betreffenden Drittlandsschiffes verpflichtet, auf Antrag der Kommission einen Beobachter an Bord zu nehmen.

2. Drittlandsschiffe, die in den Gewässern des Departements Französisch-Guayana fischen, führen ein Logbuch nach dem Muster in Anhang V Teil II. Auf Anfrage werden der Kommission über die französischen Behörden die Fangdaten übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1.

## KAPITEL VI

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR  
GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IM  
MITTELMEER**

## Artikel 26

**Schonzeit bei der Fischerei auf Goldmakrelen mit  
Fischsammelgeräten**

1. Zum Schutz von Goldmakrelen (*Coryphaena hippurus*), insbesondere kleinen Fischen, ist die Fischerei auf Goldmakrelen mit Fischsammelgeräten (fish aggregating devices — FAD) vom 1. Januar 2007 bis 14. August 2007 in allen geografischen Untergebieten des GFCM-Übereinkommensbereichs untersagt.

2. Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat, der nachweist, dass die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge ihre normalen Fangtage aufgrund von schlechten Wetterbedingungen nicht ausschöpfen konnten, die durch diese Schiffe in FAD-Fischereien nicht genutzten Tage bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres übertragen. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit der Übertragung Gebrauch machen wollen, unterbreiten der Kommission vor dem 1. Januar 2008 einen Antrag für die zusätzlichen Tage, die ein Schiff während der Schonzeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Januar 2008 Fischerei auf Goldmakrelen mit Fischsammelgeräten ausüben darf. Ein solcher Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) einen Bericht mit den Einzelheiten der fraglichen Einstellung der Fangtätigkeiten, einschließlich Angaben zur Wetterlage;
- b) Name des Schiffes;
- c) Registriernummer;
- d) äußere Kennbuchstaben und -ziffern gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>.

Die Kommission leitet die Angaben der Mitgliedstaaten an das Exekutivsekretariat der GFCM weiter.

3. Vor dem 1. November 2007 übersenden die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1799/2006 (ABl. L 341 vom 7.12.2006, S. 26).

## Artikel 27

**Einrichtung von Fischereisperrgebieten zum Schutz  
empfindlicher Tiefseelebensräume**

1. In den durch Linien zwischen den nachstehenden Koordinaten eingegrenzten Gebieten ist Fischfang mit gezogenen Dredgen und Grundschleppnetzen untersagt.

- a) Tiefseefischereisperrgebiet „Lophelia-Riff vor Santa Maria di Leuca“

— 39° 27.72' N, 18° 10.74' E

— 39° 27.80' N, 18° 26.68' E

— 39° 11.16' N, 18° 04.28' E

— 39° 11.16' N, 18° 35.58' E

- b) Tiefseefischereisperrgebiet „Kohlenwasserstoffaustrittsgebiet im Nildelta“

— 31° 30.00' N, 33° 10.00' E

— 31° 30.00' N, 34° 00.00' E

— 32° 00.00' N, 34° 00.00' E

— 32° 00.00' N, 33° 10.00' E

- c) Tiefseefischereisperrgebiet „Eratosthemes Seamount“

— 33° 00.00' N, 32° 00.00' E

— 33° 00.00' N, 33° 00.00' E

— 34° 00.00' N, 33° 00.00' E

— 34° 00.00' N, 32° 00.00' E

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der empfindlichen Tiefseelebensräume in den Gebieten nach Absatz 1 und stellen insbesondere sicher, dass diese Gebiete vor anderen Einwirkungen als Fischfang, die der Erhaltung der Merkmale dieser besonderen Lebensräume abträglich wären, geschützt werden.

## KAPITEL VII

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR  
GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IM NAFO-  
REGELUNGSBEREICH**

## ABSCHNITT 1

**Gemeinschaftsbeteiligung**

## Artikel 28

**Schiffsliste**

1. Nur Gemeinschaftsschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von über 50, denen der Flaggenmitgliedstaat eine spezielle Fangerlaubnis erteilt hat und die im NAFO-Schiffsregister aufgeführt sind, dürfen unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen im NAFO-Regelungsbereich fischen und die betreffenden Fänge an Bord behalten, umladen und anlanden.

2. Ändert sich in einem Mitgliedstaat die Liste der Schiffe unter seiner Flagge, die in der Gemeinschaft registriert sind und im NAFO-Regelungsbereich fischen dürfen, so meldet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission diese Änderung in computerlesbarer Form mindestens 15 Tage, bevor das neue Schiff in den NAFO-Regelungsbereich einfährt. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das NAFO-Sekretariat weiter.

3. Die in Absatz 2 genannte Meldung enthält Folgendes:

- a) die interne Nummer des Schiffes gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004;
- b) das internationale Rufzeichen;
- c) gegebenenfalls den Schiffscharterer;
- d) den Schiffstyp.

4. Bei Schiffen, die vorübergehend die Flagge eines Mitgliedstaats führen (Bareboatcharter), enthält diese Mitteilung zusätzlich folgende Angaben:

- a) Zeitpunkt, ab dem das Schiff von einem Mitgliedstaat zum Führen der Flagge des Mitgliedstaats ermächtigt worden ist;
- b) Zeitpunkt, ab dem das Schiff vom Mitgliedstaat zur Fischerei im NAFO-Regelungsbereich zugelassen ist;
- c) Name des Staates, in dem das Schiff registriert ist oder früher registriert war, sowie Zeitpunkt, seit dem es nicht mehr die Flagge dieses Staates führt;
- d) Name des Schiffes;

- e) von den zuständigen nationalen Behörden erteilte amtliche Registriernummer des Schiffes;
- f) Heimathafen des Schiffes nach der Überführung;
- g) Name des Schiffseigners oder -charterers;
- h) Bestätigung, dass der Kapitän ein Exemplar der im NAFO-Regelungsbereich geltenden Bestimmungen erhalten hat;
- i) Hauptfangarten des Schiffes im NAFO-Regelungsbereich;
- j) vorgesehene Fanggebiete.

## ABSCHNITT 2

**Technische Massnahmen**

## Artikel 29

**Maschenöffnung**

1. Die Verwendung von Schleppnetzen, bei denen die Maschenöffnung in irgendeinem Teil weniger als 130 mm beträgt, ist für den gezielten Fang der in Anhang VII genannten Grundfischarten, ausgenommen die Fischerei auf *Sebastes mentella* gemäß Absatz 3, verboten. Diese Maschenöffnung verringert sich gegebenenfalls auf eine Mindestöffnung von 60 mm bei der gezielten Fischerei auf Kurzflossenkalmar (*Illex illecebrosus*). Für die gezielte Fischerei auf Rochen (*Rajidae*) wird sie auf 280 mm im Steert und 220 mm in allen anderen Teilen des Schleppnetzes festgesetzt.

2. Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, benutzen Netze mit einer Mindestmaschenöffnung von 40 mm.

3. Schiffe, die in Untergebiet 2 und den Bereichen 1F und 3K den pelagischen *Sebastes mentella* (Ozeanischer Rotbarsch) fangen, benutzen Netze mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm.

## Artikel 30

**Netzzubehör**

1. Die Verwendung anderer als in diesem Artikel genannter Vorrichtungen oder Hilfsmittel, die die Maschen eines Netzes verstopfen oder die Maschenöffnung verringern, ist verboten.

2. Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material darf an der Unterseite des Steerts angebracht sein, um Beschädigungen zu mindern oder zu verhüten.

3. An der Oberseite des Steerts dürfen Vorrichtungen angebracht sein, sofern sie dessen Maschen nicht verstopfen. Als Oberseiten-Scheuerschutz dürfen nur die in Anhang VIII aufgeführten Vorrichtungen verwendet werden.

4. Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, benutzen Sortiergitter mit einem Höchstabstand von 22 mm zwischen den Stäben. Schiffe, die Garnelen im Bereich 3L fangen, verwenden überdies Gelenkketten mit einer Mindestlänge von 72 cm gemäß Anhang IX.

#### Artikel 31

##### An Bord behaltene Beifänge

1. Für jede in Anhang IC aufgelistete Art, für die der Gemeinschaft in diesem Bereich keine Quote zugeteilt wurde, begrenzen die Fischereifahrzeuge ihren Beifang auf höchstens 2 500 kg oder 10 %, je nachdem, welcher Anteil größer ist.

2. In Fällen, in denen ein Fangverbot gilt oder eine Quote „Sonstige“ ausgeschöpft ist, dürfen die Beifänge der betreffenden Arten 1 250 kg bzw. 5 % nicht übersteigen.

3. Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Prozentsätze werden für jede Art des an Bord befindlichen Gesamtfangs als prozentuale Gewichtsanteile berechnet. Bei der Berechnung des Beifanganteils an Grundfischarten werden Garnelenfänge nicht berücksichtigt.

#### Artikel 32

##### Beifang in einem Hol

1. Übersteigen die prozentualen Beifanganteile in einem Hol die in Artikel 31 Absätze 1 und 2 genannten Prozentsätze, so entfernt sich das Schiff unverzüglich mindestens 10 Seemeilen von der Position des letzten Fischzugs und hält während des nächsten Fischzugs einen Mindestabstand von 10 Seemeilen gegenüber der Position des letzten Fischzugs. Wenn hiernach im nächsten Hol die Beifanggrenzen erneut überschritten werden, muss das Schiff den Bereich verlassen und darf frühestens 60 Stunden später zurückkehren.

2. Übersteigt bei der Garnelenfischerei der Gesamtbeifang an quotengebundenen Grundfischarten in einem Hol im Bereich 3M 5 % Gewichtsanteil oder im Bereich 3L 2,5 % Gewichtsanteil, so muss das Schiff sich mindestens 10 Seemeilen von der Position des letzten Fischzugs entfernen und während des nächsten Fischzugs einen Mindestabstand von 10 Seemeilen zu der Position des letzten Fischzugs einhalten. Werden hiernach im

nächsten Hol die Beifanggrenzen wieder überschritten, muss das Schiff den Bereich verlassen und darf frühestens 60 Stunden später zurückkehren.

3. Der Prozentsatz des zugelassenen Beifangs in einem Hol wird für jede Art des Gesamtfangs in diesem Hol als prozentualer Gewichtsanteil berechnet.

#### Artikel 33

##### Gezielte Fischerei und Beifang

1. Schiffskapitäne von Gemeinschaftsschiffen dürfen keine gezielte Fischerei auf Arten ausüben, für die Beifanggrenzen gelten. Gezielte Fischerei auf eine Art gilt dann als ausgeübt, wenn diese Art in einem Hol den größten Gewichtsanteil am Fang ausmacht.

2. Bei gezielter Fischerei auf Rochen mit der hierfür vorgeschriebenen Maschenöffnung jedoch gilt das erste Mal, bei dem in einem Hol Arten mit Beifanggrenzen den größten Gewichtsanteil am Fang ausmachen, als unbeabsichtigt eingebrachter Fang. In diesem Fall wechselt das Schiff unverzüglich die Position gemäß Artikel 32 Absätzen 1 und 2.

3. Nach einer Abwesenheit von dem Bereich von mindestens 60 Stunden gemäß Artikel 32 Absätzen 1 und 2 führen die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen zunächst einen Versuchsfischzug durch, der maximal drei Stunden dauern darf. Machen hierbei Arten mit Beifanggrenzen in einem Hol den größten Gewichtsanteil am Fang aus, so gilt dies abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht als gezielte Fischerei. In diesem Fall ändert das Schiff unverzüglich seine Position gemäß Artikel 32 Absätzen 1 und 2.

#### Artikel 34

##### Mindestgrößen

1. Fisch aus dem NAFO-Regelungsbereich, der nicht die in Anhang X festgelegte Größe hat, darf nicht verarbeitet, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, zur Schau gestellt oder zum Kauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen.

2. Überschreitet die Menge Fische, die nicht die erforderliche Größe nach Anhang X aufweisen, 10 % der Gesamtmenge eines Fangs, so entfernt sich das Schiff mindestens fünf Seemeilen vom Fangplatz des letzten Hols, bevor es seine Fangtätigkeit fortsetzt. Ist verarbeiteter Fisch einer Art, für die eine Mindestgröße vorgeschrieben ist, kleiner als in Anhang X festgelegt, so wird davon ausgegangen, dass der unverarbeitete Fisch auch unterhalb der Mindestgröße lag.

## ABSCHNITT 3

## Artikel 37

**Einrichtung von Fischereisperrgebieten zum Schutz empfindlicher Tiefseelebensräume (Seamounts)**

## Artikel 35

**Grundfängergeräte**

In den nachstehenden Gebieten ist Fischfang mit Grundfängergeräten verboten:

Gebiet	Koordinate 1	Koordinate 2	Koordinate 3	Koordinate 4
Orphan Knoll	50.00.30 47.00.30	51.00.30 45.00.30	51.00.30 47.00.30	50.00.30 45.00.30
Corner	35.00.00	36.00.00	36.00.00	35.00.00
Seamounts	48.00.00	48.00.00	52.00.00	52.00.00
Neufundland	43.29.00	44.00.00	44.00.00	43.29.00
Seamounts	43.20.00	43.20.00	46.40.00	46.40.00
Neuengland	35.00.00	39.00.00	39.00.00	35.00.00
Seamounts	57.00.00	57.00.00	64.00.00	64.00.00

## ABSCHNITT 4

**Kontrollmaßnahmen**

## Artikel 36

**Produktkennzeichnung und getrennte Lagerung**

1. Verarbeiteter Fisch, der im NAFO-Regelungsbereich gefangen wurde, ist so zu kennzeichnen, dass die Art und Erzeugnisklasse nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur<sup>(1)</sup> festgestellt werden können; bei Garnelen muss auch das Fangdatum festgestellt werden können. Außerdem ist anzugeben, dass er im NAFO-Regelungsbereich gefangen wurde.

2. In den Bereichen 3L und 3M gefangene Garnelen sowie im Gebiet 2 und in den Bereichen 3KLMNO gefangener Schwarzer Heilbutt ist als in diesen Gebieten gefangen zu kennzeichnen.

3. Unter Beachtung der rechtmäßigen Verantwortung des Kapitäns für Sicherheit und Navigation gilt Folgendes:

- Die innerhalb des NAFO-Regelungsbereichs gefangenen Fische sind getrennt von Fängen aus anderen Gebieten zu lagern. Sie sind deutlich, etwa durch Kunststoff, Sperrholz oder Netzwerk, von den anderen Fängen zu trennen.
- Fänge derselben Art können in unterschiedlichen Bereichen des Laderaums gelagert werden, doch muss ihr Lagerplatz im Stauplan gemäß Artikel 37 klar ausgewiesen sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (ABl. L 335 vom 1.12.2006, S. 3).

**Fischerei- und Produktionslogbücher und Stauplan**

1. Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen befolgen die Artikel 6, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und tragen außerdem die in Anhang XI der vorliegenden Verordnung genannten Angaben ins Logbuch ein.

2. Vor dem 15. jeden Monats teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission in computerlesbarer Form die im Vormonat angelandeten Mengen aus den in Anhang XII bezeichneten Beständen mit und übermittelt alle Angaben, die nach Artikel 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 bei ihm eingegangen sind.

3. Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen führen für Fänge der in Anhang IC genannten Arten

- ein Produktionslogbuch, dem der Gesamtertrag zu entnehmen ist, aufgeschlüsselt nach an Bord befindlichen Arten (Produktgewicht in Kilogramm);
- einen Stauplan, der für jede Art angibt, wo sie im Fischladeraum gelagert ist. Für Garnelen wird im Stauplan getrennt der Lagerplatz von Garnelen aus Bereich 3L und aus Bereich 3M ausgewiesen; außerdem werden die an Bord befindlichen Garnelenmengen nach Bereichen angegeben (Produktgewicht in Kilogramm).

4. Das Produktionslogbuch und der Stauplan nach Absatz 3 werden täglich gegenüber dem Vortag, der von 00.00 Uhr (UTC) bis 24.00 Uhr (UTC) gerechnet wird, auf den neuesten Stand gebracht und verbleiben an Bord, bis das Schiff vollständig entladen wurde.

5. Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen leisten die erforderliche Hilfe zur Überprüfung der im Produktionslogbuch aufgetragenen Mengen und der an Bord gelagerten Verarbeitungserzeugnisse.

6. Alle zwei Jahre beglaubigen die Mitgliedstaaten für alle nach Artikel 28 Absatz 1 zum Fischfang berechtigten Gemeinschaftsschiffe die Richtigkeit der Kapazitätspläne. Der Kapitän gewährleistet, dass eine Kopie dieser Beglaubigung an Bord mitgeführt wird, um einem Inspektor auf Wunsch vorgelegt zu werden.

## Artikel 38

**Mitführen von Netzen**

1. Bei der gezielten Fischerei auf eine oder mehrere der in Anhang VII genannten Arten dürfen sich an Bord von Gemeinschaftsschiffen keine Netze befinden, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 29 festgelegt.

2. Gemeinschaftsschiffe, die auf derselben Fangreise auch außerhalb des NAFO-Regelungsbereichs fischen, dürfen jedoch Netze an Bord mitführen, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 29 festgelegt, sofern diese sicher festgezurr und verstaut sind und nicht ohne Weiteres eingesetzt werden können. Die Netze müssen

- a) von ihren Scherbrettern sowie Zug- oder Schleppkabeln und -seilen gelöst sein, und
- b) wenn sie sich auf oder über Deck befinden, an einem Teil des Überbaus sicher festgemacht sein.

#### Artikel 39

### Umladungen

1. Gemeinschaftsschiffe dürfen im NAFO-Regelungsbereich nur Umladungen vornehmen, wenn sie von ihren zuständigen Behörden eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

2. Gemeinschaftsschiffe dürfen von einem Fischereifahrzeug einer Nichtvertragspartei, das beim Fischfang im NAFO-Regelungsbereich gesichtet oder in anderer Weise identifiziert wurde, weder Fisch übernehmen, noch dürfen sie Fisch an ein solches Schiff abgeben.

3. Gemeinschaftsschiffe melden ihren zuständigen Behörden jede im NAFO-Regelungsbereich vorgenommene Umladung. Diese Meldung ist vom abgehenden Schiff mindestens 24 Stunden vor und vom übernehmenden Schiff spätestens eine Stunde nach der Umladung zu übermitteln.

4. Die Meldung nach Absatz 3 enthält die Uhrzeit, die geografische Position, das abzugebende oder zu übernehmende abgerundete Gesamtgewicht nach Arten in Kilogramm sowie die Rufzeichen der an der Umladung beteiligten Schiffe.

5. Das übernehmende Schiff meldet außerdem mindestens 24 Stunden vor einer Anlandung zusätzlich zu dem an Bord befindlichen Gesamtfang und dem anzulandenden Gesamtgewicht den Namen des Hafens und die voraussichtliche Anlandezeit.

6. Die Mitgliedstaaten übermitteln die in den Absätzen 3 und 5 genannten Meldungen unverzüglich der Kommission, die sie ihrerseits umgehend an das NAFO-Sekretariat weiterleitet.

#### Artikel 40

### Chartern von Gemeinschaftsschiffen

1. Ein Mitgliedstaat kann gestatten, dass ein Fischereifahrzeug, das seine Flagge führt und im NAFO-Regelungsbereich fischen darf, gechartert wird, um eine Quote und/oder Fangtage, die einem anderen NAFO-Vertragspartner zugewiesen wurden, vollständig oder teilweise auszuschöpfen. Nicht gechartert werden dürfen allerdings Schiffe, bei denen die NAFO oder eine andere regionale Fischereiorganisation festgestellt hat, dass sie an

illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beteiligt waren.

2. Am Tage des Charterabschlusses übermittelt der Flaggenmitgliedstaat der Kommission die folgenden Angaben, die diese an den Exekutivsekretär der NAFO weiterleitet:

- a) seine Zustimmung zur Charter;
- b) die unter die Charter fallenden Arten und die mit dem Chartervertrag zugewiesenen Fangmöglichkeiten;
- c) die Dauer der Charter;
- d) Name des Charterers;
- e) die Vertragspartei, die das Schiff gechartert hat;
- f) die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat getroffen hat, um sicherzustellen, dass alle gecharterten Schiffe, die seine Flagge führen, während der Dauer der Charter die Bestands-erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO beachten.

3. Bei Beendigung der Charter teilt der Flaggenmitgliedstaat dies der Kommission mit, und die Kommission leitet diese Information unverzüglich an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

4. Der Flaggenmitgliedstaat ergreift Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Schiff nicht ermächtigt wird, während der Dauer der Charter auf die dem Flaggenmitgliedstaat zugeteilten Fangmöglichkeiten zu fischen;
- b) das Schiff nicht ermächtigt wird, in ein und demselben Zeitraum im Rahmen von mehr als einer Charter zu fischen;
- c) das Schiff während der Dauer der Charter die Bestands-erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO beachtet;
- d) das Charterschiff alle im Rahmen einer Charter erzielten Fänge und Beifänge von anderen Fangdaten getrennt in das Fischereilogbuch einträgt.

5. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die in Absatz 4 Buchstabe d genannten Fänge und Beifänge getrennt von anderen nationalen Fangdaten. Die Kommission leitet diese Daten umgehend an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

#### Artikel 41

### Überwachung des Fischereiaufwands

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Fischereiaufwand den Fangmöglichkeiten entspricht, die ihm im NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung stehen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 31. Januar 2007 oder — nach diesem Zeitpunkt — mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Fischereitätigkeit den Fangplan für ihre Schiffe, die im NAFO-Regelungsbereich fischen. Der Fangplan enthält unter anderem Angaben zu dem Schiff bzw. den Schiffen, die an der Fischerei teilnehmen, und zu den geplanten Fangtagen, die im NAFO-Regelungsbereich verbracht werden sollen.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverbindlich über die beabsichtigten Tätigkeiten ihrer Schiffe in anderen Gebieten.

4. Der Fangplan gibt außerdem Aufschluss über den Gesamtaufwand, der im NAFO-Regelungsbereich eingesetzt werden soll, und stellt ihn den Fangmöglichkeiten gegenüber, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

5. Spätestens am 15. Januar 2008 erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über die Durchführung ihrer Fangpläne. Diese Berichte enthalten die Anzahl der Schiffe, die tatsächlich an der Fischerei im NAFO-Regelungsbereich teilgenommen haben, die Fänge jedes Schiffs und die Gesamtzahl der Fangtage jedes Schiffs im Regelungsbereich. Die Fangtätigkeiten von Schiffen, die in den Bereichen 3M und 3L Garnelen fischen, werden für jeden Bereich getrennt gemeldet.

#### ABSCHNITT 5

### **Sonderbestimmungen für Nordische Garnelen**

#### Artikel 42

#### **Fischerei auf Nordische Garnelen**

1. Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission täglich die Mengen Nordischer Garnelen (*Pandalus borealis*), die im Bereich 3L des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen eingebracht wurden, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind. Sämtliche Fangtätigkeiten werden in Tiefen von über 200 m durchgeführt und es dürfen gleichzeitig nicht mehr als ein Fischereifahrzeug je fangberechtigten Mitgliedstaat fischen.

2. Kapitäne von Schiffen, die Garnelenfang im Bereich 3L betreiben, oder deren Vertreter teilen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren Häfen sie anlaufen möchten, vor jeder Einfahrt in einen Hafen mindestens 24 Stunden vor der geschätzten Ankunftszeit im Hafen Folgendes mit:

- die Ankunftszeit im Hafen;
- die an Bord befindlichen Mengen Garnelen;
- den Bereich oder die Bereiche, in dem oder denen die Fänge getätigt wurden.

#### ABSCHNITT 6

### **Sonderbestimmungen für Rotbarsch**

#### Artikel 43

#### **Fischfang auf Rotbarsch**

1. Jeden zweiten Montag meldet der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffs, das im Untergebiet 2 und in den Bereichen IF, 3K und 3M des NAFO-Regelungsbereichs Rotbarschfang betreibt,

den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist, die Rotbarschmengen, die in den am vorhergehenden Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufenen zwei Wochen in den genannten Gebieten gefangen wurden.

Haben die insgesamt getätigten Fänge einen Umfang von 50 % der TAC erreicht, so muss diese Meldung wöchentlich, und zwar jeden Montag erfolgen.

2. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jeden zweiten Dienstag vor 12.00 Uhr die Rotbarschmengen, die in den am vorhergehenden Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufenen zwei Wochen im Untergebiet 2 und den Bereichen IF, 3K und 3M des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen unter ihrer Flagge, die in ihrem Hoheitsgebiet gemeldet sind, gefangen wurden.

Haben die insgesamt getätigten Fänge einen Umfang von 50 % der TAC erreicht, so muss diese Meldung wöchentlich erfolgen.

#### ABSCHNITT 7

### **Durchsetzungsmaßnahmen**

#### Artikel 44

#### **Verfolgung von Verstößen**

1. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die von einem Verstoß eines seiner Schiffe unterrichtet werden, führen zur Beweisaufnahme sofort eingehende Ermittlungen durch, die bei Bedarf die Inspektion des betreffenden Schiffes einschließen können.

2. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats leiten unverzüglich gegen die Verantwortlichen des Schiffes, das die Flagge dieses Mitgliedstaats führt, nach Maßgabe ihrer nationalen Gesetzgebung Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ein, wenn von der NAFO verabschiedete Maßnahmen nicht eingehalten wurden.

3. Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats gewährleisten, dass das nach Absatz 2 eingeleitete Verfahren im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu Ergebnissen führt, die angemessen streng sind, die Befolgung der Vorschriften gewährleisten, den Verantwortlichen den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Verstoß entziehen und gegen weitere Verstöße wirksam vorbeugen.

#### Artikel 45

#### **Behandlung von Inspektionsberichten über Verstöße**

1. Inspektions- und Überwachungsberichte von NAFO-Fischereiinspektoren stellen Beweismittel für Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eines Mitgliedstaats dar. Zur Feststellung des Sachverhalts werden sie genau so behandelt wie Inspektions- und Überwachungsberichte der eigenen nationalen Fischereiinspektoren.

2. Die Mitgliedstaaten arbeiten unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweismitteln im eigenen Rechtswesen zusammen, um Gerichts- oder andere Verfahren im Zuge eines Berichts, der von einem Inspektor im Rahmen der Regelung vorgelegt wurde, zu erleichtern.

## Artikel 46

**Verstärktes Vorgehen im Falle bestimmter schwerer Verstöße**

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung einer gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik <sup>(1)</sup>, insbesondere der Nummern 9 und 10 der der Verordnung beigefügten Regelung, wird der Flaggenmitgliedstaat nach Maßgabe dieses Abschnitts tätig, wenn ein Schiff unter seiner Flagge einen der folgenden schweren Verstöße begangen hat:

- a) gezielte Befischung eines Bestands, für den ein Moratorium gilt oder dessen Befischung verboten ist.
- b) falsche Fangberichte. Hier ist ein Vorgehen nach Maßgabe dieses Artikels gefordert, wenn die Differenz zwischen den vom Fischereinspektor geschätzten Mengen verarbeiteter Fänge an Bord, nach Arten oder insgesamt, und den Zahlen im Produktionslogbuch 10 t oder 20 % beträgt, je nachdem welcher Anteil der höhere ist, berechnet als Prozentsatz der Zahlen im Produktionslogbuch. Für die Schätzung des Fangs an Bord findet ein Staufaktor Anwendung, der zwischen den Fischereinspektoren der inspizierenden Vertragspartei und der Vertragspartei des inspizierten Schiffes vereinbart wird.
- c) die Wiederholung desselben ersten Verstoßes gemäß Nummer 9 der der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 beigefügten Regelung, die gemäß Nummer 10 der Regelung während eines Zeitraums von 100 Tagen oder während der Fangreise, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, bestätigt wurde.

2. Der Flaggenmitgliedstaat gewährleistet, dass das betreffende Schiff nach der durchgeführten Inspektion gemäß Absatz 3 sämtliche Fangtätigkeiten einstellt und eine Untersuchung des schweren Verstoßes eingeleitet wird.

3. Ist kein Fischereinspektor bzw. keine andere vom Flaggenmitgliedstaat des betreffenden Schiffes bestellte Person im Regelungsbereich anwesend, so fordert der Flaggenmitgliedstaat das Schiff auf, unverzüglich einen Hafen anzulaufen, in dem mit der Inspektion begonnen werden kann.

4. Bei Abschluss der Untersuchung eines schweren Verstoßes falscher Fangberichte gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewährleistet der Flaggenmitgliedstaat, dass die physische Kontrolle und Aufzählung der Gesamtfänge an Bord unter seiner Aufsicht im Hafen erfolgt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Flaggenmitgliedstaats können bei solchen Kontrollen auf Wunsch Fischereinspektoren anderer Vertragsparteien teilnehmen.

5. Ist ein Schiff aufgefordert, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 einen Hafen anzulaufen, so darf ein Fischereinspektor einer anderen Vertragspartei an Bord gehen und/oder bleiben, während das Schiff den Hafen anläuft, sofern die zuständige Behörde des Mitgliedstaats des inspizierten Schiffes ihn nicht zum Verlassen des Schiffes auffordert.

## Artikel 47

**Durchsetzungsmaßnahmen**

1. Jeder Flaggenmitgliedstaat ergreift gegenüber einem Schiff Durchsetzungsmaßnahmen, wenn gemäß den eigenen Gesetzen festgestellt wurde, dass dieses Fischereifahrzeug, das seine Flagge führt, einen schweren Verstoß gemäß Artikel 46 begangen hat.

2. Die Maßnahmen nach Absatz 1 können je nach Schwere des Verstoßes und gemäß den einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts Folgendes umfassen:

- a) Bußgelder;
- b) Beschlagnahme von illegalem Fanggerät und Fängen;
- c) Sequestration des Schiffes,
- d) Aussetzung oder Entzug der Fanggenehmigung;
- e) Kürzung oder Entzug der Fangquote.

3. Der Flaggenmitgliedstaat des betreffenden Schiffes teilt der Kommission unverzüglich mit, welche geeigneten Maßnahmen nach Maßgabe dieses Artikels ergriffen wurden. Auf der Grundlage dieser Mitteilung teilt die Kommission dem NAFO-Sekretariat diese Maßnahmen mit.

## Artikel 48

**Bericht über Verstöße**

1. Bei schweren Verstößen gemäß Artikel 46 übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission so bald wie möglich und auf jeden Fall binnen drei Monaten nach Mitteilung des Verstoßes einen Bericht über den Fortgang der Ermittlungen einschließlich Angaben zu den Maßnahmen, die in Bezug auf den schweren Verstoß ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, sowie einen Bericht über das Ergebnis der Ermittlungen, wenn diese abgeschlossen sind.

2. Die Kommission erstellt auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten einen Gemeinschaftsbericht. Sie übermittelt dem NAFO-Sekretariat binnen vier Monaten nach Mitteilung des Verstoßes den Gemeinschaftsbericht über den Stand der Ermittlungen und so bald wie möglich den Bericht über das Ergebnis der Ermittlungen, wenn diese abgeschlossen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 6.7.1988, S. 1.

## KAPITEL VIII

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE  
ANLANDUNG UND UMLADUNG  
VON GEFRIERFISCH, DER VON  
DRITTLANDSCHIFFEN IM NEAFC-  
ÜBEREINKOMMENSBEREICH  
GEFANGEN WURDE**

## Artikel 49

**Hafenstaatkontrollen**

Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1093/94 des Rates vom 6. Mai 1994 über die Bedingungen für die Direktanlandung und die Vermarktung der Fänge von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes in Häfen der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> gelten die in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren ab 1. Mai 2007 für alle Anlandungen oder Umladungen von Gefrierfisch, der von Drittländerschiffen im NEAFC-Regelungsbereich gemäß Artikel 1 des dem Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik <sup>(2)</sup> beigefügten Übereinkommens gefangen wurde, in Häfen der Mitgliedstaaten.

## Artikel 50

**Bezeichnete Häfen**

Anlandungen und Umladen dürfen nur in bezeichneten Häfen vorgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten bezeichnen einen Anlandeplatz oder küstennahen Platz (bezeichnete Häfen), an dem Fisch gemäß Artikel 49 angelandet oder umgeladen werden darf. Unbeschadet des in Artikel 49 genannten Datums der Anwendung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste dieser Häfen vor dem 15. Januar 2007. Spätere Änderungen der Liste werden der Kommission mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderung mitgeteilt.

Die Kommission veröffentlicht die Liste der bezeichneten Häfen und Änderungen hierzu im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, sowie auf ihrer Website.

## Artikel 51

**Anmeldung vor Anlaufen eines Hafens**

1. Abweichend von Artikel 28e Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 teilen die Schiffskapitäne aller Fischereifahrzeuge, die Fisch gemäß Artikel 49 an Bord haben und zur Anlandung oder Umladung einen Hafen anlaufen wollen, den zuständigen Behörden mindestens drei Arbeitstage vor der voraussichtlichen Ankunftszeit mit, welchen Hafen sie nutzen möchten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 121 vom 12.5.1994, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 11.

2. Der Mitteilung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels beigefügt ist folgendes Formblatt gemäß Anhang XV Teil I mit ordnungsgemäß ausgefülltem Teil A:

- a) Formblatt PSC 1, wenn das Fischereifahrzeug seine eigenen Fänge anlandet;
- b) Formblatt PSC 2, wenn das Fischereifahrzeug an Umladungen beteiligt war. In diesem Fall ist für jedes Schiff, von dem Fänge übernommen wurden, ein getrenntes Formblatt zu verwenden.

3. Der Hafenmitgliedstaat übersendet eine Kopie des Formblatts nach Absatz 2 unverzüglich an den Flaggenstaat des Schiffes sowie bei Umladungen den oder die Flaggenstaat(en) der Fischereifahrzeuge, von denen Fänge übernommen wurden.

## Artikel 52

**Genehmigung zur Anlandung oder Umladung**

1. Anlandungen oder Umladungen können vom Hafenmitgliedstaat nur genehmigt werden, wenn der Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs, das anlanden oder umladen will, oder im Falle von Umladungen außerhalb eines Hafens der Flaggenstaat oder die Flaggenstaaten der Schiffe, von denen Fänge übernommen wurden, durch Rücksendung einer Kopie des gemäß Artikel 51 Absatz 3 übermittelten Formblatts mit ordnungsgemäß ausgefülltem Teil B bestätigen, dass:

- a) die Fischereifahrzeuge, die nach eigenen Angaben den Fisch gefangen haben, über ausreichende Quoten für die angegebenen Arten verfügen;
- b) die Fischmengen an Bord ordnungsgemäß gemeldet und für die Berechnung etwaiger Fang- oder Aufwandsbeschränkungen berücksichtigt worden sind;
- c) die Fischereifahrzeuge, die nach eigenen Angaben den Fisch gefangen haben, in Besitz einer Fangerlaubnis für die angegebenen Gebiete waren;
- d) der angegebene Aufenthalt des Schiffes in dem angegebenen Fanggebiet mittels VMS-Daten überprüft worden ist.

Mit den Anlandungen oder Umladungen darf erst begonnen werden, wenn die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats hierzu die Genehmigung erteilt haben.

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Hafenmitgliedstaat Anlandungen ganz oder teilweise genehmigen, auch wenn die in Absatz 1 genannte Bestätigung noch nicht vorliegt, er lässt den betreffenden Fisch in diesen Fällen jedoch in ein Kontrolllager der zuständigen Behörden bringen. Der Fisch wird erst zum Verkauf,

zur Übernahme oder zum Transport freigegeben, nachdem die Bestätigung gemäß Absatz 1 eingegangen ist. Geht die Bestätigung nicht binnen 14 Tagen nach der Anlandung ein, so kann der Hafenmitgliedstaat den Fisch konfiszieren und darüber nach Maßgabe nationaler Vorschriften verfügen.

3. Seine Entscheidung, die Anlandung oder Umladung zu genehmigen oder nicht, teilt der Hafenmitgliedstaat unverzüglich der Kommission und dem NEAFC-Sekretär durch Übermittlung einer Kopie des Formblatts gemäß Anhang XV Teil I mit ordnungsgemäß ausgefülltem Teil C mit, wenn der angelandete oder umgeladene Fisch im NEAFC-Regelungsbereich gefangen wurde.

#### Artikel 53

#### Kontrollen

1. Die Mitgliedstaaten kontrollieren jährlich mindestens 15 % der Anlandungen oder Umladungen durch Drittlandsschiffe gemäß Artikel 49 in ihren Häfen.

2. Die Kontrollen umfassen die Überwachung der gesamten Entladung oder Umladung und schließen einen Datenabgleich zwischen den in der Voranmeldung zur Anlandung angegebenen Mengen nach Arten und den angelandeten oder umgeladenen Mengen nach Arten ein.

3. Die Kontrollbeamten bemühen sich, ein Fischereifahrzeug nicht über Gebühr warten zu lassen, und gewährleisten, dass dem Fischereifahrzeug möglichst wenig Unannehmlichkeiten entstehen und eine Qualitätsminderung der Fänge vermieden wird.

#### Artikel 54

#### Kontrollberichte

1. Jede Kontrolle wird durch Ausfüllen eines Kontrollberichts gemäß Anhang XV Teil II dokumentiert.

2. Von jedem Kontrollbericht wird dem Flaggenstaat des kontrollierten Fischereifahrzeugs sowie dem oder den Flaggenstaat(en) der Fischereifahrzeuge, von denen gegebenenfalls Fänge umgeladen werden, unverzüglich eine Kopie übermittelt, ebenso wie der Kommission und dem NEAFC-Sekretär, wenn der angelandete oder umgeladene Fisch im NEAFC-Übereinkommensbereich gefangen wurde.

3. Das Original oder eine beglaubigte Kopie eines jedes Kontrollberichts wird auf Anfrage dem Flaggenstaat des kontrollierten Fischereifahrzeugs übersandt.

### KAPITEL IX

#### SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IM CCAMLR-BEREICH

##### ABSCHNITT 1

#### Beschränkungen und Angaben zu den Schiffen

##### Artikel 55

#### Fangverbote und -beschränkungen

1. Die gezielte Fischerei auf die in Anhang XIII aufgeführten Arten ist in den in jenem Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.

2. Für neue Fischereien und Versuchsfischereien gelten die in Anhang XIV genannten Fang- und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

##### Artikel 56

#### Angaben zu den Schiffen, die zur Fischerei im CCAMLR-Bereich befugt sind

1. Ab 1. August 2007 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 folgende Angaben zu den fangberechtigten Schiffen:

a) IMO-Nummer (sofern gegeben);

b) gegebenenfalls frühere Flagge;

c) internationales Rufzeichen;

d) Name und Anschrift des/der Schiffseigner(s) und, falls bekannt, des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s);

e) Schiffstyp;

f) Bauort und -jahr;

g) Länge;

h) folgende Farbfotos des Schiffs:

i) eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Steuerbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;

ii) eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm der Backbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;

- iii) eine Aufnahme von mindestens 12 x 7 cm des direkt von achtern fotografierten Hecks;
  - i) Maßnahmen, die eine Manipulation des an Bord installierten satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems ausschließen sollen.
2. Ab dem 1. August 2007 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission, soweit möglich, außerdem folgende Angaben zu den Schiffen, die zur Fischerei im CCAMLR-Bereich befugt sind:
- a) Name und Anschrift des Betreibers, sofern nicht mit dem/den Schiffseigner(n) identisch;
  - b) Namen und Staatsangehörigkeit des Kapitäns und gegebenenfalls des Fischereikapitäns;
  - c) Fangmethode bzw. -methoden;
  - d) Breite (m);
  - e) Bruttoregistertonnen;
  - f) Art und Nummer der Kommunikationsmittel (Nummer von Inmarsat A, B und C);
  - g) normale Besatzung;
  - h) Hauptmaschinenleistung (kW);
  - i) Ladekapazität (Tonnen), Zahl und Kapazität (in m<sup>3</sup>) der Fischladeräume;
  - j) sonstige als sinnvoll erachtete Angaben (z. B. Eisklassifizierung).

#### Artikel 57

#### Meldung gesichteter Schiffe

1. Sichtet der Kapitän eines fangberechtigten Fischereifahrzeugs im CCAMLR-Bereich ein Fischereifahrzeug, so stellt er möglichst viele Angaben über dieses Schiff zusammen, unter anderem:
- a) Name und Beschreibung des Schiffes;
  - b) Rufzeichen;
  - c) Registriernummer und Lloyds/IMO-Nummer des Schiffes;
  - d) Flaggenstaat des Schiffes;
  - e) Fotografien des Schiffes als Beleg für die Meldung;
  - f) alle weiteren einschlägigen Angaben über die beobachteten Tätigkeiten des gesichteten Schiffes.
2. Der Kapitän macht seinem Flaggenstaat so bald wie möglich eine Meldung mit den in Absatz 1 genannten Angaben. Übt das

gesichtete Schiff nach CCAMLR-Regeln illegale, nicht gemeldet oder unregulierte Tätigkeiten aus, so leitet der Flaggenstaat diese Meldungen an das CCAMLR-Sekretariat weiter.

#### ABSCHNITT 2

#### Versuchsfischerei

#### Artikel 58

#### Teilnahme an Versuchsfischerei

1. Fischereifahrzeuge, die die Flagge Spaniens führen, in Spanien registriert sind und der CCAMLR gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 gemeldet wurden, dürfen in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Bereichen 58.4.1, 58.4.2 und den Bereichen 58.4.3a und 58.4.3b außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus spp.* teilnehmen.

2. In den Bereichen 58.4.3a und 58.4.3b darf zu keiner Zeit mehr als ein Fischereifahrzeug je Mitgliedstaat fischen.

3. Die Gesamtfang- und Beifanggrenzen für die Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Bereiche 58.4.1 und 58.4.2 und ihre Aufteilung nach kleinen Forschungsfeldern (Small Scale Research Units — SSRU) innerhalb der Gebiete und der Bereiche sind in Anhang XIV festgelegt. Der Fischfang wird in jedem SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene Fanggrenze erreicht haben, und das entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.

4. Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, damit die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten gesammelt werden können und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand vermieden wird. In den Bereichen 58.4.1 und 58.4.2 darf nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

#### Artikel 59

#### Melderegelungen

Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei nach Artikel 58 teilnehmen, unterliegen folgenden Fang- und Aufwandsmeldesystemen:

- a) dem Fünf-Tage-Melde-System gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, mit der Ausnahme, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Fang- und Aufwandsmeldungen spätestens zwei Arbeitstage nach dem Ende jedes Meldezeitraums zur sofortigen Weitergabe an die CCAMLR übermitteln. In den Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Bereichen 58.4.1 und 58.4.2 werden die Meldungen je SSRU vorgenommen;

- b) dem monatlichen Meldesystem gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates;
- c) zu melden sind Stückzahl und Gesamtgewicht der wieder über Bord geworfenen *Dissostichus eleginoides* und *Dissostichus mawsoni*, einschließlich der Tiere mit krankhaftem Fleisch („jellymeat“).
- v) Abwasser in einer Entfernung bis zu 12 Seemeilen von Land- oder Eismassen oder Abwasser bei Fahrt des Schiffes mit weniger als vier Knoten;
- vi) Müllverbrennungsasche; oder

vii) Fischabfälle.

#### Artikel 60

##### Sonderbestimmungen

1. Die Versuchsfischerei gemäß Artikel 58 wird zur Reduzierung der tödlichen Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei nach den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 600/2004 des Rates vom 22. März 2004 mit technischen Maßnahmen für die Fischerei im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeres-schätze der Antarktis <sup>(1)</sup> durchgeführt. Außerdem gilt Folgendes:

- a) Bei dieser Fischerei ist das Überbordwerfen von Fischabfällen verboten.
- b) Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei in den Bereichen 58.4.1 und 58.4.2 teilnehmen und in Bezug auf das Beschweren von Langleinen den CCAMLR-Protokollen (A, B oder C) entsprechen, sind von der Vorschrift befreit, die Leinen nachts auszulegen; hat ein Schiff jedoch insgesamt drei Seevögel gefangen, so muss es nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 die Leinen wieder nachts auslegen.
- c) Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei in den Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Bereichen 58.4.3a und 58.4.3b teilnehmen und die insgesamt drei Seevögel gefangen haben, stellen unverzüglich die Fangtätigkeit ein und dürfen für den Rest der Saison 2006/2007 außerhalb der normalen Fangsaison keine Fische mehr fangen.

2. Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 teilnehmen, müssen ferner folgende Auflagen erfüllen:

- a) Den Schiffen ist es verboten, Folgendes ins Meer einzubringen:
- i) Öl oder Kraftstoffe oder ölige Rückstände, außer mit einer Genehmigung nach Anhang I von MARPOL 73/78 (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe);
- ii) Müll;
- iii) Essensreste, die nicht durch ein Sieb mit Öffnungen von maximal 25 mm passen;
- iv) Geflügel oder Geflügelteile (einschließlich Eierschalen);

b) In die Untergebiete 88.1 und 88.2 dürfen kein lebendes Geflügel und keine lebenden Vögel verbracht werden, und nicht verbrauchtes geschlachtetes Geflügel muss aus den Untergebieten 88.1 und 88.2 entfernt werden.

c) In den Untergebieten 88.1 und 88.2 ist die Fischerei auf *Dissostichus spp.* innerhalb von zehn Seemeilen vor der Küste der Balleny Islands untersagt.

#### Artikel 61

##### Begriffsbestimmung des Hols

1. Im Sinne dieses Abschnitts umfasst ein Holz das Aussetzen von einer oder mehreren Leinen an einem einzigen Standort. Die genaue geografische Position eines Hols für die Zwecke der Fang- und Aufwandsmeldung richtet sich nach dem Mittelpunkt der ausgesetzten Leine oder Leinen.

2. Um als Forschungsholz bezeichnet zu werden,

- a) müssen die betreffenden Hölzer mindestens fünf Seemeilen von einander entfernt, gemessen vom geografischen Mittelpunkt jedes Hols, durchgeführt werden;
- b) werden bei jedem Holz mindestens 3 500 und höchstens 10 000 Haken ausgelegt; hierzu können am selben Standort eine Reihe verschiedener Leinen ausgelegt werden;
- c) wird jede Langleine für mindestens sechs Stunden ausgelegt, gemessen vom Zeitpunkt, an dem die Leine vollständig ausgelegt ist, bis zum Zeitpunkt, an dem die Leine eingeholt wird.

#### Artikel 62

##### Forschungsprogramme

Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei gemäß Artikel 58 teilnehmen, führen in allen SSRU, in die die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Bereiche 58.4.1 und 58.4.2 unterteilt sind, Forschungsprogramme durch. Das Forschungsprogramm wird wie folgt durchgeführt:

- a) bei der ersten Einfahrt in ein SSRU werden die ersten zehn Hölzer, auch als „erste Reihe“ bezeichnet, als „Forschungsholz“ bezeichnet und müssen den in Artikel 61 Absatz 2 genannten Kriterien genügen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 1.

- b) die nächsten zehn Hols oder, wenn diese zuerst erreicht wird, die nächste Fangmenge von zehn Tonnen werden/wird als „zweite Reihe“ bezeichnet. Hols der zweiten Reihe können nach Ermessen des Kapitäns als normale Versuchsfischerei gefischt werden. Sie können jedoch als Forschungshols bezeichnet werden, wenn sie die Anforderungen von Artikel 61 Absatz 2 erfüllen;
- c) bei Beendigung der ersten und zweiten Reihe von Hols unternimmt das Schiff, wenn der Kapitän in demselben SSRU weiterfischen möchte, eine „dritte Reihe“; in den drei Reihen werden insgesamt 20 Forschungshols durchgeführt. Die dritte Reihe ist während desselben Aufenthalts in den SSRU durchzuführen wie die erste und die zweite Reihe;
- d) das Schiff darf nach Abschluss von 20 Forschungshols nach der dritten Reihe in demselben SSRU weiterfischen;
- e) in den SSRU A, B, C, E und G in den Untergebieten 88.1 und 88.2, in denen der befischbare Meeresboden weniger als 15 000 km<sup>2</sup> umfasst, finden die Buchstaben b, c und d keine Anwendung und das Schiff darf nach Abschluss von zehn Forschungshols im selben SSRU weiterfischen.

#### Artikel 63

#### Datenerhebungsprogramme

1. Fischereifahrzeuge, die Versuchsfischerei gemäß Artikel 58 betreiben, führen in allen SSRU, in die die FAO-Gebiete 88.1 und 88.2 sowie die Bereiche 58.4.1 und 58.4.2 unterteilt sind, Datenerhebungsprogramme durch. Das Datenerhebungsprogramm umfasst
- a) Position und Meerestiefe an jedem Ende jeder Leine in einem Hol;
- b) Aussetzzeit, Verbleib der Leine im Meer und Einholzeit;
- c) Anzahl und Art der an der Oberfläche verlorenen Fische;
- d) Anzahl ausgesetzter Haken;
- e) Art des Köders;
- f) Erfolg der Köderung (%);
- g) Art der verwendeten Haken und
- h) See- und Wetterbedingungen sowie Mondphase bei Aussetzen der Leinen.

2. Alle in Absatz 1 aufgeführten Daten sind für jedes Forschungshol zu erfassen; insbesondere sind in einem Forschungshol von bis zu 100 Fischen alle Fische zu messen und mindestens 30 Fischproben für biologische Untersuchungen zu

ziehen. Werden mehr als 100 Fische gefangen, so sind Stichproben zu nehmen.

#### Artikel 64

#### Markierungsprogramm

1. Jedes Fischereifahrzeug, das Versuchsfischerei gemäß Artikel 58 betreibt, führt folgendes Markierungsprogramm durch:

- a) Exemplare von *Dissostichus* spp. werden nach dem CCAMLR-Markierungsprogramm und -protokoll für die *Dissostichus* spp. in Versuchsfischereien markiert und wieder freigelassen. Die Schiffe stellen ihr Markierungsprogramm erst ein, nachdem sie 500 Exemplare markiert haben, bzw. verlassen die Fischerei erst, nachdem sie ein Exemplar pro Tonne Fanggewicht markiert haben;
- b) es werden Exemplare aller Größen erfasst, um den Markierungsvorgaben zu genügen. Markiert werden nur Exemplare von Schwarzem Seehecht in gutem Zustand. Alle wieder freigelassenen Exemplare werden doppelt markiert und die Freilasswege erfolgen über ein möglichst breites geografisches Gebiet;
- c) alle Kennzeichnungsmarken tragen eine einmalige Seriennummer und eine Adresse, damit der Ursprung zurückverfolgt werden kann, wenn markierte Fische wieder gefangen werden,
- d) wieder gefangene markierte Fische (d. h. mit einer zuvor angebrachten Marke gefangene Fische) sind nicht erneut freizulassen, selbst wenn sie nur für kurze Zeit in Freiheit waren;
- e) von allen wieder gefangenen, markierten Exemplaren sind biologische Proben (Länge, Gewicht, Geschlecht, Gonadenentwicklung) und, soweit möglich, elektronische Fotografien zu nehmen sowie die Otolithen und die Kennzeichnungsmarke zu entfernen;
- f) alle einschlägigen Markierungsdaten und die Aufzeichnungen zu den Wiederfängen markierter Fische sind dem CCAMLR binnen drei Monaten, nachdem das Schiff diese Fischereien verlassen hat, elektronisch im CCAMLR-Format zu übermitteln;
- g) alle einschlägigen Markierungsdaten, die Aufzeichnungen zu Wiederfängen und den wieder gefangenen Exemplaren sind ebenfalls nach dem CCAMLR-Markierungsprotokoll im CCAMLR-Format der zuständigen regionalen Markierungsdatenbank zu übermitteln.

2. Markierte und wieder freigelassene Exemplare von Schwarzem Seehecht werden nicht auf die Fangquoten angerechnet.

*Artikel 65***Wissenschaftliche Beobachter und Inspektoren**

1. Jedes Fischereifahrzeug, das Versuchsfischerei gemäß Artikel 58 betreibt, nimmt für die Dauer seiner Fangensätze mindestens zwei wissenschaftliche Beobachter an Bord, von denen einer nach der CCAMLR-Regelung für internationale wissenschaftliche Beobachtung bestellt wird.

2. Jeder Mitgliedstaat behandelt nach Maßgabe seiner eigenen Vorschriften und Gesetze einschließlich Bestimmungen über die Zulässigkeit von Beweismitteln vor einheimischen Gerichten Berichte von Fischereiinspektoren des bestellenden CCAMLR-Mitglieds im Rahmen dieser Regelung genau so wie Berichte seiner eigenen Fischereiinspektoren, und die Vertragspartei und das bestellende CCAMLR-Mitglied arbeiten zusammen, um Gerichts- oder andere Verfahren aufgrund solcher Berichte zu erleichtern.

*Artikel 66***Ankündigung beabsichtigter Krill-Fischerei**

Jeder Mitgliedstaat, der im CCAMLR-Bereich Krill fischen will, teilt dem CCAMLR-Sekretariat diese Absicht mindestens vier Monate vor der ordentlichen Jahrestagung der Kommission unmittelbar vor der Fangsaison, in der er die Fischerei ausüben will, mit.

*Artikel 67***Vorübergehendes Verbot der Tiefseefischerei mit Kiemennetzen**

1. Der Einsatz von Kiemennetzen im CCAMLR-Bereich zu anderen als Forschungszwecken ist so lange verboten, bis der

Wissenschaftsausschuss die möglichen Folgen dieses Fanggeräts untersucht und hierüber einen Bericht erstellt hat und die Kommission auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsausschusses sich darauf geeinigt hat, diese Fangmethode im CCAMLR-Bereich zuzulassen.

2. Der Einsatz von Kiemennetzen zu Forschungszwecken in Gewässern mit einer Tiefe von über 100 m wird dem Wissenschaftsausschuss im Voraus mitgeteilt und von der Kommission genehmigt, bevor mit dieser Forschungsarbeit begonnen werden kann.

3. Schiffe, die den CCAMLR-Bereich mit Kiemennetzen an Bord durchfahren wollen, müssen diese Absicht einschließlich der voraussichtlichen Daten für die Durchfahrt durch den CCAMLR-Bereich dem CCAMLR-Sekretariat im Voraus melden. Hält sich ein Schiff mit Kiemennetzen an Bord im CCAMLR-Bereich auf, ohne dies vorher gemeldet zu haben, so gilt dies als Verstoß gegen die Vorschriften.

*Artikel 68***Vorübergehende Beschränkungen des Einsatzes von Grundsleppgeschirr in den internationalen Gewässern des CCAMLR-Bereichs für die Fangsaison 2006/07 und 2007/08**

1. Der Einsatz von Grundsleppgeschirr in den internationalen Gewässern des CCAMLR-Bereichs ist auf die Gebiete beschränkt, für die die Kommission in Bezug auf besagtes Fanggeschirr Bestandserhaltungsmaßnahmen verabschiedet hat.

2. Diese Beschränkungsmaßnahmen finden keine Anwendung, wenn Grundsleppgeschirr im CCAMLR-Bereich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken eingesetzt wird.

## KAPITEL X

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IM BEREICH DES SEAFO-ÜBEREINKOMMENS**

## ABSCHNITT 1

**Fangberechtigte Schiffe***Artikel 69***Fangberechtigte Schiffe**

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln, soweit möglich, der Kommission zum 1. Juni 2007 elektronisch die Liste ihrer Schiffe, die durch die Erteilung einer Fangerlaubnis zum Fischfang im SEAFO-Übereinkommensbereich berechtigt sind.

2. Die Eigner der Schiffe auf der Liste nach Absatz 1 sind Bürger oder Rechtsträger der Gemeinschaft.

3. Fischereifahrzeugen wird der Einsatz im SEAFO-Übereinkommensbereich nur dann erlaubt, wenn die Auflagen und Pflichten nach dem SEAFO-Übereinkommen sowie dessen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen eingehalten werden können.

4. Schiffen, die für IUU-Fangtätigkeiten bekannt sind, wird keine Fangerlaubnis erteilt, es sei denn, die neuen Eigner können zufriedenstellend belegen, dass die früheren Eigner und Betreiber keine Beteiligung rechtlicher oder finanzieller Natur an oder

Kontrolle über diese Schiffe haben oder dass ihre Schiffe unter Berücksichtigung aller einschlägigen Tatsachen keinen IUU-Fischfang betreiben oder hiermit in Verbindung gebracht werden können.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Sachhinweise, die den begründeten Verdacht zulassen, dass Schiffe, die nicht im SEAFO-Verzeichnis fangberechtigter Schiffe geführt sind, im SEAFO-Übereinkommensbereich Arten, die unter das SEAFO-Übereinkommen fallen, befischen und/oder umladen.

5. Die Liste nach Absatz 1 enthält folgende Angaben:

- a) Name des Schiffes, Registriernummer, frühere Namen (wenn bekannt) und Registrierhafen;
- b) gegebenenfalls frühere Flagge;
- c) gegebenenfalls internationales Rufzeichen;
- d) Name und Anschrift des oder der Eigner;
- e) Schiffstyp;
- f) Länge;
- g) gegebenenfalls Name und Anschrift des oder der Betreiber(s) (Manager(s));
- h) Bruttoregistertonnen und
- i) Hauptmaschinenleistung.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Eigner von Schiffen, die im SEAFO-Verzeichnis fangberechtigter Schiffe geführt sind, sich nicht an Fangtätigkeiten von nicht in diesem Verzeichnis geführten Schiffen im SEAFO-Übereinkommensbereich beteiligen.

ABSCHNITT 2

### **Umladungen**

Artikel 72

#### **Verbot von Umladungen auf See**

Die Mitgliedstaaten verbieten Schiffen unter ihrer Flagge im SEAFO-Übereinkommensbereich Umladungen auf See von Arten, die unter das SEAFO-Übereinkommen fallen.

Artikel 73

#### **Umladungen in Häfen**

1. Gemeinschaftsschiffe, die im SEAFO-Übereinkommensbereich unter das SEAFO-Übereinkommen fallende Arten fangen, nehmen Umladungen in einem Hafen einer SEAFO-Vertragspartei nur vor, wenn sie hierzu die vorherige Genehmigung der betreffenden Vertragspartei eingeholt haben. Gemeinschaftsschiffen werden Umladungen nur gestattet, wenn ihnen der Flaggenmitgliedstaat und der Hafenstaat eine solche vorherige Genehmigung zum Umladen erteilt hat.

2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine fangberechtigten Fischereifahrzeuge eine vorherige Genehmigung für Umladungen im Hafen einholen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten auch, dass Umladungen und gemeldete Fangmengen des Schiffes übereinstimmen, und verlangen Umlademeldungen.

3. Der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffes, der Arten, die unter das SEAFO-Übereinkommen fallen und im SEAFO-Übereinkommensbereich gefangen wurden, auf ein anderes Schiff umlädt, nachstehend „das übernehmende Schiff“ genannt, teilt

Artikel 70

#### **Auflagen für fangberechtigte Schiffe**

1. Die Schiffe befolgen alle einschlägigen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der SEAFO.
2. Die fangberechtigten Schiffe haben gültige Schiffsdokumente und gültige Genehmigungen für den Fischfang und/oder Umladungen immer an Bord.

Artikel 71

#### **Nicht fangberechtigte Schiffe**

1. Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, wonach es Schiffen, die nicht im SEAFO-Verzeichnis fangberechtigter Schiffe geführt sind, verboten wird, unter das SEAFO-Übereinkommen fallende Arten zu fangen, an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

dem Flaggenstaat des übernehmenden Schiffes zum Zeitpunkt der Umladung die umgeladenen Arten und Mengen, das Datum der Umladung und den Fangort mit und übermittelt seinem eigenen Flaggenstaat eine SEAFO-Umladeerklärung nach dem Muster in Anhang XVI Teil I.

4. Der Kapitän des Gemeinschaftsschiffes übermittelt der SEAFO-Vertragspartei, in deren Hafen die Umladung stattfinden wird, mindestens 24 Stunden im Voraus folgende Angaben:

- a) die Namen der umladenden Fischereifahrzeuge,
- b) die Namen der übernehmenden Schiffe,
- c) die umgeladenen Mengen nach Arten (in Tonnen),
- d) den Tag und den Hafen der Umladung.

5. Spätestens 24 Stunden vor dem Beginn sowie am Ende der Umladung, wenn diese in einem Hafen einer SEAFO-Vertragspartei stattfindet, teilt der Kapitän des übernehmenden Gemeinschaftsschiffes den zuständigen Behörden des Hafenstaates die Mengen von unter das SEAFO-Übereinkommen fallenden Arten an Bord seines Schiffes mit und übermittelt besagten zuständigen Behörden binnen 24 Stunden die SEAFO-Umladeerklärung.

6. Der Kapitän des übernehmenden Gemeinschaftsschiffes übermittelt den zuständigen Behörden des Hafenstaates, in dem er seine Fänge anlanden will, mindestens 48 Stunden vor der Anlandung eine SEAFO-Umladeerklärung.

7. Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete Vorkehrungen, um die Richtigkeit der übermittelten Angaben zu überprüfen, und arbeitet mit dem Flaggenstaat zusammen, um sicherzustellen, dass Anlandungen und gemeldete Fangmengen der jeweiligen Schiffe übereinstimmen.

8. Jeder Mitgliedstaat mit Schiffen, die für den SEAFO-Übereinkommensbereich zum Fang auf Arten, die unter das SEAFO-Übereinkommen fallen, berechtigt sind, übermittelt der Kommission zum 1. Juni 2007 detaillierte Angaben über die Umladungen durch die Schiffe unter seiner Flagge.

### ABSCHNITT 3

#### **Erhaltungsmassnahmen für die Bewirtschaftung empfindlicher Tiefseelebensräume und -ökosysteme**

#### Artikel 74

#### **Schongebiete**

Jegliche Befischung von Arten, die unter das SEAFO-Übereinkommen fallen, durch Gemeinschaftsschiffe ist in folgenden Gebieten verboten:

- a) Sub-Bereich A1
  - i) Dampier Seamount
 

10°00'S 02°00'W	10°00'S 00°00'E
12°00'S 02°00'W	12°00'S 00°00'E
  - ii) Malahit Guyot Seamount
 

11°00'S 02°00'W	11°00'S 04°00'W
13°00'S 02°00'W	13°00'S 04°00'W
- b) Sub-Bereich B1
 

Molloy Seamount

27°00'S 08°00'E	27°00'S 10°00'E
29°00'S 08°00'E	29°00'S 10°00'E
- c) Bereich C
  - i) Schmidt-Ott Seamount & Erica Seamount
 

37°00'S 13°00'E	37°00'S 17°00'E
40°00'S 13°00'E	40°00'S 17°00'E
  - ii) Africana seamount
 

37°00'S 28°00'E	37°00'S 30°00'E
38°00'S 28°00'E	38°00'S 30°00'E
  - iii) Panzarini Seamount
 

39°00'S 11°00'E	39°00'S 13°00'E
41°00'S 11°00'E	41°00'S 13°00'E
- d) Sub-Bereich C1
  - i) Vema Seamount
 

31°00'S 08°00'E	31°00'S 09°00'E
32°00'S 08°00'E	32°00'S 09°00'E
  - ii) Wust Seamount
 

33°00'S 06°00'E	33°00'S 08°00'E
34°00'S 06°00'E	34°00'S 08°00'E

e) Bereich D

Artikel 77

**Maßnahmen zur Risikominderung**

i) Discovery, Junoy, Shannon Seamounts

41°00'S 06°00'W	41°00'S 03°00'E
44°00'S 06°00'W	44°00'S 03°00'E

ii) Schwabenland &amp; Herdman Seamounts

44°00'S 01°00'W	44°00'S 02°00'E
47°00'S 01°00'W	47°00'S 02°00'E

Artikel 75

**Frühere Fangtätigkeiten**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum 1. Juni 2007 in nachstehendem Format mit, welche Fangtätigkeiten in Bezug auf unter das SEAFO-Übereinkommen fallende Arten Schiffe unter ihrer Flagge in den Jahren 2004, 2005 und 2006 in den in Artikel 74 genannten Gebieten ausgeübt haben.

Fangmethode	Fischereiaufwand	Gesamtfang (mt)
Trawler	a) Kilowatt/Fangtage b) Schiff/Fangtage	
Langleiner	a) Bruttoreaumzahl/ Fangtage b) durchschnittliche Anzahl eingesetzter Haken/Anzahl aus- gesetzter Leinen	
Sonstige	Bruttoreaumzahl/Fangtage	

ABSCHNITT 4

**Massnahmen zur Reduzierung ungewollter Seevögelbeifänge**

Artikel 76

**Informationen über Vorkommnisse mit Seevögeln**

Die Mitgliedstaaten sammeln alle verfügbaren Informationen über Vorkommnisse mit Seevögeln, einschließlich ungewollter Beifänge durch ihre Fischereifahrzeuge, die unter das SEAFO-Übereinkommen fallende Arten fangen, und leiten diese Informationen zum 1. Juni 2007 an die Kommission weiter.

1. Alle Gemeinschaftsschiffe, die südlich des 30. südlichen Breitengrades fischen, setzen Vögel verscheuchende Leinen ein (tori lines):

a) Konstruktion und Verwendung der Tori-Leinen entsprechen den Vorgaben in Anhang XVI Teil II;

b) südlich des 30. südlichen Breitengrades müssen Tori-Leinen immer eingesetzt werden, bevor die Langleinen zu Wasser gelassen werden;

c) soweit praktisch machbar, sind die Schiffe aufgefordert, bei großen Seevogelkonzentrationen eine zweite Tori-Stange mit Vögel verscheuchender Leine zu verwenden;

d) Ersatz-Tori-Leinen werden von allen Schiffen mitgeführt und sind jederzeit einsatzbereit.

2. Langleinen werden nur nachts ausgelegt (d. h. in der Dunkelheit zwischen nautischer Abend- und Morgendämmerung<sup>(1)</sup>). Bei der nächtlichen Langleinenfischerei werden nur die zur Sicherheit des Schiffes absolut erforderlichen Lichter gesetzt.

3. Beim Aussetzen des Fanggeräts ist es verboten, Abfälle über Bord zu werfen. Beim Einholen des Fanggeräts wird das Überbordwerfen von Abfällen vermieden. Werden doch Abfälle über Bord geworfen, so sollte dies möglichst auf der gegenüberliegenden Seite der Seite geschehen, auf der das Fanggerät eingeholt wird. Für Schiffe oder Fischereien, bei denen Abfälle nicht vorschriftsmäßig an Bord behalten werden müssen, wird ein System angewendet, das Fischhaken vor dem Abladen von Abfall und Fischköpfen löst. Netze werden vor dem Wiederauswerfen gesäubert, um alle Reste zu entfernen, die Seevögel anlocken könnten.

4. Die Gemeinschaftsschiffe stellen auf Aussetz- und Einholverfahren um, bei denen die Netze möglichst kurz mit lockeren Maschen an der Wasseroberfläche liegen. Bei Wartung der Netze dürfen diese soweit möglich nicht im Wasser liegen.

5. Die Gemeinschaftsschiffe sollten ihr Fanggeschirr so zusammenstellen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Vögel mit den für sie besonders gefährlichen Netzteilen in Berührung kommen, möglichst gering ist. So könnten die Gewichte erhöht oder der Auftrieb verringert werden, damit die Netze schneller sinken, oder farbige Schwimmer oder andere Vorrichtungen über bestimmten Bereichen des Netzes angebracht werden, deren Maschenöffnungen für Vögel besonders gefährlich sind.

<sup>(1)</sup> Die genauen Zeiten nautischer Dämmerung sind für den betreffenden Breitengrad, die Ortszeit und das Datum in den Tabellen des nautischen Almanach angegeben. Alle Zeiten, für Schiffsbesätze ebenso wie für Beobachterberichte sind auf GMT abzustimmen.

6. Gemeinschaftsschiffe ohne Anlagen zur Verarbeitung an Bord oder angemessene Kapazitäten zur Lagerung der Abfälle an Bord oder die Möglichkeit, Abfälle auf der vom eingeholten Fanggerät abgekehrten Seite über Bord zu werfen, erhalten keine Erlaubnis, im SEAFO-Übereinkommensbereich zu fischen.

7. Es ist alles daran zu setzen, während eines Fangeinsatzes lebend gefangene Vögel lebend wieder freizusetzen und Haken möglichst zu entfernen, ohne dass Leben des Vogels zu gefährden.

#### ABSCHNITT 5

### Überwachung

#### Artikel 78

##### Mitteilung von Schiffsbewegungen und Fängen

1. Fischereifahrzeuge und Fischereiforschungsschiffe, die mit entsprechender Erlaubnis im SEAFO-Übereinkommensbereich fischen, senden den Behörden des Flaggenmitgliedstaats und, wenn der Flaggenmitgliedstaat dies verlangt, dem SEAFO-Exekutivsekretär via VMS Einfahrt-, Fang- und Ausfahrtmeldungen.

2. Bei jeder Einfahrt in den SEAFO-Übereinkommensbereich erfolgt eine Meldung längstens 12 und mindestens 6 Stunden im Voraus mit Angabe von Datum, Zeit, geografischer Position des Schiffes und Mengen Fisch an Bord nach Arten (FAO 3 Alfa Code) und Lebendgewicht (kg).

3. Die Fangmeldungen erfolgen nach Arten (FAO 3 Alfa Code) und Lebendgewicht (kg) am Ende jeden Kalendermonats.

4. Bei jeder Ausfahrt aus dem SEAFO-Übereinkommensbereich erfolgt die Meldung längstens 12 Stunden und mindestens 6 Stunden im Voraus. Sie umfasst ebenfalls Datum, Zeit, geografische Position des Schiffes, Anzahl Fangtage und getätigte Fänge nach Arten (FAO 3 Alfa Code) und Lebendgewicht (kg) im SEAFO-Übereinkommensbereich seit Aufnahme des Fischfangs im SEAFO-Übereinkommensbereich oder seit der letzten Meldung.

#### Artikel 79

##### Wissenschaftliche Beobachtung und Datensammlung für Bestandsabschätzungen

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die im SEAFO-Übereinkommensbereich tätig sind und unter das SEAFO-Übereinkommen fallende Arten befischen, qualifizierte wissenschaftliche Beobachter an Bord haben.

2. Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass die von den Beobachtern gesammelten Daten für jedes Schiff unter seiner Flagge binnen 30 Tagen nach Verlassen des SEAFO-Übereinkommensbereichs übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt in dem vom SEAFO-Wissenschaftsausschuss vorgegebenen Format. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission baldmöglichst eine Kopie dieser Angaben, unter Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit von nicht aggregierten Daten. Der Mitgliedstaat kann auch dem SEAFO-Exekutivsekretär eine Kopie übermitteln.

3. Die in diesem Artikel genannten Angaben werden, sofern irgend möglich, von bestellten Beobachtern bis 30. Juni gesammelt und geprüft.

#### Artikel 80

##### Gesichtete Schiffe von Nichtvertragsparteien

1. Die Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats melden ihrem Flaggenmitgliedstaat jede Fangtätigkeit, die im SEAFO-Übereinkommensbereich von Schiffen unter der Flagge einer Nichtvertragspartei ausgeübt wird. Gemeldet wird unter anderem:

- a) Name des Schiffes;
- b) Registriernummer des Schiffes;
- c) Flaggenstaat des Schiffes;
- d) alle weiteren einschlägigen Angaben zum gesichteten Schiff.

2. Jeder Mitgliedstaat legt die Angaben nach Absatz 1 so rasch wie möglich der Kommission vor. Die Kommission leitet diese Angaben zur Information an den SEAFO-Exekutivsekretär weiter.

#### KAPITEL XI

### ILLEGALER, NICHT GEMELDETER UND UNREGULIERTER FISCHFANG

#### Artikel 81

##### Nordatlantik

Gegen Schiffe, die im Nordatlantik illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischfang betreiben, werden die Maßnahmen nach Anhang XVII ergriffen.

## KAPITEL XII

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 82***Datenübermittlung**

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Daten über die angelandeten Mengen; sie verwenden dabei die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Bestandscodes.

*Artikel 83*

Die Verordnung (EG) Nr. 1116/2006 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 84***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2007.

Werden für den CCAMLR-Bereich TAC schon für Zeiträume festgesetzt, die vor dem 1. Januar 2007 beginnen, so gilt Artikel 55 ab Beginn des entsprechenden TAC-Geltungszeitraums.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 2006.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. KORKEAOJA

## ANHANG I

**FANGBESCHRÄNKUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN GEBIETEN MIT FANGBESCHRÄNKUNGEN  
UND FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EG-GEWÄSSERN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN  
(SOFERN NICHT ANDERS ANGEGBEN IN TONNEN LEBENDGEWICHT)**

Alle in diesem Anhang genannten Fangbeschränkungen gelten als Quoten im Sinne von Artikel 5 dieser Verordnung und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, insbesondere den Artikeln 14 und 15.

Die Bestände sind für jedes Gebiet nach der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen aufgeführt. Nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gebräuchlichen Namen:

Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code	Name
<i>Ammodytidae</i>	SAN	Sandaale
<i>Anarhichas lupus</i>	CAT	Gestreifter Katfisch
<i>Aphanopus carbo</i>	BSF	Schwarzer Degenfisch
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx spp.</i>	ALF	Kaiserbarsch
<i>Boreogadus saida</i>	POC	Polardorsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscyttus coelepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Cetorhinus maximus</i>	BSK	Riesenhai
<i>Chionocephalus aceratus</i>	SSI	Scotia-See-Eisfisch
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Bändereisfisch
<i>Channichthys rhinoceratus</i>	LIC	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes spp.</i>	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardellen
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus spinax</i>	ETX	Kleiner schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Germo alalunga</i>	ALB	Weißer Thun
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Gobionotothen gibberifrons</i>	NOG	Grüne Notothenia
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Kurzflössenkalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lampanyctus achirus</i>	LAC	Lanternenfisch
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus spp.</i>	LEZ	Butte
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche

Wissenschaftlicher Name	3-Alpha-Code	Name
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus berglax</i>	RHG	Nordatlantik-Grenadier
<i>Macrourus spp.</i>	GRV	Grenadierfische
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva macrophthalmus</i>	SLI	Mittelmeer-Leng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Notothenia rossii</i>	NOR	Marmorbarsch
<i>Pagellus bogaraveo</i>	SBR	Rote Fleckbrasse
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis spp.</i>	PAI	Kurzschwanzkrebse
<i>Penaeus spp.</i>	PEN	Geißelgarnelen
<i>Phycis spp.</i>	FOX	Gabeldorsche
<i>Platichthys flesus</i>	FLX	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Pseudochaenichthus georgianus</i>	SGI	South-Georgia-Eisfisch
<i>Rajidae</i>	SRX-RAJ	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Salmo salar</i>	SAL	Lachs
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes spp.</i>	RED	Rotbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	gemeine Seezunge
<i>Solea spp.</i>	SOX	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus alalunga</i>	ALB	Weißer Thun
<i>Thunnus albacares</i>	YFT	Gelbflossenthun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus spp.</i>	JAX	Bastardmakrelen
<i>Trisopterus esmarki</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gewöhnlichen Bezeichnungen und der lateinischen Namen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes</i> spp.
Bändereisfisch	ANI	<i>Champsocephalus gunnari</i>
Bastardmakrelen	JAX	<i>Trachurus</i> spp.
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Flunder	FLX	<i>Platichthys flesus</i>
Gabledorsch	FOX	<i>Phycis</i> spp.
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Gelbflossenthun	YFT	<i>Thunnus albacares</i>
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
gemeine Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Gestreifter Katfisch	CAT	<i>Anarhichas lupus</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Grüne Notothenia	NOG	<i>Gobionotothen gibberifrons</i>
Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Kleiner schwarzer Dornhai	ETX	<i>Etmopterus spinax</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Kurzflößenkalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis</i> spp.
Lachs	SAL	<i>Salmo salar</i>
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	<i>Channichthys rhinocerotus</i>
Laternenfisch	LAC	<i>Lampanyctus achirus</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Marmorbarsch	NOR	<i>Notothenia rossii</i>
Mittelmeer-Leng	SLI	<i>Molva macrophthalmus</i>
Nordatlantik-Grenadier	RHG	<i>Macrourus berglax</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>

Polardorsch	POC	<i>Boreogadus saida</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscyrnus coelolepis</i>
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Riesenhai	BSK	<i>Cetorhinus maximus</i>
Rochen	SRX-RAJ	<i>Rajidae</i>
Rotbarsch	RED	<i>Sebastes spp.</i>
Rote Fleckbrasse	SBR	<i>Pagellus bogaraveo</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytidae</i>
Sardellen	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzer Degenfisch	BSF	<i>Aphanopus carbo</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Scotia-See-Eisfisch	SSI	<i>Chaenocephalus aceratus</i>
Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOX	<i>Solea spp.</i>
South-Georgia-Eisfisch	SGI	<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarki</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>
Weißer Thun	ALB	<i>Germo alalunga</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>

## ANHANG IA

**SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-Gebiete I, II, III, IV, Gemeinschaftsgewässer der ICES-Gebiete V, VI, VII, VIII, IX, X, CECAF (EG-Gewässer) und Französisch-Guayana**

<b>Art:</b> Sandaale <i>Ammodytidae</i>	<b>Gebiet:</b> IV (norwegische Gewässer) SAN/04-N.
--	---

Dänemark	19 000 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	1 000 <sup>(1)</sup>
EG	20 000 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

Analytische TAC.  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Quote für die Versuchsfischerei in Bezug auf Sandaalebestand. Die Kommission wird festlegen, unter welchen Bedingungen diese Quoten gefangen werden dürfen. Diese Quoten dürfen erst nach Festlegung der Bedingungen gefangen werden. Nicht ausgeschöpfte Quoten der Versuchsfischerei dürfen auf eine kommerzielle Fischerei übertragen werden, sofern diesbezügliche Quoten festgesetzt werden.

<b>Art:</b> Sandaale <i>Ammodytidae</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa, IIa und IV (EG-Gewässer) <sup>(1)</sup> SAN/2A3A4
--	---

Dänemark	nicht festgelegt
Vereinigtes Königreich	nicht festgelegt
Alle Mitgliedstaaten	nicht festgelegt <sup>(2)</sup>
EG	nicht festgelegt
Norwegen	20 000 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
TAC	nicht festgelegt

Analytische TAC.  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

<sup>(2)</sup> Ausgenommen Dänemark und Vereinigtes Königreich.

<sup>(3)</sup> In der Nordsee zu fischen.

<sup>(4)</sup> Quote für die Versuchsfischerei in Bezug auf Sandaalebestand. Die Kommission wird festlegen, unter welchen Bedingungen diese Quoten gefangen werden dürfen. Diese Quoten dürfen erst nach Festlegung der Bedingungen gefangen werden. Nicht ausgeschöpfte Quoten der Versuchsfischerei dürfen auf eine kommerzielle Fischerei übertragen werden, sofern diesbezügliche Quoten festgesetzt werden.

<b>Art:</b> Goldlachs <i>Argentina silus</i>		<b>Gebiet:</b> I und II (EG- und internationale Gewässer) ARU/1/2
Deutschland	31	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC.  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	10	
Niederlande	25	
Vereinigtes Königreich	50	
EG	116	
<b>Art:</b> Goldlachs <i>Argentina silus</i>		<b>Gebiet:</b> III und IV (EG- und internationale Gewässer) ARU/3/4
Dänemark	1 180	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC.  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Deutschland	12	
Frankreich	8	
Irland	8	
Niederlande	55	
Schweden	46	
Vereinigtes Königreich	21	
EG	1 331	
<b>Art:</b> Goldlachs <i>Argentina silus</i>		<b>Gebiet:</b> V, VI und VII (EG- und internationale Gewässer) ARU/567
Deutschland	405	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC.  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	9	
Irland	378	
Niederlande	4 225	
Vereinigtes Königreich	297	
EG	5 311	

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII USK/2A47-C
--	--

EG	Entfällt <sup>(1)</sup>
Norwegen	3 400 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
TAC	Entfällt

Vorsorgliche TAC.  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> In der Verordnung (EG) Nr. 2015/2006 geregelt

<sup>(2)</sup> Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in Gebiet Vb, VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

<sup>(3)</sup> Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 5 780 t Leng und 3 400 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> I, II und XIV (EG- und internationale Gewässer) USK/1214EI
--	--

Deutschland	7
Frankreich	7
Vereinigtes Königreich	7
Andere	4 <sup>(1)</sup>
EG	25

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge, gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote ist nicht gestattet.

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> III (EG- und internationale Gewässer) USK/3EI.
--	--

Dänemark	15
Schweden	8
Deutschland	8
EG	31

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> IV (EG- und internationale Gewässer USK/4EI.
--	--

Dänemark	69
Deutschland	21
Frankreich	49
Schweden	7
Vereinigtes Königreich	104
Andere	7 <sup>(1)</sup>
EG	257

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge, gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote ist nicht gestattet

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> V, VI und VII (EG- und internationale Gewässer) USK/567EI.
--	--

Deutschland	7
Spanien	24
Frankreich	282
Irland	27
Vereinigtes Königreich	136
Andere	7 <sup>(1)</sup>
EG	483

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge, gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote ist nicht gestattet

<b>Art:</b> Lumb <i>Brosme brosme</i>	<b>Gebiet:</b> IV (norwegische Gewässer) USK/AB-N
--	--

Belgien	1
Dänemark	191
Deutschland	1
Frankreich	1
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	5
EG	200
TAC	Entfällt

Vorsorgliche TAC.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea arengus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa HER/03A.
Dänemark	28 907
Deutschland	463
Schweden	30 239
EG	59 609
Färöer	500 <sup>(2)</sup>
TAC	69 360

Analytische TAC.  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

<sup>(2)</sup> Im Skagerrak zu fischen. Begrenzt im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> IV nördlich von 53°30'N HER/04A., HER/04B.
Dänemark	50 349
Deutschland	34 118
Frankreich	19 232
Niederlande	47 190
Schweden	3 470
Vereinigtes Königreich	50 279
EG	204 638
Norwegen	50 000 <sup>(2)</sup>
TAC	341 063

Analytische TAC.  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Heringsanlandungen getrennt nach den ICES-Bereichen IVa und IVb mit.

<sup>(2)</sup> Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

#### Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

norwegische Gewässer südlich  
von 62° N (HER\*/04-N)

EG	50 000
----	--------

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62°N HER/04-N.
--	---

Schweden	846 <sup>(1)</sup>
EG	846
TAC	Entfällt

<sup>(1)</sup> Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> Beifänge in Gebiet IIIa HER/03A-BC
---	--

Dänemark	13 160
Deutschland	117
Schweden	2 119
EG	15 396
TAC	15 396

Analytische TAC.  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> Beifänge in den Gebieten IV, VIIId und in EG-Gewässern des Gebiets IIa HER/2A47DX
---	---

Belgien	158
Dänemark	30 514
Deutschland	158
Frankreich	158
Niederlande	158
Schweden	149
Vereinigtes Königreich	580
EG	31 875
TAC	31 875

Analytische TAC.  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

<b>Art:</b> Hering <sup>(1)</sup> <i>Clupea harengus</i>		<b>Gebiet:</b> VIIId; IVc <sup>(2)</sup> HER/4CXB7D
Belgien	8 277 <sup>(3)</sup>	Analytische TAC. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Dänemark	651 <sup>(3)</sup>	
Deutschland	441 <sup>(3)</sup>	
Frankreich	9 014 <sup>(3)</sup>	
Niederlande	15 710 <sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	3 424 <sup>(3)</sup>	
EG	37 517	
TAC	341 063	

<sup>(1)</sup> Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

<sup>(2)</sup> Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56' N, 1°19,1' O) genau nach Süden bis 51°33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs läuft.

<sup>(3)</sup> Bis zu 50 % dieser Quote kann auf das ICES-Gebiet IVb übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (HER/\*04B).

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>		<b>Gebiet:</b> Vb und VIb; EG-Gewässer des Gebiets VIaN <sup>(1)</sup> HER/5B6ANB
Deutschland	3 727	Vorsorgliche TAC: Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
Frankreich	705	
Irland	5 036	
Niederlande	3 727	
Vereinigtes Königreich	20 145	
EG	33 340	
Färöer	660 <sup>(2)</sup>	
TAC	34 000	

<sup>(1)</sup> Bezug auf den Heringsbestand in ICES-Gebiet VIa nördlich von 56°00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07°00' W und nördlich von 55°00' N, Clyde ausgenommen.

<sup>(2)</sup> Diese Quote darf nur in ICES-Gebiet VIa nördlich von 56° 30' N gefischt werden.

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIbc; VIaS <sup>(1)</sup> HER/6AS7BC
Irland	12 600
Niederlande	1 260
EG	13 860
TAC	13 860

Analytische TAC:  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Bezug auf den Heringsbestand im ICES-Gebiet VIa südlich von 56°00' N und westlich von 07° 00' W.

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> VI Clyde <sup>(1)</sup> HER/06ACL
Vereinigtes Königreich	800
EG	800
TAC	800

Vorsorgliche TAC.  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Loxodrome von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIa <sup>(1)</sup> HER/07A/MM
Irland	1 250
Vereinigtes Königreich	3 550
EG	4 800
TAC	4 800

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Gebiet VIIa abzüglich des den Gebieten VIIg, VIIh, VIIj und VIIk zugerechneten Bereichs mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIe und VIIf HER/7EF.
Frankreich	500
Vereinigtes Königreich	500
EG	1 000
TAC	1 000
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt	

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIg <sup>(1)</sup> , VIIh <sup>(1)</sup> , VIIj <sup>(1)</sup> und VIIk <sup>(1)</sup> HER/7G-K
Deutschland	104
Frankreich	580
Irland	8 117
Niederlande	580
Vereinigtes Königreich	12
EG	9 393
TAC	9 393
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<sup>(1)</sup> Gebiete VIIg, h,j, k werden erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

<b>Art:</b> Sardellen <i>Engraulis encrasicolus</i>	<b>Gebiet:</b> VIII ANE/08
Spanien	0 <sup>(1)</sup>
Frankreich	0 <sup>(1)</sup>
EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>	
<p><sup>(1)</sup> Um Informationen über den Zustand des Bestands einzuholen, dürfen nach Anhörung des STECF und unter der Aufsicht der Kommission vom 15. April bis zum 15. Juni 2007 maximal 10 % des Fischereiaufwands Frankreichs und Spaniens (20 spanische Schiffe und 8 französische Schiffe) im Gebiet VIII für die Zwecke der Versuchsfischerei in Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter stattfinden. Die Fangberichte sind der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat alle 15 Tage vorzulegen. Die Kommission setzt die Versuchsfischerei aus, sobald genügend Daten zusammengetragen wurden. Sodann trifft die Kommission auf der Grundlage eines Gutachtens des STECF gegebenenfalls die Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung.</p>	
<b>Art:</b> Sardellen <i>Engraulis encrasicolus</i>	<b>Gebiet:</b> IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) ANE/9/3411
Spanien	3 826
Portugal	4 174
EG	8 000
TAC	8 000
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Vorsorgliche TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>	

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> Skagerrak <sup>(1)</sup> COD/03AN
---	---

Belgien	7
Dänemark	2 282
Deutschland	57
Niederlande	14
Schweden	399
EG	2 759
TAC	2 851

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
 Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Abgrenzungen in Artikel 3 Buchstabe e dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> Kattegat <sup>(1)</sup> COD/03AS
---	--

Dänemark	451
Deutschland	9
Schweden	271
EG	731
TAC	731

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
 Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Abgrenzungen in Artikel 3 Buchstabe f dieser Verordnung

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> IIa (EG-Gewässer), IV COD/2AC4
Belgien	590
Dänemark	3 388
Deutschland	2 148
Frankreich	728
Niederlande	1 914
Schweden	23
Vereinigtes Königreich	7 773
EG	16 564
Norwegen	3 393 <sup>(1)</sup>
TAC	19 957

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

IV (norwegische Gewässer)  
(COD/\*04N-)

EG	14 397
----	--------

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N COD/04-N.
Schweden	382
EG	382
TAC	Entfällt

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer), VI, EG- und internationale Gewässer der Gebiete XII, XIV COD/561214
---	---

Belgien	1
Deutschland	7
Frankreich	78
Irland	110
Vereinigtes Königreich	294
EG	490
TAC	490

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

Vb (EG-Gewässer), VIa  
(COD/\*5BC6A)

Belgien	1
Deutschland	7
Frankreich	78
Irland	110
Vereinigtes Königreich	294
EG	490

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> VIIa COD/07A
---	--------------------------------

Belgien	19
Frankreich	54
Irland	963
Niederlande	5
Vereinigtes Königreich	421
EG	1 462
TAC	1 462

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) COD/7X7A34	
Belgien	197	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Frankreich	3 377	
Irland	775	
Niederlande	28	
Vereinigtes Königreich	366	
EG	4 743	
TAC	4 743	
<b>Art:</b> Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) LEZ/2AC4-C	
Belgien	4	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Vorsorgliche TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Dänemark	4	
Deutschland	4	
Frankreich	24	
Niederlande	19	
Vereinigtes Königreich	1 424	
EG	1 479	
TAC	1 479	

<b>Art:</b> Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>		<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer), VI; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV LEZ/561214
Spanien	327	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	1 277	
Irland	373	
Vereinigtes Königreich	903	
EG	2 880	
TAC	2 880	
<b>Art:</b> Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>		<b>Gebiet:</b> VII LEZ/07
Belgien	494	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Spanien	5 490	
Frankreich	6 663	
Irland	3 029	
Vereinigtes Königreich	2 624	
EG	18 300	
TAC	18 300	
<b>Art:</b> Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>		<b>Gebiet:</b> VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe LEZ/8ABDE
Spanien	1 176	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	949	
EG	2 125	
TAC	2 125	

<b>Art:</b> Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc, IX und X; CECAF 31.1.1 (EG-Gewässer) LEZ/8C3411	
Spanien	1 330	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Frankreich	66	
Portugal	44	
EC	1 440	
TAC	1 440	
<b>Art:</b> Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda und Platichthys flesus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) D/F/2AC4-C	
Belgien	466	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Vorsorgliche TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Dänemark	1 752	
Deutschland	2 627	
Frankreich	182	
Niederlande	10 594	
Schweden	6	
Vereinigtes Königreich	1 473	
EG	17 100	
TAC	17 100	

<b>Art:</b> Seeteufel <i>Lophiidae</i>		<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) ANF/2AC4-C
Belgien	401	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Dänemark	884	
Deutschland	432	
Frankreich	82	
Niederlande	303	
Schweden	10	
Vereinigtes Königreich	9 233	
EG	11 345	
TAC	11 345	
<b>Art:</b> Seeteufel <i>Lophiidae</i>		
Belgien	50	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Dänemark	1 266	
Deutschland	20	
Niederlande	18	
Vereinigtes Königreich	296	
EG	1 650	
TAC	Entfällt	

<b>Art:</b> Seeteufel <i>Lophiidae</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer), VI, internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV ANF/561214
Belgien	185
Deutschland	212
Spanien	198
Frankreich	2 280
Irland	516
Niederlande	178
Vereinigtes Königreich	1 586
EG	5 155
TAC	5 155

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Seeteufel <i>Lophiidae</i>	<b>Gebiet:</b> VII ANF/07.
Belgien	2 595 <sup>(1)</sup>
Deutschland	289 <sup>(1)</sup>
Spanien	1 031 <sup>(1)</sup>
Frankreich	16 651 <sup>(1)</sup>
Irland	2 128 <sup>(1)</sup>
Niederlande	336 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	5 050 <sup>(1)</sup>
EG	28 080 <sup>(1)</sup>
TAC	28 080 <sup>(1)</sup>

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe gefangen werden. (ANF/\*8ABDE).

<b>Art:</b> Seeteufel <i>Lophiidae</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe ANF/8ABDE	
Spanien	1 206	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt </div>
Frankreich	6 714	
EG	7 920	
TAC	7 920	
<b>Art:</b> Seeteufel <i>Lophiidae</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc, IX und X; CECAF 31.1.1 (EG-Gewässer) ANF/8C3411	
Spanien	1 629	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	2	
Portugal	324	
EC	1 955	
TAC	1 955	
<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa; IIIb, c,d (EG-Gewässer) HAD/3A/BCD	
Belgien	16 <sup>(1)</sup>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Dänemark	2 708 <sup>(1)</sup>	
Deutschland	172 <sup>(1)</sup>	
Niederlande	3 <sup>(1)</sup>	
Schweden	320 <sup>(1)</sup>	
EG	3 219 <sup>(1)</sup>	
TAC	3 360 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Sollte die Wiederaufnahme der Stintdorschfischerei beschlossen werden, so sind diese Quoten nach Abzug einer angemessenen Menge für industrielle Beifänge zu überprüfen.

<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa (EG-Gewässer), IV HAD/2AC4
Belgien	498 <sup>(1)</sup>
Dänemark	3 425 <sup>(1)</sup>
Deutschland	2 180 <sup>(1)</sup>
Frankreich	3 799 <sup>(1)</sup>
Niederlande	374 <sup>(1)</sup>
Schweden	241 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	36 466 <sup>(1)</sup>
EG	46 983 <sup>(1)</sup>
Norwegen	7 657 <sup>(1)</sup>
TAC	54 640 <sup>(1)</sup>

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Sollte die Wiederaufnahme der Stintdorschfischerei beschlossen werden, so sind diese Quoten nach Abzug einer angemessenen Menge für industrielle Beifänge zu überprüfen.

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

IV (norwegische Gewässer)  
(HAD/\*04N-)

EG	34 948
----	--------

<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N HAD/04-N.
Schweden	707
EG	707
TAC	Entfällt

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> Vlb, XII und XIV HAD/6B1214	
Belgien	10	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Deutschland	12	
Frankreich	509	
Irland	363	
Vereinigtes Königreich	3 721	
EG	4 615	
TAC	4 615	
<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> Vb und VIa (EG-Gewässer) HAD/5BC6A.	
Belgien	15	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Deutschland	18	
Frankreich	738	
Irland	1 037	
Vereinigtes Königreich	5 392	
EG	7 200	
TAC	7 200	

<b>Art:</b> Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) HAD/7/3411
--	--

Belgien	128
Frankreich	7 680
Irland	2 560
Vereinigtes Königreich	1 152
EG	11 520
TAC	11 520

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

#### Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen in Gebiet VIIa (HAD/07A) gefischt werden:

	VIIa (HAD/*07A)
Belgien	19
Frankreich	85
Irland	511
Vereinigtes Königreich	564
EG	1 179

In ihren Meldungen über die Ausschöpfung ihrer Quoten an die Kommission weisen die Mitgliedstaaten die in VIIa gefangenen Mengen getrennt aus. Anlandungen von Schellfisch, der im Gebiet VIIa gefangen wurde, sind verboten, wenn sie 1 179 t übersteigen.

<b>Art:</b> Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa WHG/03A
---	--------------------------------

Dänemark	1 326 <sup>(1)</sup>
Niederlande	5 <sup>(1)</sup>
Schweden	142 <sup>(1)</sup>
EG	1 473 <sup>(1)</sup>
TAC	1 500

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Sollte die Wiederaufnahme der Stintdorschfisherei beschlossen werden, so sind diese Quoten nach Abzug einer angemessenen Menge für industrielle Beifänge zu überprüfen.

<b>Art:</b> Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa (EG-Gewässer), IV WHG/2AC4
Belgien	655 <sup>(1)</sup>
Dänemark	2 833 <sup>(1)</sup>
Deutschland	737 <sup>(1)</sup>
Frankreich	4 257 <sup>(1)</sup>
Niederlande	1 637 <sup>(1)</sup>
Schweden	4 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	11 297 <sup>(1)</sup>
EG	21 420 <sup>(1)</sup>
Norwegen	2 380 <sup>(2)</sup>
TAC	23 800

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
 Nr. 847/96 gilt.

- <sup>(1)</sup> Sollte die Wiederaufnahme der Stintdorschfischerei beschlossen werden, so sind diese Quoten nach Abzug einer angemessenen Menge für industrielle Beifänge zu überprüfen.  
<sup>(2)</sup> Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische Gewässer)  
 (WHG/\*04N-)

EG 14 512

<b>Art:</b> Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer), VI internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV WHG/561214
Deutschland	6
Frankreich	124
Irland	305
Vereinigtes Königreich	585
EG	1 020
TAC	1 020

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
 Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIa WHG/07A	
Belgien	1	<p>Vorsorgliche TAC</p> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Frankreich	13	
Irland	213	
Niederlande	0	
Vereinigtes Königreich	144	
EG	371	
TAC	371	
<b>Art:</b> Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk WHG/7X7A.	
Belgien	195	<p>Vorsorgliche TAC</p> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Frankreich	11 964	
Irland	5 544	
Niederlande	97	
Vereinigtes Königreich	2 140	
EG	19 940	
TAC	19 940	
<b>Art:</b> Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	<b>Gebiet:</b> VIII WHG/08.	
Spanien	1 440	<p>Vorsorgliche TAC</p> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Frankreich	2 160	
EG	3 600	
TAC	3 600	

<b>Art:</b> Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		<b>Gebiet:</b> IX und X; CECAF 31.1.1 (EG-Gewässer) WHG/9/3411
Portugal	653	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
EG	653	
TAC	653	
<b>Art:</b> Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus und Pollachius pollachius</i>		<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N W/P/04-N.
Schweden	190	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
EG	190	
TAC	Entfällt	
<b>Art:</b> Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>		<b>Gebiet:</b> IIIa; IIIb, c,d (EG-Gewässer) HKE/3A/BCD
Dänemark	1 463	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Schweden	125	
EG	1 588	
TAC	1 588 <sup>(1)</sup>	
<sup>(1)</sup> Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 52 680 t für den nördlichen Seehechtbestand.		

<b>Art:</b> Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) HKE/2AC4-C
Belgien	26
Dänemark	1 070
Deutschland	123
Frankreich	237
Niederlande	61
Vereinigtes Königreich	333
EG	1 850
TAC	1 850 <sup>(1)</sup>

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 52 680 t für den nördlichen Seehechtbestand.

<b>Art:</b> Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer), VI und VII; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV HKE/571214
Belgien	272 <sup>(1)</sup>
Spanien	8 708
Frankreich	13 448 <sup>(1)</sup>
Irland	1 629
Niederlande	175 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	5 309 <sup>(1)</sup>
EG	29 541
TAC	29 541 <sup>(2)</sup>

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Hiervon können Fangmengen auf die Gebiete IV und IIa (EG-Gewässer) übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

<sup>(2)</sup> Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 52 680 t für den nördlichen Seehechtbestand.

#### Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe  
(HKE/\*8ABDE)

Belgien	35
Spanien	1 404
Frankreich	1 404
Irland	176
Niederlande	18
Vereinigtes Königreich	790
EG	3 828

<b>Art:</b> Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe HKE/8ABDE
--	---

Belgien	9 <sup>(1)</sup>
Spanien	6 062
Frankreich	13 612
Niederlande	18 <sup>(1)</sup>
EG	19 701
TAC	19 701 <sup>(2)</sup>

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Hiervon können Fangmengen auf die Gebiete IV und IIa (EG-Gewässer) übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

<sup>(2)</sup> Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 52 680 t für den nördlichen Seehechtbestand.

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Vb (EG-Gewässer); VI und VII; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV  
(HKE/\*57-14)

Belgien	2
Spanien	1 756
Frankreich	3 161
Niederlande	5
EG	4 924

<b>Art:</b> Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) HKE/8C3411
--	--

Spanien	3 922
Frankreich	376
Portugal	1 830
EG	6 128
TAC	6 128

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b> IV (norwegische Gewässer) WHB/AB-N
Dänemark 18 050 Vereinigtes Königreich 950 EG 19 000 TAC 1 700 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
<b>Art:</b> Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b> I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer) WHB-/I X 14
Dänemark 42 605 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Deutschland 16 565 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Spanien 36 119 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Frankreich 29 649 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Irland 32 992 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Niederlande 51 951 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Portugal 3 355 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Schweden 10 539 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Vereinigtes Königreich 55 283 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> EG 279 058 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Norwegen 140 000 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> Färöer 43 500 <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup> TAC 1 700 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Davon dürfen 61 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden (WHB/\*NZJM1).

<sup>(2)</sup> Davon dürfen 9,7 % in färöischen Gewässern gefischt werden (WHB/\*05B-F).

<sup>(3)</sup> Dürfen in den EG-Gewässern der Gebiete II, IVa, VIa nördlich von 56°30'N, VIb und VII westlich von 12°W gefangen werden (WHB/\*8CX34). Im Gebiet IVa dürfen höchstens 40 000 t gefangen werden.

<sup>(4)</sup> Davon dürfen 500 t Goldlachs (*Argentina spp.*) sein.

<sup>(5)</sup> Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge an Goldlachs (*Argentina spp.*) enthalten

<sup>(6)</sup> Dürfen in den EG-Gewässern der Gebiete II, IVa, V, VIa nördlich von 56°30' N, VIb und VII westlich von 12° W gefischt werden. Die Fänge in Gebiet IVa dürfen höchstens 10 875 t betragen.

<b>Art:</b> Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) WHB/8C3411
Spanien	37 954 <sup>(1)</sup>
Portugal	9 488 <sup>(1)</sup>
EG	47 442 <sup>(1)</sup>
TAC	1 700 000
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<sup>(1)</sup> Davon dürfen bis zu 61 % in der norwegischen Wirtschaftszone oder in der Fischereizone rund um Jan Mayen gefangen werden (WHB/\*NZJM2).

<b>Art:</b> Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b> II, IVa, V, VI nördlich von 56°30N und VII westlich von 12°W (EG-Gewässer) WHB/24A567
Norwegen	272 161 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Färöer	27 000 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
TAC	1 700 000

<sup>(1)</sup> Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

<sup>(2)</sup> Die Fänge in Gebiet IVa dürfen höchstens 68 040 t betragen.

<sup>(3)</sup> Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

<sup>(4)</sup> Dürfen auch im Gebiet VIb gefischt werden. Die Fänge im Gebiet IV dürfen höchstens 6 750 t betragen.

<b>Art:</b> Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) L/W/2AC4-C
Belgien	334
Dänemark	921
Deutschland	118
Frankreich	252
Niederlande	767
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	3 773
EG	6 175
TAC	6 175
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<b>Art:</b> Blauleng <i>Molva dyptergia</i>	<b>Gebiet:</b> EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, Vb, VI, VII BLI/2A47-C
--	---

EG	Entfällt <sup>(1)</sup>
Norwegen	160
TAC	Entfällt

<sup>(1)</sup> In Verordnung (EG) Nr. 2015/2006 geregelt.

<b>Art:</b> Blauleng <i>Molva dyptergia</i>	<b>Gebiet:</b> VIa (EG-Gewässer) nördlich von 56°30'N und VIb BLI/6AN6B.
--	---

Färöer	200 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

<sup>(1)</sup> Mit Schleppnetz zu fangen; Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> EG- und internationale Gewässer der Gebiete I und II LIN/1/2
--	--

Dänemark	10
Deutschland	10
Frankreich	10
Vereinigtes Königreich	10
Andere <sup>(1)</sup>	5
EG	45

Vorsorgliche TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Nur Beifänge. Gezielte Fischerei ist im Rahmen dieser Quote nicht gestattet.

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa; IIIb, c,d (EG-Gewässer) LIN/03	
Belgien	8	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Dänemark	62	
Deutschland	8	
Schweden	24	
Vereinigtes Königreich	8	
EG	109	
<hr/>		
<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> IV (EG-Gewässer) LIN/04	
Belgien	20	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Dänemark	318	
Deutschland	197	
Frankreich	177	
Niederlande	7	
Schweden	14	
Vereinigtes Königreich	2 440	
EG	3 173	
<hr/>		
<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> V (EG- und internationale Gewässer) LIN/05	
Belgien	10	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Dänemark	7	
Deutschland	7	
Frankreich	7	
Vereinigtes Königreich	7	
EC	38	

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer) LIN/6X14
Belgien	45
Dänemark	8
Deutschland	163
Spanien	3 299
Frankreich	3 518
Irland	882
Portugal	8
Vereinigtes Königreich	4 050
EG	11 973

Vorsorgliche TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, Vb, VI, VII LIN/2A47-C
EG	Entfällt <sup>(1)</sup>
Norwegen	5 780 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Färöer	250 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
TAC	Entfällt

Vorsorgliche TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> In Verordnung (EG) Nr. 2015/2006 geregelt.

<sup>(2)</sup> Davon ist in den Gebieten VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

<sup>(3)</sup> Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 5 780 t Leng und 3 400 t Lumb sind in einem Umfang bis 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

<sup>(4)</sup> Einschließlich Blauleng und Lumb. Dürfen mit Langleinen in den Gebieten Vlb und VIa nördlich 56° 30' N gefischt werden.

<sup>(5)</sup> Davon ist in den Gebieten VIa und Vlb jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in Gebiet VI dürfen 75 t nicht überschreiten.

<b>Art:</b> Leng <i>Molva molva</i>	<b>Gebiet:</b> IV (norwegische Gewässer) LIN/AB-N
Belgien	7
Dänemark	878
Deutschland	25
Frankreich	10
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	79
EG	1 000
TAC	Entfällt
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa; EG-Gewässer der Gebiete IIIb, IIIc und IIId NEP/3A/BCD
Dänemark	3 800
Deutschland	11
Schweden	1 359
EG	5 170
TAC	5 170
Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> Ila und IV (EG-Gewässer) NEP/2AC4-C	
Belgien	1 368	<p>Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Dänemark	1 368	
Deutschland	20	
Frankreich	40	
Niederlande	704	
Vereinigtes Königreich	22 644	
EG	26 144	
TAC	26 144	
<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> IV (norwegische Gewässer) NEP/AB-N.	
Dänemark	1 230	<p>Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Deutschland	1	
Vereinigtes Königreich	69	
EG	1 300	
TAC	Entfällt	
<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> VI; Vb (EG-Gewässer) NEP/5BC6.	
Spanien	40	<p>Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Frankreich	161	
Irland	269	
Vereinigtes Königreich	19 415	
EG	19 885	
TAC	19 885	

<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> VII NEP/07.
Spanien	1 509
Frankreich	6 116
Irland	9 277
Vereinigtes Königreich	8 251
EG	25 153
TAC	25 153
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	
<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe NEP/8ABDE.
Spanien	259
Frankreich	4 061
EG	4 320
TAC	4 320
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	
<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc NEP/08C
Spanien	126
Frankreich	5
EG	131
TAC	131
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	

<b>Art:</b> Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	<b>Gebiet:</b> IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) NEP/9/3411	
Spanien	109	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Portugal	328	
EG	437	
TAC	437	
<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa PRA/03A.	
Dänemark	4 033	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Schweden	2 172	
EG	6 205	
TAC	11 620	
<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) PRA/2AC4-C	
Dänemark	2 960	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Vorsorgliche TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Niederlande	28	
Schweden	119	
Vereinigtes Königreich	877	
EG	3 984	
TAC	3 984	

<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62° N PRA/04-N.
Dänemark	900
Schweden	164 <sup>(1)</sup>
EG	1 064
TAC	Entfällt
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<sup>(1)</sup> Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quote auf diese Arten angerechnet.

<b>Art:</b> Geißelgarnelen <i>Penaeus spp.s</i>	<b>Gebiet:</b> Französisch-Guayana <sup>(1)</sup> PEN/FGU.
Frankreich	4 108 <sup>(2)</sup>
EG	4 108 <sup>(2)</sup>
TAC	4 108 <sup>(2)</sup>
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<sup>(1)</sup> Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

<sup>(2)</sup> Abgrenzungen in Artikel 14 Absatz 3 dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> Skagerrak <sup>(1)</sup> PLE/03AN.
Belgien	51
Dänemark	6 617
Deutschland	34
Niederlande	1 273
Schweden	355
EG	8 330
TAC	8 500
Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<sup>(1)</sup> Abgrenzungen in Artikel 3 Buchstabe e dieser Verordnung.

<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> Kattegat <sup>(1)</sup> PLE/03AS.
Dänemark	1 891
Deutschland	21
Schweden	213
EG	2 125
TAC	2 125

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt

<sup>(1)</sup> Abgrenzungen in Artikel 3 Buchstabe f dieser Verordnung

<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> Ila (EG-Gewässer), IV PLE/2AC4.
Belgien	3 024
Dänemark	9 829
Deutschland	2 835
Frankreich	567
Niederlande	18 901
Vereinigtes Königreich	13 987
EG	49 143
Norwegen	1 118
TAC	50 261

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

IV (norwegische Gewässer)  
(PLE/\*04N-)

EG	20 165
----	--------

<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer), VI, internationale Gewässer der Gebiete XII, XIV PLE/561214
Frankreich	22	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Irland	287	
Vereinigtes Königreich	477	
EG	786	
TAC	786	
<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		<b>Gebiet:</b> VIIa PLE/07A.
Belgien	47	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	21	
Irland	1 209	
Niederlande	14	
Vereinigtes Königreich	558	
EG	1 849	
TAC	1 849	
<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		<b>Gebiet:</b> VIIb und VIIc PLE/7BC
Frankreich	24	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Irland	98	
EG	122	
TAC	122	

<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> VIId und VIIf PLE/7DE	
Belgien	826	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC</p> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Frankreich	2 755	
Vereinigtes Königreich	1 469	
EG	5 050	
TAC	5 050	
<hr/>		
<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> VIIf und VIIg PLE/7FG.	
Belgien	58	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Analytische TAC</p> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Frankreich	104	
Irland	201	
Vereinigtes Königreich	54	
EG	417	
TAC	417	
<hr/>		
<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> VIIh, VIIj und VIIk PLE/7HJK.	
Belgien	21	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC</p> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>
Frankreich	42	
Irland	148	
Niederlande	84	
Vereinigtes Königreich	42	
EG	337	
TAC	337	

<b>Art:</b> Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	<b>Gebiet:</b> VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) PLE/8/3411	
Spanien	75	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	298	
Portugal	75	
EG	448	
TAC	448	
<b>Art:</b> Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer); VI; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV POL/561214	
Spanien	6	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	216	
Irland	63	
Vereinigtes Königreich	165	
EG	450	
TAC	450	
<b>Art:</b> Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	<b>Gebiet:</b> VII POL/07.	
Belgien	476	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Spanien	29	
Frankreich	10 959	
Irland	1 168	
Vereinigtes Königreich	2 668	
EG	15 300	
TAC	15 300	

<b>Art:</b> Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe POL/8ABDE.
Spanien	286
Frankreich	1 394
EG	1 680
TAC	1 680
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC</p> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	
<b>Art:</b> Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc POL/08C.
Spanien	236
Frankreich	26
EG	262
TAC	262
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC</p> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	
<b>Art:</b> Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	<b>Gebiet:</b> IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) POL/9/3411
Spanien	278
Portugal	10
EG	288
TAC	288
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Vorsorgliche TAC</p> <p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p> </div>	

<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b> IIa (EG-Gewässer); IIIa; IIIb, c,d (EG-Gewässer) und IV POK/2A34-
Belgien	43
Dänemark	5 111
Deutschland	12 906
Frankreich	30 374
Niederlande	129
Schweden	702
Vereinigtes Königreich	9 895
EG	59 160
Norwegen	64 090 <sup>(1)</sup>
TAC	123 250

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
 Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Dürfen nur in den Gebieten IV (EG-Gewässer) und IIIa gefischt werden. Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC abgezogen.

<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer); VI; EG- und internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV POK/561214
Deutschland	798
Frankreich	7 930
Irland	467
Vereinigtes Königreich	3 592
EG	12 787
TAC	12 787

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
 Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b> Norwegische Gewässer südlich von 62°N POK/04-N.	
Schweden	880	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
EG	880	
TAC	Entfällt	
<b>Art:</b> Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b> VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) POK/7X1034	
Belgien	10	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	2 132	
Irland	1 066	
Vereinigtes Königreich	582	
EG	3 790	
TAC	3 790	
<b>Art:</b> Steinbutt und Glatbutt <i>Psetta maxima und Scopthalmus rhombus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) T/B/2AC4-C	
Belgien	317	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Dänemark	677	
Deutschland	173	
Frankreich	82	
Niederlande	2 401	
Schweden	5	
Vereinigtes Königreich	668	
EG	4 323	
TAC	4 323	

<b>Art:</b> Rochen <i>Rajidae</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) SRX/2AC4-C
Belgien	369 <sup>(1)</sup>
Dänemark	14 <sup>(1)</sup>
Deutschland	18 <sup>(1)</sup>
Frankreich	58 <sup>(1)</sup>
Niederlande	314 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	1 417 <sup>(1)</sup>
EG	2 190 <sup>(1)</sup>
TAC	2 190

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Beifangquote. Diese Arten dürfen nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen.

<b>Art:</b> Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer); VI (EG- und internationale Gewässer) GHL/2A-C46.
Dänemark	6
Deutschland	10
Estland	6
Spanien	6
Frankreich	92
Irland	6
Litauen	6
Polen	6
Vereinigtes Königreich	361
EG	847 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> 350 t davon werden Norwegen zugewiesen und sind in den EG-Gewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden.

<b>Art:</b> Makrele <i>Scomber scombrus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und IIId (EG-Gewässer) MAC/2A34-
Belgien	372
Dänemark	11 509
Deutschland	388
Frankreich	1 171
Niederlande	1 179
Schweden	3 966 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Vereinigtes Königreich	1 092
EC	19 677 <sup>(1)</sup>
Norwegen	10 200 <sup>(3)</sup>
TAC	422 551 <sup>(4)</sup>

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62°N gefischt werden müssen (MAC/\*04-N).

<sup>(2)</sup> Beim Fischfang in norwegischen Gewässern werden Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

<sup>(3)</sup> Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Quote darf nur in Gebiet IVa gefischt werden, ausgenommen 3 000 t in Gebiet IIIa.

<sup>(4)</sup> Von der EG, Norwegen und den Färöern für das nördliche Gebiet vereinbarte TAC.

#### Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IIIa MAC/*03A	IIIa und IVbc MAC/*3A4BC	IVb MAC/*04B	IVc MAC/*04C	VI; internationale Gewässer IIa vom 1. Januar bis 31. März 2007 MAC/*2A6
Dänemark		4 130			4 020
Frankreich		490			
Niederlande		490			
Schweden			390	10	
Vereinigtes Königreich		490			
Norwegen	3 000				

<b>Art:</b> Makrele <i>Scomber scombrus</i>	<b>Gebiet:</b> VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; VB EG-Gewässer; IIa (Nicht-EG-Gewässer); XII und XIV MAC/2CX14-
Deutschland	16 311
Spanien	20
Estland	135
Frankreich	10 875
Irland	54 369
Lettland	100
Litauen	100
Niederlande	23 786
Polen	1 148
Vereinigtes Königreich	149 519
EG	256 363
Norwegen	10 200 <sup>(1)</sup>
Färöer	3 955 <sup>(2)</sup>
TAC	422 551 <sup>(3)</sup>

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
 Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Darf nur in den ICES-Gebieten IIa, VIa (nördlich 56°30'N), IVa, VIId, VIIe, VIIf und VIIh.

<sup>(2)</sup> Davon dürfen vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1 193 t in den EG-Gewässern von ICES-Gebiet IVa nördlich von 59°N gefischt werden. 3 290 t der Quote der Färöer dürfen ganzjährig in ICES-Gebiet VIa nördlich von 56°30'N und/oder in ICES-Gebieten VIIe, VIIf, VIIh und/oder ICES-Gebiet IVa gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen und nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember gefangen werden.

IVa (EG-Gewässer)  
MAC/\*04A-C

Deutschland	4 922
Frankreich	3 282
Irland	16 407
Niederlande	7 178
Vereinigtes Königreich	45 120
EG	76 909

<b>Art:</b> Makrele <i>Scomber scombrus</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) MAC/8C3411
--	--

Spanien	24 405 <sup>(1)</sup>
Frankreich	162 <sup>(1)</sup>
Portugal	5 044 <sup>(1)</sup>
EC	29 611
TAC	29 611

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
 Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Die Mengen, die mit anderen Mitgliedstaaten getauscht werden, dürfen in einem Umfang bis zu 25 % der Quote des gebenden Mitgliedstaats in den ICES-Gebieten VIIIa, b,d gefischt werden (MAC/\*8ABD).

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIb (MAC/*08B)
Spanien	2 049
Frankreich	14
Portugal	424

<b>Art:</b> gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa; IIIb, c,d (EG-Gewässer) SOL/3A/BCD
--	--

Dänemark	755
Deutschland	44
Niederlande	73
Schweden	28
EG	900
TAC	900

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
 Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	<b>Gebiet:</b> II und IV (EG-Gewässer) SOL/24
Belgien	1 243
Dänemark	568
Deutschland	995
Frankreich	249
Niederlande	11 226
Vereinigtes Königreich	639
EG	14 920
Norwegen	100 <sup>(1)</sup>
TAC	15 020

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Darf nur in Gebiet IV gefischt werden.

<b>Art:</b> gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer); VI; XII und XIV (internationale Gewässer) SOL/561214
Irland	54
Vereinigtes Königreich	14
EG	68
TAC	68

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	<b>Gebiet:</b> VIIa SOL/07A
Belgien	403
Frankreich	5
Irland	99
Niederlande	128
Vereinigtes Königreich	181
EG	816
TAC	816
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>	
<b>Art:</b> gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	<b>Gebiet:</b> VIIb und VIIc SOL/7BC
Frankreich	10
Irland	55
EG	65
TAC	65
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>	
<b>Art:</b> gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	<b>Gebiet:</b> VIId SOL/07D
Belgien	1 675
Frankreich	3 349
Vereinigtes Königreich	1 196
EG	6 220
TAC	6 220
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>	

<b>Art:</b> gemeine Seeszunge <i>Solea solea</i>		<b>Gebiet:</b> VIIe SOL/07E
Belgien	32	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	339	
Vereinigtes Königreich	529	
EG	900	
TAC	900	
<b>Art:</b> gemeine Seeszunge <i>Solea solea</i>		<b>Gebiet:</b> VIIf und VIIg SOL/7FG.
Belgien	558	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Analytische TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	56	
Irland	28	
Vereinigtes Königreich	251	
EG	893	
TAC	893	
<b>Art:</b> gemeine Seeszunge <i>Solea solea</i>		<b>Gebiet:</b> VIIh, VIIj, und VIIk SOL/7HJK
Belgien	54	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Vorsorgliche TAC  Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. </div>
Frankreich	108	
Irland	293	
Niederlande	87	
Vereinigtes Königreich	108	
EG	650	
TAC	650	

<b>Art:</b> gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIa und b SOL/8AB.	
Belgien	56	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Analytische TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Spanien	10	
Frankreich	4 162	
Niederlande	312	
EG	4 540	
TAC	4 540	
<b>Art:</b> Seezunge <i>Solea spp.</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc, VIIIId, VIIIe, IX, X; CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) SOX/8CDE34	
Spanien	458	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Vorsorgliche TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Portugal	758	
EG	1 216	
TAC	1 216	
<b>Art:</b> Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa SPR/03A	
Dänemark	34 843	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Vorsorgliche TAC            Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.            Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.         </div>
Deutschland	73	
Schweden	13 184	
EG	48 100	
TAC	52 000	

<b>Art:</b> Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) SPR/2AC4-C
Belgien	1 685
Dänemark	133 396
Deutschland	1 685
Frankreich	1 685
Niederlande	1 685
Schweden	1 330 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	5 562
EG	147 028
Norwegen	18 812 <sup>(2)</sup>
Färöer	9 160 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
TAC	175 000 <sup>(6)</sup>

## Vorsorgliche TAC

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Einschließlich Sandaal.

<sup>(2)</sup> Darf nur in EG-Gewässern von ICES-Gebiet IV gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Diese Menge darf in ICES-Gebiet IV und Gebiet VIa nördlich von 56°30'N gefischt werden. Beifänge an Blauem Wittling werden auf die Quote für Blauen Wittling in den ICES-Gebieten VIa, VIb und VII angerechnet.

<sup>(4)</sup> 1 832 t können als Hering in Fischereien gefangen werden, die Netze mit Maschenöffnungen von weniger als 32 mm einsetzen. Sobald die quote von 1 832 t Hering ausgeschöpft ist, ist jede weitere Fischerei mit Netzen mit Maschenöffnung von unter 32 mm untersagt.

<sup>(5)</sup> Fänge in der Kontrollfischerei in einem Umfang von 2 % des Aufwands der Mitgliedstaaten und bis zu maximal 2 500 t können als Sandaal gefischt werden.

<sup>(6)</sup> Vorläufige TAC. Die endgültige TAC wird im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im ersten Halbjahr 2007 festgelegt

<b>Art:</b> Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	<b>Gebiet:</b> VIId und VIIe SPR/7DE.
Belgien	31
Dänemark	1 997
Deutschland	31
Frankreich	430
Niederlande	430
Vereinigtes Königreich	3 226
EG	6 144
TAC	6 144

## Vorsorgliche TAC

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) DGS/2AC4-C
Belgien	13 <sup>(1)</sup>
Dänemark	77 <sup>(1)</sup>
Deutschland	14 <sup>(1)</sup>
Frankreich	25 <sup>(1)</sup>
Niederlande	21 <sup>(1)</sup>
Schweden	1 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	640 <sup>(1)</sup>
EG	791 <sup>(1)</sup>
Norwegen	50 <sup>(2)</sup>
TAC	841

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Beifangquote. Diese Arten dürfen nicht mehr als 5 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen.

<sup>(2)</sup> Einschließlich Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centropristis striata*), Großem schwarzen Dornhai (*Etmopterus princeps*), Kleinem schwarzen Dornhai (*Etmopterus spinax*) und Portugiesenhai (*Centroscyllium coeleste*). Diese Quote darf nur in den Gebieten IV, VI und VII gefangen werden.

<b>Art:</b> Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa; I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EG- und internationale Gewässer) DGS/135X14
EG	2 828
TAC	2 828

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	<b>Gebiet:</b> IIa und IV (EG-Gewässer) JAX/2AC4-C
Belgien	64
Dänemark	27 802
Deutschland	2 096
Frankreich	44
Irland	1 613
Niederlande	4 510
Schweden	750
Vereinigtes Königreich	4 104
EG	40 983
Norwegen	1 600 <sup>(1)</sup>
Färöer	606 <sup>(2)</sup>
TAC	42 727

Vorsorgliche TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Dürfen nur in den EG-Gewässern des ICES-Gebiets IV gefischt werden.

<sup>(2)</sup> Im Rahmen einer Gesamtquote von 2 550 t für die ICES-Gebiete IV, VIa nördlich von 56°30'N, VIIe, VIIf und VIIh.

<b>Art:</b> Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (EG-Gewässer); VI, VII und VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; internationale Gewässer der Gebiete XII und XIV JAX/578/14
Dänemark	12 296
Deutschland	9 828
Spanien	13 422
Frankreich	6 494
Irland	31 996
Niederlande	46 891
Portugal	1 299
Vereinigtes Königreich	13 292
EG	135 518
Färöer	1 944 <sup>(1)</sup>
TAC	137 000

Analytische TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Im Rahmen einer Gesamtquote von 2 550 t für ICES-Gebiete IV, VIa nördlich von 56°30'N, VIIe, VIIf und VIIh.

<b>Art:</b> Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	<b>Gebiet:</b> VIIIc und IX JAX/8C9.
Spanien	29 587 <sup>(1)</sup>
Frankreich	377 <sup>(1)</sup>
Portugal	25 036 <sup>(1)</sup>
EG	55 000
TAC	55 000

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Wovon unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen dürfen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 multipliziert.

<b>Art:</b> Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	<b>Gebiet:</b> X; CECAF (EG-Gewässer) <sup>(1)</sup> JAX/X34PRT
Portugal	3 200 <sup>(2)</sup>
EG	3 200
TAC	3 200

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Gewässer um die Azoren.

<sup>(2)</sup> Wovon unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen dürfen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 multipliziert.

<b>Art:</b> Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	<b>Gebiet:</b> CECAF (EG-Gewässer) <sup>(1)</sup> JAX/341PRT
--	---

Portugal	1 280 <sup>(2)</sup>
EG	1 280
TAC	1 280

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Gewässer um Madeira.

<sup>(2)</sup> Wovon unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen dürfen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 multipliziert.

<b>Art:</b> Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	<b>Gebiet:</b> CECAF (EG-Gewässer) <sup>(1)</sup> JAX/341SPN
--	---

Spanien	1 280
EG	1 280
TAC	1 280

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Gewässer um die Kanarischen Inseln.

<b>Art:</b> Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	<b>Gebiet:</b> IIIa; IIa und IV (EG-Gewässer) NOP/2A3A4-
---	---

Dänemark	0
Deutschland	0
Niederlande	0
EG	0
Norwegen	1 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	Entfällt

Analytische TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Diese Menge darf in ICES-Gebiet VIa nördlich von 56°30'N gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Nur als Beifang.

<b>Art:</b> Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	<b>Gebiet:</b> IV (norwegische Gewässer) NOP/AB-N.
Dänemark	4 750 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Vereinigtes Königreich	250 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
EG	5 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Einschließlich untrennbar vermengter Bastardmakrelen.

<sup>(2)</sup> Nur als Beifang.

<b>Art:</b> Industriefisch	<b>Gebiet:</b> IV (norwegische Gewässer) I/F/AB-N.
Schweden	800 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
EG	800
TAC	Entfällt

<sup>(1)</sup> Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

<sup>(2)</sup> Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrelen.

<b>Art:</b> Kombinierte Quote	<b>Gebiet:</b> EG-Gewässer der Gebiete IV, VI und VII R/G/5B67-C
EG	Entfällt
Norwegen	140 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

<sup>(1)</sup> Nur mit Langleinen, einschließlich Schwarzfleck-Grenadierfisch, *Mora mora* und Gabeldorsch.

<b>Art:</b> Andere Arten		<b>Gebiet:</b> IV (norwegische Gewässer) OTH/04-N.
Belgien	38	
Dänemark	3 500	
Deutschland	395	
Frankreich	162	
Niederlande	280	
Schweden	Entfällt <sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	2 625	
EG	7 000 <sup>(2)</sup>	
TAC	Entfällt	

Vorsorgliche TAC  
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Quote für „andere Arten“, die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.

<sup>(2)</sup> Einschließlich nicht gesondert genannter Fischereien, Ausnahmen sind nach entsprechenden Konsultationen möglich.

<b>Art:</b> Andere Arten		<b>Gebiet:</b> IIa, IV und VIa (EG-Gewässer) nördlich von 56°30'N OTH/2A46AN
EG	Entfällt	
Norwegen	4 720 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
Färöer	150 <sup>(3)</sup>	
TAC	Entfällt	

<sup>(1)</sup> Begrenzt auf ICES-Gebiete IIa und IV.

<sup>(2)</sup> Einschließlich nicht gesondert erwähnter Fischereien, Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

<sup>(3)</sup> Begrenzt auf Weißfisch-Beifänge in ICES-Gebieten IV und VIa.

## ANHANG IB

## NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND

## (ICES-Gebiete I, II, IIIa, IV, V, XII, XIV und NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer))

<b>Art:</b> Arktische Seespinne <i>Chionoecetes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) PCR/N01GRN
---	--

Irland	62
Spanien	437
EG	500
TAC	Entfällt

Vorsorgliche TAC  
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
gilt nicht.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Hering <i>Clupea harengus</i>	<b>Gebiet:</b> I und II (EG und internationale Gewässer) HER/1/2.
--	--

Belgien	25 <sup>(1)</sup>
Dänemark	23 984 <sup>(1)</sup>
Deutschland	4 200 <sup>(1)</sup>
Spanien	79 <sup>(1)</sup>
Frankreich	1 035 <sup>(1)</sup>
Irland	6 209 <sup>(1)</sup>
Niederlande	8 583 <sup>(1)</sup>
Polen	1 214 <sup>(1)</sup>
Portugal	79 <sup>(1)</sup>
Finnland	371 <sup>(1)</sup>
Schweden	8 888 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	15 333 <sup>(1)</sup>
EG	70 000 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96  
gilt nicht.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Vorläufige Quoten, die unbeschadet der von den betreffenden Küstenstaaten festzusetzenden Quoten festgesetzt wurden. Die endgültigen Quoten werden nach Zustimmung der Küstenstaaten von der Kommission festgesetzt.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> norwegische Gewässer von I und II COD/1N2AB.
Deutschland	2 051
Griechenland	254
Spanien	2 288
Irland	254
Frankreich	1 883
Portugal	2 288
Vereinigtes Königreich	7 956
EG	16 974
TAC	410 000
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) <sup>(1)</sup> ; V und XIV (grönländische Gewässer) <sup>(1)</sup> COD/N01514
Deutschland	818 <sup>(2)</sup>
Vereinigtes Königreich	182 <sup>(2)</sup>
EG	1 000 <sup>(2)</sup>
TAC	Entfällt
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<sup>(1)</sup> Südlich von 63° N.

<sup>(2)</sup> Darf erst ab dem 1. Juni gefangen werden. Vom 1. Juni bis zum 1. Oktober darf die Quote nur mit Langleinenfängern gefangen werden. Ab dem 1. Oktober dürfen sowohl Schleppnetz- als auch Langleinenfänger eingesetzt werden.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> I und IIb COD/1/2B.
Deutschland	2 710
Spanien	7 006
Frankreich	1 156
Polen	1 271
Portugal	1 479
Vereinigtes Königreich	1 735
Alle Mitgliedstaaten	100 <sup>(1)</sup>
EG	15 457 <sup>(2)</sup>
TAC	410 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

<sup>(2)</sup> Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Gemeinschaft in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.

<b>Art:</b> Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) C/H/05B-F
Deutschland	10
Frankreich	60
Vereinigtes Königreich	430
EG	500
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> V und XIV (grönländische Gewässer) HAL/514GRN
--	---

Portugal	1 000 <sup>(1)</sup>
EG	1 200 <sup>(2)</sup>
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

- <sup>(1)</sup> Darf durch nicht mehr als 6 Grundlangleinenfänger der Gemeinschaft gefangen werden, die auf Atlantischen Heilbutt fischen. Fänge von vergesellschafteten Arten werden auf diese Quote angerechnet. Im Laufe des Jahres 2007 können weitere Bestimmungen aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses aufgenommen werden.
- <sup>(2)</sup> Davon 200 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, an Norwegen.

<b>Art:</b> Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) HAL/N01GRN
--	--

EG	200 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

- <sup>(1)</sup> In Norwegen darf nur mit Langleinen gefischt werden.

<b>Art:</b> Lodde <i>Mallotus villosus</i>	<b>Gebiet:</b> IIb CAP/02B.
---	--------------------------------

EG	0
TAC	0

<b>Art:</b> Lodde <i>Mallotus villosus</i>	<b>Gebiet:</b> V und XIV (grönländische Gewässer) CAP/514GRN
---	---

Alle Mitgliedstaaten	0
EG	0
TAC	Entfällt

<b>Art:</b>	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	<b>Gebiet:</b>	I und II (norwegische Gewässer) HAD/1N2AB.
Deutschland	642		
Frankreich	386		
Vereinigtes Königreich	1 972		
EG	3 000		
TAC	Entfällt		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
<b>Art:</b>	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b>	II (norwegische Gewässer) WHB/1N2AB
Deutschland	500		
Frankreich	500		
EG	1 000		
TAC	1 700 000		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b>	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	<b>Gebiet:</b>	Färöische Gewässer WHB/2X12-F
Dänemark	7 920		
Deutschland	540		
Frankreich	864		
Niederlande	756		
Vereinigtes Königreich	7 920		
EG	18 000		
TAC	Entfällt		

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b>	Leng und Blauleng <i>Molva molva und Molva dypterygia</i>	<b>Gebiet:</b>	Vb (färöische Gewässer) B/L/05B-F.
Deutschland	950 <sup>(1)</sup>		
Frankreich	2 106 <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	184 <sup>(1)</sup>		
EG	3 065 <sup>(1)</sup>		
TAC	Entfällt		

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Beifänge von höchstens 1 080 t an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.

<b>Art:</b>	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b>	V und XIV (grönländische Gewässer) PRA/514GRN
Dänemark	1 300		
Frankreich	1 300		
EG	7 000 <sup>(1)</sup>		
TAC	Entfällt		

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Davon 3 250 t an Norwegen und 1 150 t an die Färöer.

<b>Art:</b>	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b>	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) PRA/N01GRN
Dänemark	2 000		
Frankreich	2 000		
EG	4 000		
TAC	Entfällt		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
<b>Art:</b>	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b>	I und II (norwegische Gewässer) POK/1N2AB.
Deutschland	3 160		
Frankreich	508		
Vereinigtes Königreich	282		
EG	3 950		
TAC	Entfällt		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
<b>Art:</b>	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b>	I und II (internationale Gewässer) POK/1/2INT.
EG	0		
TAC	Entfällt		
<b>Art:</b>	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	<b>Gebiet:</b>	Vb (färöische Gewässer) POK/05B-F.
Belgien	54		
Deutschland	334		
Frankreich	1 630		
Niederlande	54		
Vereinigtes Königreich	626		
EG	2 700		
TAC	Entfällt		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b>	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b>	I und II (norwegische Gewässer) GHL/1N2AB.
Deutschland	37		
Vereinigtes Königreich	37		
EG	75		
TAC	Entfällt		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b>	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b>	I und II (internationale Gewässer) GHL/1/2INT.
EG	0		
TAC	Entfällt		

<b>Art:</b>	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b>	V und XIV (grönländische Gewässer) GHL/514GRN
Deutschland	6 294		
Vereinigtes Königreich	331		
EG	7 500 <sup>(1)</sup>		
TAC	Entfällt		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Davon 800 t an Norwegen und 75 t an die Färöer.

<b>Art:</b>	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b>	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) GHL/N01GRN
Deutschland	1 550		
EG	2 500 <sup>(1)</sup>		
TAC	Entfällt		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Davon 800 t an Norwegen und 150 t an die Färöer.

<b>Art:</b> Makrele <i>Scomber scombrus</i>	<b>Gebiet:</b> IIa (norwegische Gewässer) MAC/02A-N.
--	---

Dänemark	10 200 <sup>(1)</sup>
EG	10 200 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Darf auch in norwegischen Gewässern von Zone IV und internationalen Gewässern von Zone IIa gefischt werden (MAC\*4N/2A)

<b>Art:</b> Makrele <i>Scomber scombrus</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) MAC/05B-F.
--	--

Dänemark	3 290 <sup>(1)</sup>
EG	3 290
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Darf in EG-Gewässern von Zone IVa gefischt werden (MAC/\*04A).

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> V (EG- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) <sup>(1)</sup> RED/51214.
---	--

Estland	210 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
Deutschland	4 266 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
Spanien	749 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
Frankreich	398 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
Irland	1 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
Lettland	76 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
Niederlande	2 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
Polen	384 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
Portugal	896 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	10 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>
EG	6 992 <sup>(2)</sup>
TAC	46 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Vor dem 15. Juli 2007 dürfen höchstens 65 % der Quote gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Darf in Untergebiet 2, Bereiche 1F und 3K des NAFO-Regelungsbereichs gefischt werden, wird aber im Rahmen einer Gesamtquote von 11 537 t auf die Quote für die Zonen V, XII, XIV angerechnet (RED/\*N1F3K).

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> I und II (norwegische Gewässer) RED/1N2AB.
---	--

Deutschland	766 <sup>(1)</sup>
Spanien	95 <sup>(1)</sup>
Frankreich	84 <sup>(1)</sup>
Portugal	405 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	150 <sup>(1)</sup>
EG	1 500 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Nur als Beifang.

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> V und XIV (grönländische Gewässer) RED/514GRN
Deutschland	5 977
Frankreich	30
Vereinigtes Königreich	42
EG	9 750 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen gefischt werden. Darf östlich oder westlich gefischt werden. Die Quote darf im NEAFC-Regelungsbereich gefangen werden, sofern die grönländischen Auflagen in Bezug auf die Unterrichtung erfüllt werden.

<sup>(2)</sup> 3 500 t, die mit pelagischem Schleppnetz zu fischen sind, an Norwegen; 200 t an die Färöer.

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> Va (isländische Gewässer) RED/05A-IS
Belgien	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Deutschland	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Frankreich	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Vereinigtes Königreich	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
EG	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Einschließlich unvermeidlicher Beifänge (Kabeljau nicht erlaubt).

<sup>(2)</sup> Zwischen Juli und Dezember zu fischen.

<sup>(3)</sup> Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereikonsultationen mit Island für 2007.

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) RED/05B-F.
Belgien	16
Deutschland	2 083
Frankreich	141
Vereinigtes Königreich	24
EG	2 265
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Beifänge	<b>Gebiet:</b> NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) XBC/N01GRN
EG	2 600 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	Entfällt

<sup>(1)</sup> Als Beifänge gelten alle Fänge von Arten, die nicht zu den in der Lizenz des Fischereifahrzeugs angegebenen Zielarten gehören. Darf östlich und westlich gefischt werden.

<sup>(2)</sup> Davon 120 t Grenadierfisch an Norwegen.

<b>Art:</b> Andere Arten <sup>(1)</sup>	<b>Gebiet:</b> I und II (norwegische Gewässer) OTH/1N2AB.
Deutschland	150 <sup>(1)</sup>
Frankreich	60 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	240 <sup>(1)</sup>
EG	450 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Nur als Beifang.

<b>Art:</b> Andere Arten <sup>(1)</sup>	<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) OTH/05B-F.
Deutschland	305
Frankreich	275
Vereinigtes Königreich	180
EG	760
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Außer Fischarten ohne Marktwert.

<b>Art:</b> Plattfische	<b>Gebiet:</b> Vb (färöische Gewässer) FLX/05B-F.
Deutschland	54
Frankreich	42
Vereinigtes Königreich	204
EG	300
TAC	Entfällt

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

## ANHANG IC

## NORDWESTATLANTIK

## NAFO-Bereich

Alle TAC und hieran geknüpfte Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 2J3KL COD/N2J3KL
EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3NO COD/N3NO
EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<b>Art:</b> Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3M COD/N3M
EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<b>Art:</b> Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 2J3KL WIT/N2J3KL
EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<b>Art:</b> Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3NO WIT/N3NO
---	-------------------------------------

EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<b>Art:</b> Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3M PLA/N3M
---	-----------------------------------

EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<b>Art:</b> Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3LNO PLA/3LNO
---	--------------------------------------

EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<b>Art:</b> Kurzflossenkalmar <i>Illex illecebrosus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO-Untergebiete 3 und 4 SQI/N34
--	---

Estland	128 <sup>(1)</sup>
Lettland	128 <sup>(1)</sup>
Litauen	128 <sup>(1)</sup>
Polen	227 <sup>(1)</sup>
EG	( <sup>2</sup> ) <sup>(1)</sup>
TAC	34 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Zwischen 1. Juli und 31. Dezember zu fischen.

<sup>(2)</sup> Kanada und den jetzigen Mitgliedstaaten, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen, stehen 29 467 t zur Verfügung.

<b>Art:</b> Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3LNO YEL/N3LNO.
---	--

EC	0 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
TAC	15 500

<sup>(1)</sup> Trotz eines Gemeinschaftsanteils von 79 t wurde beschlossen, die Fangmenge auf 0 festzusetzen. Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<sup>(2)</sup> Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden dem Flaggenmitgliedstaat alle 48 Stunden gemeldet und über die Kommission an den Exekutivsekretär der NAFO weitergeleitet.

<b>Art:</b> Lodde <i>Mallotus villosus</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3NO CAP/N3NO
---	-------------------------------------

EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3L <sup>(1)</sup> PRA/N3L
--	--

Estland	245 <sup>(2)</sup>
Lettland	245 <sup>(2)</sup>
Litauen	245 <sup>(2)</sup>
Polen	245 <sup>(2)</sup>
EG	245 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
TAC	22 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°20'0	46°40'0
2	47°20'0	46°30'0
3	46°00'0	46°30'0
4	46°00'0	46°40'0

<sup>(2)</sup> Zwischen 1. Januar und 31. März, 1. Juli bis 31. Dezember zu fischen.

<sup>(3)</sup> Alle Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen.

<b>Art:</b> Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3M <sup>(1)</sup> PRA/N3M
TAC	entfällt <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Bestand darf auch in Bereich 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befishet werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°20'0	46°40'0
2	47°20'0	46°30'0
3	46°00'0	46°30'0
4	46°00'0	46°40'0

Bei der Fischerei auf Garnelen innerhalb dieser Koordinaten müssen die Fischereifahrzeuge — unabhängig davon, ob sie die Trennlinie zwischen den NAFO-Bereichen 3L und 3M überfahren oder nicht — eine Meldung nach Nummer 1.3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 21 vom 30.1.1992, S. 4. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/97 (ABl. L 154 vom 12.6.1997, S. 1)) machen.

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2007 in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°55'0	45°00'0
2	47°30'0	44°15'0
3	46°55'0	44°15'0
4	46°35'0	44°30'0
5	46°35'0	45°40'0
6	47°30'0	45°40'0
7	47°55'0	45°00'0

<sup>(2)</sup> Entfällt. Steuerung über Kontrolle des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen. Abweichend von Artikel 8 der genannten Verordnung sind diese Erlaubnisse nur gültig, wenn die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung keinen Einspruch erhebt.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	2	131
Estland	8	1 667
Spanien	10	257
Lettland	4	490
Litauen	7	579
Polen	1	100
Portugal	1	69

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission monatlich innerhalb von 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die in Bereich M3 und in dem in Fußnote 1) definierten Gebiet verbrachten Fangtage.

<b>Art:</b> Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3LMNO GHL/N3LMNO
Estland	321,3
Deutschland	328
Lettland	45,1
Litauen	22,6
Spanien	4 396,5
Portugal	1 837,5
EG	6 951
TAC	11 856
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<b>Art:</b> Rochen <i>Rajidae</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3LNO SRX/N3LNO
Spanien	6 561
Portugal	1 274
Estland	546
Litauen	119
EG	8 500
TAC	13 500
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3LN RED/N3LN.
EG	0 <sup>(1)</sup>
TAC	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern innerhalb der Grenzen der Artikel 31, 32 und 33 nur als Beifang gefangen.

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3M RED/N3M
Estland	1 571 <sup>(1)</sup>
Deutschland	513 <sup>(1)</sup>
Spanien	233 <sup>(1)</sup>
Lettland	1 571 <sup>(1)</sup>
Litauen	1 571 <sup>(1)</sup>
Portugal	2 354 <sup>(1)</sup>
EG	7 813 <sup>(1)</sup>
TAC	5 000 <sup>(1)</sup>

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 5 000 t, die für diesen Bestand festgelegt wurde. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, wird die gezielte Fischerei auf diesen Bestands unabhängig von den Fangmengen eingestellt.

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3O RED/N3O.
Spanien	1 771
Portugal	5 229
EG	7 000
TAC	20 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO-Untergebiet 2 , Bereiche IF and 3K RED/N1F3K.
Lettland	364
Litauen	3 019
TAC	3 383

<b>Art:</b> Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	<b>Gebiet:</b> NAFO 3NO HKW/N3NO	
Spanien	2 165	<p>Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.</p>
Portugal	2 835	
EG	5 000	
TAC	8 500	

## ANHANG ID

## WEIT WANDERnde FISCHe — Alle Gebiete

Die TAC für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang (wie der ICCAT und der IATTC) festgesetzt.

<b>Art:</b> Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	<b>Gebiet:</b> Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer BFT/AE045W
Zypern	74,4 <sup>(1)</sup>
Griechenland	161,5 <sup>(1)</sup>
Spanien	3 133 <sup>(1)</sup>
Frankreich	3 091 <sup>(1)</sup>
Italien	2 440 <sup>(1)</sup>
Malta	172,8 <sup>(1)</sup>
Portugal	295 <sup>(1)</sup>
Alle Mitgliedstaaten	30 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
EG	9 397,7 <sup>(1)</sup>
TAC	29 500

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Diese Zahlen und die damit verknüpften Bedingungen haben vorläufigen Charakter und werden vom Rat so bald wie möglich überprüft, nachdem die ICCAT auf ihrer Tagung vom 29. bis 31. Januar 2007 in Tokio die Aufteilungsregelung für die TAC angenommen hat. Die vorläufige Zuteilung von Quoten für Roten Thun an die Mitgliedstaaten greift der endgültigen Zuteilung, die nach den Verhandlungen im Januar 2007 im Rahmen der ICCAT festgelegt wird, nicht vor. Die endgültige Quotenzuteilung für Zypern und Malta wird dann hinzugefügt.

<sup>(2)</sup> Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

<b>Art:</b> Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	<b>Gebiet:</b> Atlantik, nördlich von 5° N SWO/AN05N
Spanien	6 579
Portugal	1 121
Alle Mitgliedstaaten	118 <sup>(1)</sup>
EG	7 818
TAC	14 000

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.  
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.

<sup>(1)</sup> Ausgenommen Spanien und Portugal, und nur als Beifang.

<b>Art:</b> Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	<b>Gebiet:</b> Atlantik, südlich von 5° N SWO/AS05N
Spanien	5 422,8
Portugal	357,2
EG	5 780
TAC	17 000
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<b>Art:</b> nördlicher Weißer Thun <i>Germo alalunga</i>	<b>Gebiet:</b> Atlantik, nördlich von 5° N ALB/AN05N
Irland	8 326 <sup>(1)</sup>
Spanien	22 969 <sup>(1)</sup>
Frankreich	5 642,5 <sup>(1)</sup>
Vereinigtes Königreich	775 <sup>(1)</sup>
Portugal	5 355,5 <sup>(1)</sup>
EG	43 068 <sup>(2)</sup>
TAC	34 500
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	

<sup>(1)</sup> Die Anzahl Gemeinschaftsschiffe, die nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 auf 1 253 Schiffe festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Die Anzahl Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitglied staat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310
EG	1 253

<b>Art:</b> südlicher Weißer Thun <i>Germo alalunga</i>	<b>Gebiet:</b> Atlantik, südlich von 5° N ALB/AS05N
Spanien	943,7
Frankreich	311
Portugal	660
EG	1 914,7
TAC	30 915
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	
<b>Art:</b> Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	<b>Gebiet:</b> Atlantik BET/ATLANT
Spanien	15 963,3
Frankreich	7 562,1
Portugal	7 974,6
EG	31 500
TAC	90 000
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.	
<b>Art:</b> Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	<b>Gebiet:</b> Atlantik BUM/ATLANT
EG	103
TAC	Entfällt
<b>Art:</b> Weißer Marlin <i>Tetrapturus alba</i>	<b>Gebiet:</b> Atlantic Ocean WHM/ATLANT
EG	46,5
TAC	Entfällt

## ANHANG IE

## ANTARKTIS

## CCAMLR-Bereich

Die von der CCAMLR angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der Gemeinschaftsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

<b>Art:</b> Langschnauzen-Eisfisch <i>Channichthys rhinoceratus</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis LIC/F5852
--	--

TAC 150

<b>Art:</b> Bändereisfisch <i>Champocephalus gunnari</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48.3 Antarktis ANI/F483
---	---

TAC 4 337 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt vom 15. November 2006 bis 14. November 2007. Vom 1. März 2007 bis 31. Mai 2007 ist die Befischung dieses Bestands auf 1 084 t begrenzt.

<b>Art:</b> Bändereisfisch <i>Champocephalus gunnari</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis <sup>(1)</sup> ANI/F5852
---	---

TAC 42 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil der FAO-Bereich 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:

- von dem Punkt, an dem der Längengrad 72°15'E die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25'S;
- dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74°E;
- dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52°40'S mit dem Längengrad 76°E;
- dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52°S;
- dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51°S mit dem Längengrad 74°30'E und dann und
- südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

<sup>(2)</sup> Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007.

<b>Art:</b> Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48.3 Antarktis TOP/F483.
---	--

TAC 3 554 <sup>(1)</sup>

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 0  
48° W bis 43° 30' W —  
52° 30' S bis 56° S  
(TOP/\*F483A)

Bewirtschaftungsgebiet B: 1 066  
43° 30' W bis 40° W —  
52° 30' S bis 56° S  
(TOP/\*F483B)

Bewirtschaftungsgebiet C: 2 488  
40° W bis 33° 30' W —  
52° 30' S bis 56° S  
(TOP/\*F483C)

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt für die Langleinensfischerei vom 1. Mai 2007 bis 31. August 2007 und für die Reusenfischerei vom 1. Dezember 2006 bis 30. November 2007.

<b>Art:</b> Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48.4 Antarktis TOP/F484.
---	--

TAC 100

<b>Art:</b> Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis TOP/F5852.
---	---

TAC 2 427 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt nur westlich von 79°20'E. Östlich dieses Längengrades ist der Fischfang in diesem Gebiet verboten (siehe Anhang XIII).

<b>Art:</b> Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48 KRI/F481.
---	------------------------------------

TAC 4 000 000 <sup>(1)</sup>

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Untergebiet 48.1 (KRI/\*F481.) 1 008 000

Untergebiet 48.2 (KRI/\*F482.) 1 104 000

Untergebiet 48.3 (KRI/\*F483.) 1 056 000

Untergebiet 48.4 (KRI/\*F484.) 832 000

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007.

<b>Art:</b> Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.4.1 Antarktis KRI/F5841.
---	---

TAC 440 000 <sup>(1)</sup>

**Besondere Bedingungen:**

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bereich 58.4.1 westlich von 115° E (KRI/\*F-41W) 277 000

Bereich 58.4.1 östlich von 115° E (KRI/\*F-41E) 163 000

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007.

<b>Art:</b> Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.4.2 Antarktis KRI/F5842.
---	---

TAC 450 000 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007.

<b>Art:</b> Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis NOS/F5852.
---	---

TAC 80

<b>Art:</b> Kurzschwanzkrebse <i>Paralomis spp.</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48.3 Antarktis PAI/F483
--	---

TAC 1 600 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007.

<b>Art:</b> Grenadierfische <i>Macrourus spp.</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis GRV/F5852
--	--

TAC 360

<b>Art:</b> Andere Arten	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis OTH/F5852.
--------------------------	---

TAC 50

---

<b>Art:</b> Rochen <i>Rajidae</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 58.5.2 Antarktis SRX/F5852
TAC	120

---

<b>Art:</b> Kalmar <i>Martialia hyadesi</i>	<b>Gebiet:</b> FAO 48.3 Antarktis SQS/F483.
TAC	2 500 <sup>(1)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2006 bis 30. November 2007.

---

## ANHANG II

## ANHANG IIA

**FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE IM SKAGERRAK, IM KATTEGATT UND IN DEN ICES-GEBIETEN IV, VIA, VIIA, VIID SOWIE DEN EG-GEWÄSSERN VON ICES-GEBIET IIA****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die eines der unter Nummer 4 genannten Fanggeräte mitführen und sich im Skagerrak, Kattegat und den ICES-Gebieten IV, VIa, VIIa, VIId sowie den EG-Gewässern von ICES-Gebiet Iia aufhalten. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf das Jahr 2007 für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2008.

**2. Gebietsbestimmungen**

2.1. Dieser Anhang gilt für das geografische Gebiet, das alle folgenden Gebiete umfasst:

- a) Kattegat
- b) Skagerrak, ICES-Gebiete IV und VIId sowie EG-Gewässer von ICES-Gebiet Iia
- c) ICES-Gebiet VIIa
- d) ICES-Gebiet VIa

2.2. Für Fischereifahrzeuge, die der Kommission als mit Satellitenüberwachungsanlagen gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 ausgestattet gemeldet wurden, gilt folgende Abgrenzung für das ICES-Gebiet VIa:

ICES-Gebiet VIa, ausgenommen der Teil des ICES-Gebiets VIa, der westlich einer Linie liegt, die sich aus den Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten ergibt, die nach dem WGS84-Koordinatensystem gemessen werden:

60°00'N, 04°00'W

59°40'N, 05°00'W

59°30'N, 06°00'W

59°00'N, 07°00'W

58°30'N, 08°00'W

58°00'N, 08°00'W

58°00'N, 08°30'W

56°00'N, 08°30'W

56°00'N, 09°00'W

55°00'N, 09°00'W

55°00'N, 10°00'W

54°30'N, 10°00'W

### 3. Definition von Tagen innerhalb eines Gebiets

Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag in einem Gebiet ein zusammenhängender Zeitraum von 24 Stunden (oder ein Teil davon), in dem sich ein Schiff in einem geografischen Gebiet nach Nummer 2.1 und außerhalb des Hafens befindet. Den Zeitpunkt, ab dem der zusammenhängende Zeitraum gemessen wird, bestimmt der Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Schiff führt.

### 4. Fanggerät

#### 4.1. Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

a) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze, ausgenommen Baumkurren, mit folgenden Maschenöffnungen:

- i) 16 mm oder mehr, aber weniger als 32 mm;
- ii) 70 mm oder mehr, aber weniger als 90 mm;
- iii) 90 mm oder mehr, aber weniger als 100 mm;
- iv) 100 mm oder mehr, aber weniger als 120 mm;
- v) 120 mm oder mehr;

b) Baumkurren mit folgenden Maschenöffnungen:

- i) 80 mm oder mehr, aber weniger als 90 mm;
- ii) 90 mm oder mehr, aber weniger als 100 mm;
- iii) 100 mm oder mehr, aber weniger als 120 mm;
- iv) 120 mm oder mehr;

c) Kiemen- und Verwickelnetze mit folgenden Maschenöffnungen, ausgenommen Spiegelnetze:

- i) weniger als 110 mm;
- ii) 110 mm oder mehr, aber weniger als 150 mm;
- iii) 150 mm oder mehr, aber weniger als 220 mm;
- iv) 220 mm oder mehr;

d) Spiegelnetze;

e) Langleinen.

#### 4.2. Für die Zwecke dieses Anhangs werden in Bezug auf die unter Nummer 2.1 definierten Gebiete und die unter Nummer 4.1 definierten Gruppen von Fanggeräten folgende Übertragungsgruppen festgelegt:

- a) Fanggerätegruppen nach Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer i in jedem Gebiet;
- b) Fanggerätegruppen nach Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer ii in jedem Gebiet und nach Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer iii in den Gebieten IV, VIa, VIIa, VIII sowie den EG-Gewässern von Gebiet IIa;
- c) Fanggerätegruppen nach Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer iii im Kattegat und im Skagerrak, nach Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffern iv und v in jedem Gebiet;
- d) Fanggerätegruppen nach Nummer 4.1 Buchstabe b Ziffern i, ii, iii und iv in jedem Gebiet;
- e) Fanggerätegruppen nach Nummer 4.1 Buchstabe c Ziffern i, ii, iii und iv und Nummer 4.1 Buchstabe d in jedem Gebiet;
- f) Fanggerätegruppen nach Nummer 4.1 Buchstabe e in jedem Gebiet.

#### ANWENDUNG VON FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN

##### 5. Von Fischereiaufwandsbeschränkungen betroffene Schiffe

- 5.1. Die Mitgliedstaaten genehmigen Schiffen unter ihrer Flagge keine Fangtätigkeit mit einem unter Nummer 4.1 aufgeführten Fanggerät in einem unter Nummer 2.1 definierten Gebiet, wenn für diese Schiffe — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen — in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 oder 2006 keine solche Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn, sie sorgen dafür, dass in dem betreffenden Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

Schiffe, die nachweislich bereits ein unter Nummer 4.1 aufgeführtes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

- 5.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaates, dem in einem unter Nummer 2.1 definierten Gebiet keine Quoten zugeteilt wurden, darf in diesem Gebiet nicht mit einem unter Nummer 4.1 aufgeführten Fanggerät fischen, es sei denn, diesem Schiff sind nach einer Übertragung im Sinne des Artikels 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eine Quote und nach Nummer 15 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt worden.

##### 6. Zeitliche Beschränkungen

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und eines der unter Nummer 4.1 genannten Fanggeräte mitführen, in einem unter Nummer 2.1 genannten Gebiet nicht mehr als die unter Nummer 8 angegebene Anzahl von Tagen verbringen.

##### 7. Ausnahmen

Tage, an denen sich ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, innerhalb eines Gebiets aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder einen Verletzten zum Ort der ärztlichen Notversorgung bringt, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die den Schiffen unter seiner Flagge nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Entscheidungen zu derartigen Notfällen binnen einem Monat mit und fügt entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden bei.

#### DEN FISCHEREIFAHRZEUGEN ZUGETEILTE ANZAHL TAGE AUSSERHALB DES HAFENS

##### 8. Höchstzahl von Tagen

- 8.1. Für die Festsetzung der Höchstzahl von Tagen, die ein Fischereifahrzeug im Gebiet verbringen darf, gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechend Tabelle I:
- a) Das Schiff muss die Bedingungen in Anlage 1 erfüllen.
  - b) Das Schiff muss die Bedingungen in Anhang III Anlage 2 erfüllen, und der an Bord behaltene Fang muss zu weniger als 5 % aus Kabeljau und zu mehr als 70 % aus Hummer bestehen.

- c) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht machte 2002 die Menge an Kabeljau, die das betreffende Schiff — oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war — insgesamt angelandet hat, weniger als 5 % der Gesamtanlandungen aller Arten dieses Schiffs im Jahr 2002 aus.
- d) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht machte 2002 die Menge an Kabeljau, Seezunge und Scholle, die das betreffende Schiff — oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war — insgesamt angelandet hat, weniger als 5 % der Gesamtanlandungen aller Arten dieses Schiffs im Jahr 2002 aus. Alternativ hierzu kann die Bedingung erfüllt werden, dass die Fänge an Kabeljau, Seezunge und Scholle bei jeder Fangreise im Jahre 2007 weniger als 5 % der Gesamtfänge der betreffenden Fangreise ausmachen und dass ständig ein Beobachter an Bord ist.
- e) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht entfielen von den Gesamtanlandungen aller Arten, die das betreffende Schiff — oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war — im Jahr 2002 getätigt hat, weniger als 5 % auf Kabeljau und mehr als 60 % auf Scholle.
- f) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht entfielen von den Gesamtanlandungen aller Arten, die das betreffende Schiff — oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war — im Jahr 2002 getätigt hat, weniger als 5 % auf Kabeljau und mehr als 5 % auf Steinbutt und Seehase.
- g) Das Schiff muss mit einem Spiegelnetz mit einer Maschenöffnung von  $\leq 110$  mm ausgerüstet sein und darf sich nicht länger als 24 Stunden am Stück außerhalb des Hafens befinden.
- h) Das Schiff muss in einem Mitgliedstaat registriert sein und dessen Flagge führen, der eine von der Kommission genehmigte Regelung eingeführt hat, nach der bei Verstößen von Schiffen, auf die diese besondere Bedingung anwendbar ist, die Fanglizenz automatisch ausgesetzt wird.
- i) Das Schiff muss sich in den Jahren 2003, 2004, 2005 oder 2006 mit unter Nummer 4.1 genanntem Fanggerät an Bord in dem Gebiet aufgehalten haben. Die 2007 an Bord behaltenen Mengen an Kabeljau müssen nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht weniger als 5 % der Gesamtanlandungen aller Arten dieses Schiffs ausmachen. Während eines Bewirtschaftungszeitraums, in dem ein Schiff von dieser Bestimmung Gebrauch macht, darf es zu keiner Zeit anderes als das unter Nummer 4.1 Buchstabe b Ziffer iii oder iv aufgeführte Fanggerät an Bord haben.
- j) Das Schiff muss die Bedingungen in Anlage 2 erfüllen.
- k) Nach den im Gemeinschaftslogbuch von Mai bis Oktober verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht entfielen von den Gesamtanlandungen, die das betreffende Schiff — oder das Schiff bzw. die Schiffe, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt hat, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war — im Jahr 2002 getätigt hat, weniger als 5 % auf Kabeljau und mehr als 60 % auf Scholle. Mindestens 55 % der Höchstzahl von Tagen, die unter dieser besonderen Bedingung zur Verfügung stehen, gelten für das Gebiet östlich  $4^{\circ}30'W$  während der Monate Mai bis Oktober einschließlich.
- l) Das Schiff muss die Bedingungen in Anlage 3 erfüllen.
- 8.2. Tabelle I enthält die Höchstzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug mit Fanggerät nach Nummer 4.1 an Bord pro Jahr in einem der in Nummer 2.1 definierten Gebiete aufhalten darf.
- 8.3. Die Höchstzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug pro Jahr in einer Kombination der unter Nummer 2.1 definierten geografischen Gebiete aufhalten darf, darf die Höchstanzahl der für eines der Gebiete dieser Kombination zugewiesenen Tage nicht überschreiten.
- 8.4. Ein Tag innerhalb eines unter Nummer 2.1 definierten geografischen Gebietes wird auch auf die Gesamtzahl der Tage eines Schiffs mit derselben Fanggerät-Kategorie gemäß Anhang IIA Nummer 4.1 und Anhang IIC Nummer 3 in dem in Anhang IIC Nummer 1 definierten Gebiet angerechnet.

- 8.5. Kreuzt ein Schiff bei einer Fangreise zwischen zwei oder mehr der unter Nummer 2 definierten geografischen Gebiete, so wird der Tag auf das Gebiet angerechnet, in dem das Schiff an diesem Tag den größten Zeitanteil verbracht hat.

#### 9. Bewirtschaftungszeiträume

- 9.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage innerhalb eines Gebiets gemäß Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehr Kalendermonaten unterteilen
- 9.2. Die Höchstzahl von Tagen, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums innerhalb eines der unter Nummer 2.1 definierten geografischen Gebiete aufhalten darf, wird von dem betroffenen Mitgliedstaat festgelegt.
- 9.3. Ein Schiff, das in einem Bewirtschaftungszeitraum die ihm zustehende Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufgebraucht hat, bleibt für die restliche Zeit des Bewirtschaftungszeitraums im Hafen oder außerhalb der unter Nummer 2.1 genannten Gebiete, es sei denn, es setzt der Regelung nicht unterliegende Fanggeräte nach Nummer 18 ein.

#### 10. Zuweisung zusätzlicher Tage für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen

- 10.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Stilllegungsprogrammen seit 1. Januar 2002 für Schiffe mit Fanggerät gemäß Nummer 4.1 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen in dem Gebiet gewähren. Hierzu wird der im Jahr 2002 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die die betreffenden Fanggeräte in dem jeweiligen Gebiet verwendet haben, durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggeräte im Jahr 2002 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der zusätzlichen Anzahl Tage wird dann der so ermittelte Quotient mit der ursprünglich zugeteilten Anzahl Tage multipliziert. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt. Diese Nummer findet keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 5.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits in früheren Jahren im Hinblick auf die Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 10.2. Die Mitgliedstaaten können die zusätzliche Anzahl Tage auf jedes Schiff oder jede Gruppe von Schiffen unter Anwendung des unter Nummer 14 vorgesehenen Übertragungsverfahrens übertragen.
- 10.3. Mitgliedstaaten, die die Zuteilung nach Nummer 10.1 in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit ausführlichen Angaben zu den betreffenden endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen ein.
- 10.4. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 8.2 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.
- 10.5. Die zusätzlichen Tage, die die Kommission den Mitgliedstaaten aufgrund endgültiger Stilllegung von Fischereifahrzeugen bereits zugewiesen hat, bleiben im Jahr 2007 erhalten.

#### 11. Zuweisung zusätzlicher Tage für verstärkte Anwesenheit von Beobachtern

- 11.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischereiwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2008 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit einer der Fanggerätgruppen nach Nummer 4.1 an Bord im Gebiet aufhalten können. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten zu Rückwürfen und zur Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften für die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates<sup>(1)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission<sup>(2)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1581/2004 der Kommission für das Mindestprogramm und das erweiterte Programm hinaus.
- 11.2. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 11.1 Gebrauch machen wollen, übermitteln der Kommission eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms.
- 11.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 8.2 für den betreffenden Mitgliedstaat, die betreffenden Schiffe, das betreffende Gebiet und die betreffende Fanggerätgruppe nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 genannten Verfahren ändern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/2004 (AbL. L 289 vom 10.9.2004, S. 6).

- 11.4. Zwischen dem 1. Februar 2007 und dem 31. Januar 2008 kann die Kommission den Mitgliedstaaten aufgrund eines Pilotprojekts zur verstärkten Datenerhebung sechs zusätzliche Tage zuweisen, an denen ein Schiff sich mit Fanggerät nach Nummer 4.1 Ziffern iv und v an Bord in dem Gebiet nach Nummer 2.1 Buchstabe c aufhalten darf.
- 11.5. Zwischen dem 1. Februar 2007 und dem 31. Januar 2008 kann die Kommission den Mitgliedstaaten aufgrund eines Pilotprojekts zur verstärkten Datenerhebung zwölf zusätzliche Tage zuweisen, an denen ein Schiff sich mit Fanggerät nach Nummer 4.1 mit Ausnahme des Fanggeräts nach Nummer 4.1 Ziffern iv und v an Bord in dem Gebiet nach Nummer 2.1 Buchstabe c aufhalten darf.
- 11.6. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach den Nummern 11.4 und 11.5 Gebrauch machen wollen, übermitteln der Kommission eine Beschreibung ihres verstärkten Daten-Pilotprojekts, das über die geltenden Anforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht hinausgehen muss. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission das von einem Mitgliedstaat vorgeschlagene Pilotprojekt zur verstärkten Datenerhebung genehmigen.

## 12. Sonderbedingungen für die Zuteilung von Tagen

- 12.1. In der speziellen Fangerlaubnis nach Artikel 7 Absatz 3 für Fischereifahrzeuge, für die die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 8.1 gelten, müssen diese Bedingungen vermerkt sein.
- 12.2. Wird einem Schiff eine höhere Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 8.1 Buchstaben b, c, d, e, f oder k erfüllt sind, so darf der Anteil der unter diesen Buchstaben genannten Arten an den von diesem Schiff getätigten und an Bord behaltenen Fänge die in den betreffenden Buchstaben genannten Prozentsätze nicht überschreiten. Das Schiff darf keinen Fisch auf andere Schiffe umladen. Erfüllt das Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Beachtung der besonderen Bedingungen geknüpft sind.

13.

Tabelle I

### Höchstzahl von Tagen in einem Gebiet nach Fanggeräten — 2007

Fanggerätekategorie nach Nummer 4.1.	Besondere Bedingungen nach Nummer 8	Bezeichnung (1):	Gebiet gemäß Nummer					
			2.a Kattegat	2.b 1 — Skagge- rak 2 — II, IVa, b,c, 3 — VII d			2.c VIIa	2.d VIa
				1	2	3		
a.i		Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 16$ und $< 32$ mm	228	228 (2)			228	228
a.ii		Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 70$ und $< 90$ mm	n.r.	n.r.	204	221	204	227
a.iii		Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 90$ und $< 100$ mm	95	95	209		227	227
a.iv		Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 100$ und $< 120$ mm	103	95			105	84
a.v		Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm	103	96			114	85
a.iii	8.1.(a)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 90$ und $< 100$ mm, mit Quadratmaschen-Fluchtfenster von 120 mm	126	126	227		227	227
a.iv	8.1.(a)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 100$ und $< 120$ mm mit Quadratmaschen-Fluchtfenster von 120 mm	137	137	103		114	91

Fanggerätekategorie nach Nummer 4.1.	Besondere Bedingungen nach Nummer 8	Bezeichnung (1):	Gebiet gemäß Nummer					
			2.a Kattegat	2.b 1 — Skaggerak 2 — II, IVa, b,c, 3 — VIII			2.c VIIa	2.d VIa
				1	2	3		
a.v	8.1.(a)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm mit Quadratmaschen-Fluchtfenster von 120 mm	137	137	103		114	91
a.v.	8.1.(j)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm mit Quadratmaschen-Fluchtfenster von 140 mm	149	149	115		126	103
a.ii	8.1.(b)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 70$ und $< 90$ mm, die den Bedingungen in Anhang III Anlage 2 entsprechen	unb.	unbegrenzt			unb.	unb.
a.ii	8.1.(c)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $> 70$ und $< 90$ ; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau aus	n.r.	n.r.	215	227	204	227
a.iii	8.1.(l)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 90$ und $< 100$ mm, die den Bedingungen in Anlage 3 entsprechen	132	132	238		238	238
a.iv	8.1.(c)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 100$ und $< 120$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau aus	148	148			148	148
a.v	8.1.(c)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau aus	160	160			160	160
a.iv	8.1.(k)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 100$ und $< 120$ mm, Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau und mehr als 60 % Scholle aus	n.r.	n.r.			166	n.r.
a.v	8.1.(k)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau und mehr als 60 % Scholle aus	n.r.	n.r.			178	n.r.
a.v	8.1.(h)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm; Einsatz im Rahmen einer Regelung der automatischen Aussetzung von Fanglizenzen	115	115			126	103
a.ii	8.1.(d)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 70$ und $< 90$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau, Seeszunge und Scholle aus	280	280			280	252
a.iii	8.1.(d)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 90$ und $< 100$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau, Seeszunge und Scholle aus	unb.	unb.	280		280	280
a.iv	8.1.(d)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 100$ und $< 120$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau, Seeszunge und Scholle aus	unb.	unbegrenzt			276	276
a.v	8.1.(d)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau, Seeszunge und Scholle aus	unb.	unbegrenzt			unb.	279

Fanggeräte- kategorie nach Nummer 4.1.	Besondere Bedingun- gen nach Nummer 8	Bezeichnung <sup>(1)</sup> :	2.a Kattegat	Gebiet gemäß Nummer				
				2.b 1 — Skaggerak 2 — II, IVa, b,c, 3 — VIIId			2.c VIIa	2.d VIa
				1	2	3		
a.v	8.1.(h) 8.1.(j)	Grundschieppnetze oder Snurrewaden mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm und einem Quadratmaschen-Fluchtfenster von 140 mm; Einsatz im Rahmen eines System der automatischen Aussetzung von Fanglizenzen	n.r.	n.r.	127	138	115	
b.i		Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 80$ und $< 90$ mm	n.r.	132 ( <sup>2</sup> )	unb.	132	143 ( <sup>2</sup> )	
b.ii		Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 90$ und $< 100$ mm	n.r.	143 ( <sup>2</sup> )	unb.	143	143 ( <sup>2</sup> )	
b.iii		Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 100$ und $< 120$ mm	n.r.	143	unb.	143	143	
b.iv		Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm	n.r.	143	unb.	143	143	
b.iii	8.1.(c)	Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 100$ und $< 120$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau aus	n.r.	155	unb.	155	155	
b.iii	8.1 (i)	Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 100$ und $< 120$ mm; Schiffe haben 2003, 2004, 2005 oder 2006 Baumkurren eingesetzt.	n.r.	155	unb.	155	155	
b.iv	8.1.(c)	Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau aus	n.r.	155	unb.	155	155	
b.iv	8.1 (i)	Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm, Schiffe haben 2003, 2004, 2005 oder 2006 Baumkurren eingesetzt.	n.r.	155	unb.	155	155	
b.iv	8.1.(e)	Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 120$ mm; Fangberichte weisen weniger als 5 % Kabeljau und mehr als 60 % Scholle aus	n.r.	155	unb.	155	155	
c.i		Kiemen- und Verwickelnetze mit Maschenöffnungen $< 110$ mm	140	140		140	140	
c.ii		Kiemen- und Verwickelnetze mit Maschenöffnungen $\geq 110$ mm und $< 150$ mm	140	140		140	140	
c.iii		Kiemennetze und Verwickelnetze mit Maschenöffnungen $\geq 150$ mm und $< 220$ mm	140	130		140	140	
c.iv		Kiemennetze und Verwickelnetze mit Maschenöffnungen $\geq 220$ mm	140	140		140	140	
d		Spiegelnetze	140	140		140	140	
c.iii	8.1.(f)	Kiemen- und Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von $\geq 220$ mm; Fangberichte weisen als 5 % Kabeljau und mehr als 5 % Heilbutt und Seehase aus	162	140	162	140	140	

Fanggerätekategorie nach Nummer 4.1.	Besondere Bedingungen nach Nummer 8	Bezeichnung (1):	Gebiet gemäß Nummer					
			2.a Kattegat	2.b 1 — Skaggerak 2 — II, IVa, b,c, 3 — VIId			2.c VIIa	2.d VIa
				1	2	3		
d	8.1.(g)	Spiegelnetze mit einer Maschenöffnung von < 110 mm. Das Schiff befindet sich maximal 24 Stunden außerhalb des Hafens.	140	140	205	140	140	
e		Langleinen	173	173		173	173	

(1) Nur Fanggeräteguppen nach Nummer 4.1 und besondere Bedingungen nach Nummer 8.1.

(2) Anwendung des Titels V der Verordnung (EG) Nr. 850/98 in den Fällen, in denen Fangbeschränkungen gelten.

n.r. bedeutet „entfällt“

## TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

### 14. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen

14.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage in einem geografischen Gebiet nach Nummer 2.1 auf ein anderes Schiff unter der Flagge desselben Mitgliedstaats zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer als oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.

14.2. Die Gesamtanzahl der Tage in einem Gebiet nach Nummer 14.1, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Gemeinschaftslogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, abzüglich von anderen Schiffen in diesem Gebiet übertragener Tage, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt. Greift ein Schiff, das Tage abgibt, auf die Abgrenzung des Gebiets westlich von Schottland nach Nummer 2.2 zurück, so wird für die Berechnung der Tage diese Gebietsabgrenzung zugrunde gelegt.

Für die Zwecke dieser Nummer wird davon ausgegangen, dass das Schiff zunächst die ihm selbst zugewiesenen Tage verbraucht, bevor es übertragene Tage in Anspruch nimmt. Vom Empfängerschiff verbrauchte übertragene Tage werden den Fangberichten des übertragenden Schiffes zugerechnet.

14.3. Die Übertragung von Tagen nach Nummer 14.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum in derselben Übertragungsgruppe gemäß Nummer 4.2 tätig sind. Die Mitgliedstaaten können die Übertragung von Tagen auch gestatten, wenn ein über eine Fanglizenz verfügendes Schiff, das Tage abgibt, die Fangtätigkeit eingestellt hat.

14.4. Tage übertragen dürfen nur Schiffe, denen Fangtage ohne die besonderen Bedingungen nach Nummer 8.1. zugeteilt wurden.

Abweichend hiervon dürfen auch Schiffe Tage übertragen, denen Fangtage nach der besonderen Bedingung gemäß Nummer 8.1. Buchstabe h zugeteilt wurden, wenn diese Bedingung nicht mit einer anderen besonderen Bedingung nach Nummer 8.1 kombiniert wird.

14.5. Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Hierzu kann nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ein detailliertes Format für entsprechende Übersichten festgelegt werden.

### 15. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge verschiedener Mitgliedstaaten führen

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums im selben Gebiet auf Schiffe anderer Mitgliedstaaten zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 5.1, 5.2, 7 und 14 anwendbar sind. Will ein Mitgliedstaat einer solchen Übertragung zustimmen, so setzt er die Kommission vor der Übertragung über die in Tagen und in Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und gegebenenfalls die betreffenden Quoten in Kenntnis.

**VERWENDUNG VON FANGGERÄT****16. Meldung des Fanggeräts**

Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän eines Schiffes oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welches Fanggerät er im kommenden Bewirtschaftungszeitraum einsetzen will. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug nicht in den geografischen Gebieten nach Nummer 2.1 mit Fanggerät nach Nummer 4.1 fischen.

**17. Verwendung von mehr als einer Art von Fanggerät**

17.1. Ein Fischereifahrzeug darf in einem Bewirtschaftungszeitraum Fanggerät aus mehr als einer der unter Nummer 4.1 definierten Gruppen verwenden.

17.2. Teilt der Kapitän eines Schiffes oder sein Stellvertreter mit, dass er mehr als eine Art von Fanggerät einsetzt, so beträgt die Gesamtzahl der für das Jahr zur Verfügung stehenden Tage nicht mehr als das arithmetische Mittel der Tage, die dem Schiff nach Tabelle I für jedes Fanggerät zustehen, wobei diese Zahl auf volle Tage abgerundet wird.

17.3. Wurde für die mitgeteilten Fanggeräte keine Höchstzahl an Tagen festgesetzt, so ist die Gesamtzahl der für das Jahr verfügbaren Tage für dieses bestimmte Fanggerät unbegrenzt.

17.4. Bei zwei Fanggeräten darf das Schiff keines von beiden an mehr Tagen einsetzen, als in Tabelle I für dieses Fanggerät und das betreffende Gebiet angegeben sind.

17.5. Bei drei oder mehr Fanggeräten kann das Schiff jederzeit eines der gemeldeten Fanggeräte mit festgesetzter Höchstzahl an Tagen einsetzen, sofern die Gesamtzahl der Fangtage, an denen eines der Geräte eingesetzt wurde, seit Beginn des Jahres folgende Werte nicht übersteigt:

- a) maximal die nach Nummer 17.2 zur Verfügung stehende Anzahl Tage und
- b) maximal die Anzahl Tage, die nach Tabelle I zugeteilt würde, wenn das Fanggerät einzeln eingesetzt worden wäre.

17.6. Beschließt ein Mitgliedstaat gemäß Nummer 9, die Tage in Bewirtschaftungszeiträume zu unterteilen, so gelten die Bedingungen der Nummern 17.2, 17.3 und 17.4 entsprechend für jeden Bewirtschaftungszeitraum.

17.7. Die Möglichkeit, mehr als ein Fanggerät einzusetzen, besteht nur dann, wenn die folgenden zusätzlichen Überwachungsvorschriften eingehalten werden:

- a) während einer Fahrt darf das Fischereifahrzeug außer in dem unter Nummer 19.2 beschriebenen Fall nur eines der Fanggeräte nach Nummer 4.1 an Bord mitführen oder verwenden;
- b) vor jeder Fahrt meldet der Kapitän des Schiffes oder sein Stellvertreter den zuständigen Behörden, welche Art von Fanggerät er an Bord mitführen und verwenden will, wenn es sich nicht um dieselbe Art von Fanggerät wie für die vorige Fahrt handelt.

17.8. Die zuständigen Behörden führen Inspektionen und Kontrollen auf See und im Hafen durch, um die Einhaltung der beiden vorgenannten Bestimmungen zu überprüfen. Wird festgestellt, dass ein Fischereifahrzeug diese Bedingungen nicht erfüllt, so verliert es mit sofortiger Wirkung das Recht, mehr als eine Art von Fanggeräten einzusetzen.

**18. Gleichzeitige Verwendung von Reguliertem und nicht reguliertem Fanggerät**

Sollen auf einem Fischereifahrzeug ein oder mehrere Fanggeräte nach Nummer 4.1 (regulierte Fanggeräte) zusammen mit anderen Fanggeräten, die nicht unter Nummer 4.1 genannt sind (nicht regulierte Fanggeräte) zum Einsatz kommen, so können die nicht regulierten Fanggeräte ohne Einschränkung verwendet werden. In diesem Fall muss das Fischereifahrzeug im Voraus mitteilen, wann die regulierten Fanggeräte verwendet werden sollen. Wenn keine solche Mitteilung erfolgt, dürfen keine Fanggeräte gemäß Nummer 4.1 an Bord mitgeführt werden. Die betreffenden Schiffe müssen zum alternativen Fischfang mit nicht regulierten Fanggeräten berechtigt und dafür ausgerüstet sein.

**19. Verbot, mehr als ein reguliertes Fanggerät mitzuführen**

- 19.1. Schiffe, die in einem der unter Nummer 2.1 definierten geografischen Gebiete ein Fanggerät einer der unter Nummer 4.1 aufgeführten Gruppen von Fanggeräten an Bord führen, dürfen nicht gleichzeitig ein Fanggerät einer anderen unter Nummer 4.1 aufgeführten Gruppe von Fanggeräten mitführen.
- 19.2. Abweichend von Nummer 19.1 dürfen Fischereifahrzeuge in den unter Nummer 2.1 definierten geografischen Gebieten Fanggeräte anderer Fanggerätegruppen an Bord mitführen; in diesem Fall werden jedoch die Fangtage so berechnet, als wäre mit dem Gerät und unter der besonderen Bedingung gefischt worden, für die nach Tabelle I die wenigsten Fangtage zugewiesen werden.

**NICHT MIT DEM FISCHFANG ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN UND DURCHFABRT****20. Nicht mit dem Fischfang zusammenhängende Tätigkeiten**

Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums nicht mit dem Fischfang zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass diese Zeit mit ihren nach Nummer 8 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Flaggenmitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt und welcher Art die Tätigkeit ist, und die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.

**21. Durchfahrt**

Schiffe dürfen das Gebiet durchqueren, wenn sie keine Fanglizenz für das Gebiet besitzen und den zuständigen Behörden die beabsichtigte Durchfahrt im Voraus mitgeteilt wurde. Während der Durchfahrt durch das Gebiet müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut sein.

**ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN****22. FISCHEREIAUFWANDSMELDUNGEN**

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände <sup>(1)</sup> unterliegen Schiffe, die mit einer Satellitenüberwachungsanlage gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 ausgerüstet sind, dieser Meldepflicht nicht.

**PFLICHTEN IM RAHMEN DES SCHIFFSÜBERWACHUNGSSYSTEMS****23. Aufzeichnung einschlägiger Daten**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die folgenden nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission eingegangenen Daten in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden:

- a) jede Einfahrt in einen Hafen und jede Ausfahrt aus einem Hafen;
- b) jede Einfahrt in Gebiete und jede Ausfahrt aus Gebieten, in denen besondere Zugangsregeln für Gewässer und Ressourcen gelten.

**24. Gegenkontrollen**

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Vorlage der Logbücher und die dort eingetragenen relevanten Angaben mithilfe von VMS-Daten. Diese Gegenkontrollen werden aufgezeichnet und die Aufzeichnungen der Kommission auf Antrag zur Verfügung gestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 8.

## BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

## 25. Erhebung einschlägiger Daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der außerhalb des Hafens und in den in diesem Anhang genannten Gebieten verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die in den Gebieten nach Nummer 2.1 mit gezogenem und stationärem Fanggerät und Grundleinen fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die in dem unter diesen Anhang fallenden Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

## 26. Übermittlung einschlägiger Daten

26.1. Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht mit den unter Nummer 25 genannten Daten in dem Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt.

26.2. Für die Übermittlung von Daten gemäß Nummer 25 an die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ein neues Übersichtsformat festgelegt werden.

Tabelle II

## Meldeformat

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Fanggebiet	Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts				Besondere Bedingungen für diese Fanggeräte				Für die Fanggeräte zulässige Fangtage				Tage, an denen diese Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
					Nr1	Nr2	Nr3	...	Nr1	Nr2	Nr3	...	Nr1	Nr2	Nr3	...	Nr1	Nr2	Nr3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)	(9)	(9)	(9)	(10)

Tabelle III

## Datenformat

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (*) L(inks)/R(echts)	Definition und Bemerkungen
(1) Land	3	n/r	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates als Fischereifahrzeug registriert ist. Bei einem abgebenden Schiff ist dies immer das Meldeland.
(2) CFR	12	n/r	Nummer Gemeinschaftsflottenregister. Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des gemessenen Bewirtschaftungszeitraums in Monaten.
(5) Fanggebiet	1	L	Angeben, ob das Schiff in Gebiet a, b oder c der Nummer 2.1 des Anhangs II A gefischt hat
(6) Mitgeteilte Art(en) des Fanggerätes	5	L	Angabe der gemäß Anhang II A Nummer 4.1 gemeldeten Arten von Fanggeräten (z. B. a.i, a.ii, a.iii, a.iv, a.v, b.i, b.ii, b.iii, b.iv, c.i, c.ii, c.iii, d oder e).

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (*) L(links)/R(rechts)	Definition und Bemerkungen
(7) Besondere Bedingungen für das mitgeteilte Fanggerät	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen a-I gemäß Anhang II A Nummer 8.1 gegebenenfalls zutrifft
(8) verfügbare Tage für den Einsatz dieses Fanggeräts/dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff nach Anhang II A für das gewählte Fanggerät und den mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(9) Anzahl Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es das mitgeteilte Fanggerät während des mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraums nach Anhang II A eingesetzt hat
(10) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage ist ein negatives, für erhaltene Tage ein positives Vorzeichen vor die tatsächliche Zahl der Tage zu setzen

(\*) Relevant bei Übermittlung von Daten mit Längenformatierung.

*Anhang IIA — Anlage 1*

Eine Kopie der speziellen Fangerlaubnisse nach Nummer 12.1 dieses Anhangs ist an Bord des Fischereifahrzeugs mitzuführen.

1. Verfügt das Fischereifahrzeug über die spezielle Fangerlaubnis, so darf es lediglich ein gezogenes Fanggerät mit einem Fluchtfenster nach Nummer 2 mit sich führen und einsetzen. Dieses Fanggerät muss vor Aufnahme der Fischereitätigkeit von den nationalen Inspektoren genehmigt werden.
  2. Fluchtfenster
    - 2.1. Das Fenster ist in den nicht verjüngten Teil mit einem Umfang von mindestens 80 offenen Maschen eingefügt. Das Fenster wird in das obere Netzblatt eingefügt. Zwischen der hinteren Maschenreihe an der Seite des Fensters und der angrenzenden Laschverstärkung dürfen nicht mehr als zwei offene Rautenmaschen liegen. Das Fenster endet maximal sechs Meter vor der Steertleine. Das Anschlagsverhältnis beträgt zwei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche, bei einer Maschenöffnung im Steert von mindestens 120 mm, fünf Rautenmaschen zu zwei Quadratmaschen bei einer Maschenöffnung im Steert, die mindestens 100 mm, jedoch weniger als 120 mm beträgt, und drei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche bei einer Maschenöffnung im Steert, die mindestens 90 mm, jedoch weniger als 100 mm beträgt.
    - 2.2. Das Fenster ist mindestens drei Meter lang. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 120 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.
    - 2.3. Das Netztuch des Quadratmaschen-Netzblattes ist aus knotenlosem einfachen Garn. Das Fenster ist so einzufügen, dass die Maschen während des Fischfangs jederzeit vollständig geöffnet bleiben. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.
-

*Anhang IIA — Anlage 2*

Eine Kopie der speziellen Fangerlaubnisse nach Nummer 12.1 dieses Anhangs ist an Bord des Fischereifahrzeugs mitzuführen.

1. Verfügt das Fischereifahrzeug über die spezielle Fangerlaubnis, so darf es lediglich ein gezogenes Fanggerät mit einem Fluchtfenster nach Nummer 2 mit sich führen und einsetzen. Dieses Fanggerät muss vor Aufnahme der Fischereitätigkeit von den nationalen Inspektoren genehmigt werden.
2. Fluchtfenster
  - 2.1. Das Fenster ist in den nicht verjüngten Teil mit einem Umfang von mindestens 80 offenen Maschen eingefügt. Das Fenster wird in das obere Netzblatt eingefügt. Zwischen der hinteren Maschenreihe an der Seite des Fensters und der angrenzenden Laschverstärkung dürfen nicht mehr als zwei offene Rautenmaschen liegen. Das Fenster endet maximal sechs Meter vor der Steertleine. Das Anschlagsverhältnis beträgt fünf Rautenmaschen zu zwei Quadratmaschen.
  - 2.2. Das Fenster ist mindestens drei Meter lang. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 140 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.
  - 2.3. Das Netztuch des Quadratmaschen-Netzblattes ist aus knotenlosem einfachen Garn. Das Fenster ist so einzufügen, dass die Maschen während des Fischfangs jederzeit vollständig geöffnet bleiben. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.

*Anhang IIA — Anlage 3*

1. Eine Kopie der speziellen Fangerlaubnisse nach Nummer 12.1 dieses Anhangs ist an Bord des Fischereifahrzeugs mitzuführen.
  2. Verfügt das Fischereifahrzeug über die spezielle Fangerlaubnis, so darf es lediglich ein gezogenes Fanggerät mit einem Fluchtfenster nach Nummer 3 mit sich führen und einsetzen, das in einen Steert mit einer Maschenöffnung von mindestens 95 mm, mindestens 80 offenen Maschen und einem Umfang von höchstens 100 Maschen eingefügt wird. Dieses Fanggerät muss vor Aufnahme der Fischereitätigkeit von den nationalen Inspektoren genehmigt werden.
  3. Fluchtfenster
    - 3.1. Das Fenster wird in das obere Netzblatt eingefügt. Zwischen der hinteren Maschenreihe an der Seite des Fensters und der angrenzenden Laschverstärkung dürfen nicht mehr als zwei offene Rautenmaschen liegen. Das Fenster endet maximal vier Meter vor der Steertleine. Das Anschlagsverhältnis beträgt drei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche.
    - 3.2. Das Fenster ist mindestens fünf Meter lang. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 120 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.
    - 3.3. Das Netztuch des Quadratmaschen-Netzblattes ist aus knotenlosem einfachen Garn. Das Fenster ist so einzufügen, dass die Maschen während des Fischfangs jederzeit vollständig geöffnet bleiben. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.
-

## ANHANG IIB

**FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER SEEHECHT- UND KAISERGRANATBESTÄNDE IN DEN ICES-GEBIETEN VIIIa UND IXa, AUSGENOMMEN DER GOLF VON CADIZ****1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die eines der unter Nummer 3 genannten gezogenen und stationären Fanggeräte mitführen sich und in den Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf das Jahr 2007 für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2008.

**2. Definition von Tagen innerhalb des Gebiets**

Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag in einem Gebiet ein zusammenhängender Zeitraum von 24 Stunden (oder ein Teil davon), in dem sich ein Schiff in einem geografischen Gebiet nach Nummer 1 und außerhalb des Hafens befindet. Den Zeitpunkt, ab dem der zusammenhängende Zeitraum gemessen wird, bestimmt der Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Schiff führt.

**3. Fanggerät;**

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr;
- b) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr;
- c) Grundangleinen.

**ANWENDUNG DER FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN****4. Von Fischereiaufwandsbeschränkungen betroffene Schiffe**

- 4.1. Fischfang mit Fanggerät, das zu einer der unter Nummer 3 aufgeführten Gruppen von Fanggeräten gehört, in dem Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003, 2004, 2005 oder 2006 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen — keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass im Regelungsgebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

Schiffe, die bereits Fanggerät verwendet haben, das zu einer der unter Nummer 3 aufgeführten Gruppen von Fanggeräten gehört, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

- 4.2. Ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der in dem unter Nummer 1 definierten Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf in dem Gebiet nicht mit Fanggerät fischen, das zu dem unter Nummer 3 definierten Fanggerät gehört, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zulässigen Übertragung eine Quote sowie nach Nummer 13 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.

**5. Zeitliche Beschränkung**

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und Fanggerät einer der unter Nummer 3 genannten Fanggerätegruppen mitführen, nicht mehr als die unter Nummer 7 angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

## 6. Ausnahmen

Tage, an denen sich ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, innerhalb des Gebiets aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder einen Verletzten zum Ort der ärztlichen Notversorgung bringt, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die seinen Schiffen nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Entscheidungen zu derartigen Notfällen binnen einem Monat mit und fügt entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden bei.

### EINEM SCHIFF ZUGEWIESENE TAGE IM GEBIET

## 7. Höchstzahl von Tagen

- 7.1. Für die Festsetzung der Höchstzahl von Tagen, die ein Fischereifahrzeug im Gebiet verbringen darf, gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechend Tabelle I:
  - a) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht beträgt die in den Jahren 2001, 2002 und 2003 von dem Schiff — oder dem Schiff bzw. den Schiffen, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war — insgesamt angelandete Menge Seehecht weniger als 5 t.
  - b) Nach den im Gemeinschaftslogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht beträgt die in den Jahren 2001, 2002 und 2003 von dem Schiff — oder dem Schiff bzw. den Schiffen, die es nach dem Gemeinschaftsrecht ersetzt, die ähnliche Fanggeräte eingesetzt haben und auf die diese besondere Bedingung entsprechend anwendbar war — insgesamt angelandete Menge Kaisergranat weniger als 2,5 t.
- 7.2. Tabelle I enthält die Höchstzahl der Tage, die sich ein Fischereifahrzeug pro Jahr mit einer der Fanggerätegruppen nach Nummer 3 an Bord im Gebiet aufhalten darf.

## 8. Bewirtschaftungszeiträume

- 8.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I auf Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehr Kalendermonaten aufteilen.
- 8.2. Die Höchstzahl von Tagen, die sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.
- 8.3. Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums nicht mit dem Fischfang zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass diese Zeit mit ihren nach Nummer 7 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Flaggenmitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt und welcher Art die Tätigkeit ist, und die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.

## 9. Zuweisung zusätzlicher Tage für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen

- 9.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die seit dem 1. Januar 2004 entweder gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 oder aufgrund anderer, von den Mitgliedstaaten entsprechend begründeter Umstände erfolgt sind, für Schiffe mit einer der Fanggerätegruppen nach Nummer 3 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen im Gebiet gewähren. Hierbei kann auch jedes Schiff berücksichtigt werden, das das betreffende Gebiet nachweislich endgültig verlassen hat. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät in dem betreffenden Gebiet verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im selben Jahr verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der ursprünglichen zugewiesenen Tage multipliziert. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt. Diese Nummer findet keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge, die nach Nummer 4.2 ersetzt wurden, oder sofern die Stilllegung bereits in vorhergehenden Jahren eingesetzt wurde, um zusätzliche Tage auf See zu erhalten.
  - 9.1.a. Die Mitgliedstaaten dürfen die zusätzlichen Tage jedem Fischereifahrzeug oder jeder Gruppe von Fischereifahrzeugen, die den unter Nummer 12 vorgesehenen Umrechnungsmechanismus verwenden, neu zuteilen.

- 9.2. Mitgliedstaaten, die die Zuteilung nach Nummer 9.1 in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit ausführlichen Angaben zu den betreffenden endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen ein.
- 9.3. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 7.2 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.

Die zusätzlichen Tage, die die Kommission den Mitgliedstaaten aufgrund endgültiger Stilllegung von Fischereifahrzeugen bereits zugewiesen hat, bleiben im Jahr 2007 erhalten.

#### 10. Zuweisung zusätzlicher Tage für verstärkte Anwesenheit von Beobachtern

- 10.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischereiwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage für die Zeit vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2008 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit einer der Fanggerätegruppen nach Nummer 3 an Bord im Gebiet aufhalten können. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften für die Datenerhebung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1543/2000, Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 und Verordnung (EG) Nr. 1581/2004 für das Mindest- und das erweiterte Programm hinaus.
- 10.2. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 10.1 Gebrauch machen wollen, übermitteln der Kommission eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms.
- 10.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 7.2 für den betreffenden Mitgliedstaat und die dem verstärkten Beobachterprogramm unterfallenden Schiffe, das betreffende Gebiet und die betreffenden Fanggeräte nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 ändern.

#### 11. Besondere Bedingungen für die Zuweisung von Tagen

- 11.1. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 7.1 Buchstaben a und b erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Jahr 2007 nicht mehr als 5 t Lebendgewicht an Seehecht und nicht mehr als 2,5 t Lebendgewicht an Kaisergranat anlanden.
- 11.2. Das Fischereifahrzeug darf auf See keinen Fisch auf andere Schiffe umladen.
- 11.3. Erfüllt das Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Beachtung der besonderen Bedingungen geknüpft sind.

Tabelle 1 Höchstzahl von Tagen im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Fanggerät- gruppe gemäß Nr. 3	Besondere Bedingun- gen gemäß Nr. 7	Bezeichnung	
		Nur die Fanggerätegruppen nach Nr. 3 und die besonderen Bedingungen nach Nr. 7 finden Verwendung	Höchstzahl von Tagen
3.a		Grundschieppnetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm	216
3.b.		Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm	216
3.c		Grundlangleinen	216
3.a	7.1(a) and 7.1(b)	Grundschieppnetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm	unbegrenzt
3.b	7.1(a)	Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm	unbegrenzt
3.c	7.1(a)	Grundlangleinen	unbegrenzt

## TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

### 12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen

- 12.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter der Flagge desselben Mitgliedstaats zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer als oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.
- 12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Gemeinschaftslogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselben Fanggeräte einsetzen.
- 12.4. Tage übertragen dürfen nur Schiffe, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne die besondere Bedingung gemäß Nummer 7.1 verfügen.
- 12.5. Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Für die Sammlung und Übertragung dieser Informationen können nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Übersichtsformate festgelegt werden.

### 13. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge verschiedener Mitgliedstaaten führen

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 5.1, 5.2, 6 und 12 beachtet werden. Will ein Mitgliedstaat einer solchen Übertragung zustimmen, so setzt er die Kommission vor der Übertragung über die in Tagen und in Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und die betreffenden Quoten in Kenntnis.

## VERWENDUNG VON FANGGERÄT

### 14. Meldung des Fanggeräts

- 14.1. Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän eines Schiffes oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welches Fanggerät er im kommenden Bewirtschaftungszeitraum einsetzen will. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug mit Fanggerät nach Nummer 3 nicht in dem Gebiet nach Nummer 1 fischen.
- 14.2. Nummer 14.1 gilt nicht für Fischereifahrzeuge, für die ein Mitgliedstaat die Verwendung von nur einer Gruppe von Fanggeräten nach Nummer 3 genehmigt hat.

### 15. Gleichzeitige Verwendung von reguliertem und nicht reguliertem Fanggerät

Sollen auf einem Fischereifahrzeug ein oder mehrere Fanggeräte nach Nummer 3 (regulierte Fanggeräte) zusammen mit anderen Gruppen von Fanggeräten, die nicht unter Nummer 3 genannt sind (nicht regulierte Fanggeräte), zum Einsatz kommen, so können die nicht regulierte Fanggeräte ohne Einschränkung verwendet werden. In diesem Fall muss das Fischereifahrzeug im Voraus mitteilen, wann die regulierte Fanggeräte verwendet werden sollen. Wenn keine solche Mitteilung erfolgt, dürfen keine Fanggeräte gemäß Nummer 3 an Bord mitgeführt werden. Die betreffenden Schiffe müssen zu der alternativen Fischerei mit nicht reguliertem Fanggerät berechtigt und dafür ausgerüstet sein.

## DURCHFAHRT

### 16. Durchfahrt

Schiffe dürfen das Gebiet durchqueren, wenn sie keine Fanglizenz für das Gebiet haben und den zuständigen Behörden die beabsichtigte Durchfahrt im Voraus mitgeteilt wurde. Während der Durchfahrt durch das Gebiet müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut sein.

## ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN

### 17. Fischereiaufwandsmeldungen

Die Artikel 19b, 19c, 19d, 19e und 19k der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten für Schiffe, die in dem Gebiet nach Nummer 1 dieses Anhangs die Fanggeräte nach Nummer 3 dieses Anhangs einsetzen. Schiffe, die mit einer Satellitenüberwachungsanlage gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 ausgerüstet sind, unterliegen dieser Meldepflicht nicht.

### 18. Aufzeichnung einschlägiger Daten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die folgenden nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 eingegangenen Daten in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden:

- a) jede Einfahrt in einen Hafen und jede Ausfahrt aus einem Hafen;
- b) jede Einfahrt in Gebiete und jede Ausfahrt aus Gebieten, in denen besondere Zugangsregeln für Gewässer und Ressourcen gelten.

### 19. Gegenkontrollen

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Vorlage der Logbücher und die dort eingetragenen relevanten Angaben mithilfe von VMS-Daten. Diese Gegenkontrollen werden aufgezeichnet und die Aufzeichnungen der Kommission auf Antrag zur Verfügung gestellt.

## BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

### 20. Erhebung einschlägiger Daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die in dem unter diesen Anhang fallenden Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die in dem unter diesen Anhang fallenden Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

### 21. Übermittlung einschlägiger Daten

- 21.1. Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht mit den unter Nummer 20 genannten Daten in dem Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt.

21.2. Zur Übermittlung der unter Nummer 20 genannten Daten kann nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ein neues Übersichtsformat festgelegt werden.

Tabelle II  
Meldeformat

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Fanggebiet	Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts				Besondere Bedingungen für diese Fanggeräte				Für diese Fanggeräte zulässige Fangtage				Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde				Übertragung von Tagen
					Nr1	Nr2	Nr3	...	Nr1	Nr2	Nr3	...	Nr1	Nr2	Nr3	...	Nr1	Nr2	Nr3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)	(9)	(9)	(9)	(10)

Datenformat

Datenformat

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (*) L(inks)/R(echts)	Definition und Bemerkungen
(1) Land	3	entfällt	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates als Fischereifahrzeug registriert ist. Bei einem abgehenden Schiff ist dies immer das Meldeland.
(2) CFR	12	entfällt	Nummer des Gemeinschaftsflottenregisters Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission.
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten.
(5) Fanggebiet	1	L	Nicht relevante Information im Fall von Anhang IIB.
(6) Mitgeteilte Art(en) des Fanggerätes	5	L	Angabe der gemäß Nummer 3 des Anhangs IIB mitgeteilten Fanggerätgruppe (z. B. a, b oder c).
(7) Besondere Bedingungen für das mitgeteilte Fanggerät	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen a-b gemäß Nummer 7 des Anhangs IIB gegebenenfalls zutrifft.
(8) verfügbare Tage für den Einsatz dieses Fanggeräts/dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff nach Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraum zustehen.
(9) Anzahl Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es das mitgeteilte Fanggerät während des mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraums gemäß Anhang IIB eingesetzt hat.
(10) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage ist ein negatives, für erhaltene Tage ein positives Vorzeichen vor die tatsächliche Zahl der Tage zu setzen.

(\*) Relevante Information für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung.

## ANHANG IIC

**FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL ICES-GEBIET VIIe****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die eines der unter Nummer 3 genannten Fanggeräte mitführen und im Bereich VIIe fischen. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf das Jahr 2007 für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2008.
- 1.2. Fischereifahrzeuge, die Stellnetze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich 2004 nach dem Gemeinschaftslogbuch auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von den Bestimmungen dieses Anhangs ausgenommen, sofern
  - a) ihre Fänge 2007 weniger als 300 kg betragen und
  - b) diese Schiffe auf See keinen Fisch auf ein anderes Schiff übertragen und
  - c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2007 und 31. Juli 2008 die Fangberichte dieser Schiffe für Seezunge 2004 übermittelt und die von ihnen 2007 getätigten Fänge an Seezunge mitteilt.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Schiffe ab sofort nicht mehr von den Bestimmungen dieses Anhangs ausgenommen.

**2. Definition von Tagen im Gebiet**

Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag im Gebiet ein zusammenhängender Zeitraum von 24 Stunden (oder ein Teil davon), in dem sich ein Schiff in dem Gebiet VIIe und außerhalb des Hafens befindet. Den Zeitpunkt, ab dem der zusammenhängende 24-Stunden-Zeitraum gemessen wird, bestimmt der Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Schiff führt.

**3. Fanggerät**

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 88 mm oder mehr;
- b) Stationäre Netze einschließlich Kiemennetze, Spiegelnetze und Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 220 mm.

**ANWENDUNG DER FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN****4. Von fischereiaufwandsbeschränkungen betroffene Schiffe**

- 4.1. Fischfang mit einer Gruppe von Fanggeräten nach Nummer 3 in dem Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003, 2004, 2005 oder 2006 mit Ausnahme der sich aus der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen ergebenden Fangtätigkeit keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass in dem Regelungsgebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

Schiffe, die bereits eine der unter Nummer 3 aufgeführten Fanggerätegruppen verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

- 4.2. Ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der in dem unter Nummer 1 definierten Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf in diesem Gebiet nicht mit einer der unter Nummer 3 definierten Gruppen von Fanggeräten fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zulässigen Übertragung eine Quote sowie nach Nummer 13 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.

#### 5. **Zeitliche Beschränkung**

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und eine der unter Nummer 3 genannten Fanggeräteguppen mitführen, nicht mehr als die unter Nummer 7 angegebene Anzahl von Tagen im Gebiet verbringen.

#### 6. **Ausnahmen**

Tage, an denen sich ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, innerhalb des Gebiets aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder einen Verletzten zum Ort der ärztlichen Notversorgung bringt, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die seinen Schiffen nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Entscheidungen zu derartigen Notfällen binnen einem Monat mit und fügt entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden bei.

### EINEM FISCHEREIFAHRTZEUG ZUGEWIESENE TAGE IM GEBIET

#### 7. **Höchstzahl von Tagen**

- 7.1. Tabelle I enthält die Höchstzahl der Tage, die sich ein Fischereifahrzeug pro Jahr mit Fanggerät nach Nummer 3 an Bord im Gebiet aufhalten darf.
- 7.2. Die Anzahl von Tagen, an denen sich ein Schiff pro Jahr in dem gesamten unter diesen Anhang und unter Anhang IIA fallenden Gebiet aufhält, darf die Anzahl von Tagen nach Tabelle I dieses Anhangs nicht überschreiten. Jedoch darf die Anzahl von Tagen, die sich das Schiff in den unter Anhang IIA fallenden Gebieten aufhält, die nach Anhang IIA festgelegte Höchstzahl von Tagen nicht überschreiten.

#### 8. **Bewirtschaftungszeiträume**

- 8.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem Monat oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 8.2. Die Anzahl von Tagen, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.
- 8.3. Ein Schiff, das in einem Bewirtschaftungszeitraum die ihm zustehende Anzahl von Tagen im Gebiet aufgebraucht hat, bleibt für die restliche Zeit des Bewirtschaftungszeitraums im Hafen oder außerhalb des Gebiets, es sei denn, es setzt Fanggerät ein, für das keine Höchstanzahl von Tagen festgelegt wurde.

#### 9. **Zuweisung zusätzlicher Tage für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen**

- 9.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die seit dem 1. Januar 2004 entweder gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 oder aufgrund anderer, von den Mitgliedstaaten entsprechend begründeter Umstände erfolgt sind, für Schiffe mit einer der Gruppen von Fanggeräten nach Nummer 3 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen im Gebiet gewähren. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im selben Jahr verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der ursprünglich zugewiesenen Tage multipliziert. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt. Diese Nummer findet keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge, die nach Nummer 4.2 ersetzt wurden, oder sofern die Stilllegung bereits in vorhergehenden Jahren eingesetzt wurde, um zusätzliche Tage auf See zu erhalten.

- 9.2. Die Mitgliedstaaten dürfen die zusätzlichen Tage jedem Fischereifahrzeug oder jeder Gruppe von Fischereifahrzeugen, die den unter Nummer 11 vorgesehenen Umrechnungsmechanismus verwenden, neu zuteilen.
- 9.3. Mitgliedstaaten, die die Zuteilung nach Nummer 9.1 in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit ausführlichen Angaben zu den betreffenden endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen ein.
- 9.4. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 7.1 für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.

Die zusätzlichen Tage, die die Kommission den Mitgliedstaaten aufgrund endgültiger Stilllegung von Fischereifahrzeugen bereits zugewiesen hat, bleiben im Jahr 2007 erhalten.

#### 10. Zuweisung zusätzlicher Tage für verstärkte Anwesenheit von Beobachtern

- 10.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischereiwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2008 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit einer der Fanggerätegruppen nach Nummer 3 an Bord im Gebiet aufhalten können. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften für die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000, der Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 1581/2004 für das Mindestprogramm und das erweiterte Programm hinaus.
- 10.2. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 11.1 Gebrauch machen wollen, übermitteln eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms.
- 10.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 7.1 für diesen Mitgliedstaat und die von dem Programm über die verstärkte Anwesenheit von Beobachtern betroffenen Schiffe, das betreffende Gebiet und das betreffende Fanggerät nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 ändern.

Tabelle I

Höchstzahl von Tagen im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Fanggerät Nummer 3	Bezeichnung Verwendet wird nur Fanggerät nach Nummer 3	Westlicher Ärmelkanal
3.a.	Baumkurren mit einer Maschenöffnung von $\geq 80$ mm	192
3.b.	Stellnetze mit einer Maschenöffnung von $< 220$ mm	192

### TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

#### 11. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann seinen Fischereifahrzeugen gestatten, ihnen zustehende Tage im Gebiet auf andere Schiffe desselben Mitgliedstaats im Gebiet zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das Tage erhält, geringer als oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Gemeinschaftslogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen nach Nummer 12.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselbe Fanggerätgruppe gemäß Nummer 3 einsetzen.

- 11.4. Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Für diese Meldungen an die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ein detailliertes Übersichtsformat festgelegt werden.

## 12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen, die die Flagge verschiedener Mitgliedstaaten führen

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 5.1, 5.2, 6 und 12 beachtet werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so setzen sie vorab die Kommission über die in Tagen und Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und gegebenenfalls die entsprechenden von ihnen vereinbarten Quoten in Kenntnis.

## VERWENDUNG VON FANGGERÄT

### 13. Meldung des Fanggeräts

Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän eines Schiffes oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welches Fanggerät er im kommenden Bewirtschaftungszeitraum einsetzen will. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug in dem Gebiet nach Nummer 1 nicht mit Fanggerät nach Nummer 3 fischen.

### 14. Nicht mit dem Fischfang zusammenhängende Tätigkeiten

Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums nicht mit dem Fischfang zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass diese Zeit mit ihren nach Nummer 7 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Flaggenmitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt und welcher Art die Tätigkeit ist, und sofern die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.

## DURCHFAHRT

### 15. Durchfahrt

Schiffe dürfen das Gebiet durchqueren, wenn sie keine Fanglizenz für das Gebiet haben und den zuständigen Behörden die beabsichtigte Durchfahrt im Voraus mitgeteilt wurde. Während der Durchfahrt durch das Gebiet müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaubt sein.

## ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN

### 16. Fischereiaufwandsmeldungen

Die Artikel 19b, 19c, 19d, 19e und 19k der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten für Schiffe, die in dem Gebiet nach Nummer 1 die Fanggerätegruppen nach Nummer 3 einsetzen. Schiffe, die mit einer Satellitenüberwachungsanlage gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 ausgerüstet sind, unterliegen dieser Meldepflicht nicht.

### 17. Aufzeichnung einschlägiger Daten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die folgenden nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 eingegangenen Daten in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden:

- a) jede Einfahrt in einen Hafen und jede Ausfahrt aus einem Hafen;
- b) jede Einfahrt in Gebiete und jede Ausfahrt aus Gebieten, in denen besondere Zugangsregeln für Gewässer und Ressourcen gelten.

**18. Gegenkontrollen**

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Vorlage der Logbücher und die dort eingetragenen relevanten Angaben mithilfe von VMS-Daten. Diese Gegenkontrollen werden aufgezeichnet und die Aufzeichnungen der Kommission auf Antrag zur Verfügung gestellt.

**19. Andere Kontrollmassnahmen**

Die Mitgliedstaaten können andere Kontrollmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der Meldepflicht gemäß Nummer 16 sicherzustellen, wenn diese ebenso wirksam und transparent sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission vor ihrer Durchführung mitzuteilen.

**20. Vorherige Meldung von Umladungen und Anlandungen**

Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein Vertreter, der mitgeführte Fänge umladen oder in einem Hafen oder Anlandeort eines Drittlandes anlanden möchte, teilt den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats mindestens 24 Stunden vor der geplanten Umladung oder Anlandung in einem Drittland die Angaben nach Artikel 19b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 mit.

**21. Zulässige Abweichung bei Schätzung der im Logbuch eingetragenen Mengen**

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 beträgt die höchstzulässige Abweichung bei der Schätzung der an Bord befindlichen Gesamtmengen in Kilogramm für die unter Nummer 16 genannten Schiffe 8 % der im Logbuch angegebenen Zahl. Sind im Gemeinschaftsrecht keine Umrechnungsfaktoren niedergelegt, so gelten die vom jeweiligen Flaggenmitgliedstaat festgelegten Umrechnungsfaktoren.

**22. Getrennte Lagerung**

Es ist unabhängig von der Art des Behältnisses untersagt, an Bord eines Schiffes, das mehr als 50 kg Seezunge mitführt, Seezungen mit anderen Arten von Meereslebewesen gemischt aufzubewahren. Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gewähren den Inspektoren der Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung, damit die im Logbuch angegebenen Mengen und die mitgeführten Fänge von Seezunge zu Überprüfungszwecken miteinander verglichen werden können.

**23. Gewichtsbestimmung**

- 23.1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Fangmengen von Seezunge über 300 kg hinaus, die in dem Gebiet gefangen wurden, vor dem Verkauf auf einer Waage der Auktionshalle gewogen werden.
- 23.2. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Erstanlandung stellen sicher, dass alle Fangmengen von Seezunge über 300 kg hinaus, die in dem Gebiet gefangen wurden, vor ihrem Weitertransport vom Hafen der Erstanlandung in Anwesenheit von Kontrolleuren gewogen wird.

**24. Transport**

Abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird allen über 50 kg hinausgehenden Mengen der in Artikel 7 jener Verordnung genannten Arten, die an einen anderen Ort als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, eine Kopie einer der Erklärungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zu den beförderten Mengen dieser Arten beigelegt. Die Freistellung nach Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 findet keine Anwendung.

**25. Spezifische Kontrollprogramme**

Abweichend von Artikel 34c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 können spezifische Kontrollprogramme für die in Artikel 7 genannten Arten länger als zwei Jahre ab deren Inkrafttreten durchgeführt werden.

## BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

## 26. Erhebung einschlägiger Daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die in dem unter diesen Anhang fallenden Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die in dem unter diesen Anhang fallenden Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

## 27. Übermittlung einschlägiger Daten

27.1. Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht mit den unter Nummer 26 genannten Daten in dem Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt.

27.2. Zur Übermittlung der unter Nummer 26 genannten Daten kann nach dem Verfahren von Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ein neues Übersichtsformat festgelegt werden.

Tabelle II

Meldeformat

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Fanggebiet	Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts				Besondere Bedingungen für diese Fanggeräte				Für diese Fanggeräte zulässige Fangtage				Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde				Übertragung von Tagen
					Nr1	Nr2	Nr3	...	Nr1	Nr2	Nr3	...	Nr1	Nr2	Nr3	...	Nr1	Nr2	Nr3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)	(9)	(9)	(9)	(10)

Table III

Datenformat

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (*) L(inks)/R(echts)	Definition und Bemerkungen
(1) Land	3	entfällt	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates als Fischereifahrzeug registriert ist. Bei einem abgebenden Schiff ist es immer das Meldeland.
(2) CFR	12	entfällt	Nummer des Gemeinschaftsflottenregisters. Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission.
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des gemessenen Bewirtschaftungszeitraums in Monaten.
(5) Fanggebiet	1	L	Angabe entfällt im Falle des Anhangs IIC.
(6) Mitgeteilte Art(en) des Fanggerätes	5	L	Angabe der mitgeteilten Fanggerätegruppe nach Anhang IIC Nummer 3 (a oder b).
(7) Besondere Bedingungen für das mitgeteilte Fanggerät	2	L	Angabe entfällt im Falle des Anhangs IIC.
(8) verfügbare Tage für den Einsatz dieses Fanggeräts/dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff nach Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraum zustehen.

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung (*) L(inks)/R(echts)	Definition und Bemerkungen
(9) Anzahl Tage, an denen die mitgeteilten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es das mitgeteilte Fanggerät während des mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraums nach Anhang IIC eingesetzt hat.
(10) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage ist ein negatives, für erhaltene Tage ein positives Vorzeichen vor die tatsächliche Zahl der Tage zu setzen.

(\*) Relevante Information für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung.

## ANHANG IID

**FANGMÖGLICHKEITEN UND FISCHEREIAUFWAND DER SCHIFFE, DIE IN ICES-BEREICH IIIA UND ICES-UNTERGEBIET IV SOWIE DEN EG-GEWÄSSERN VON ICES-BEREICH IIA SANDAALFISCHEREI BETREIBEN**

1. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für Gemeinschaftsschiffe, die in ICES-Bereich IIIa und ICES-Untergebiet IV sowie im Bereich IIa (EG-Gewässer) mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm fischen. Dieselben Bedingungen gelten für Schiffe von Drittländern mit einer Erlaubnis zum Fang von Sandaal in den Gemeinschaftsgewässern des ICES-Bereichs IV, sofern nichts anderes bestimmt wurde, oder aufgrund von Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Norwegen gemäß der Fußnote 13 zu Tabelle 3 der vereinbarten Niederschrift der Konsultationsergebnisse zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen vom 1. Dezember 2006.
2. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag im Gebiet:
  - a) der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertages und 24.00 Uhr desselben Kalendertages, oder ein Teil dieses Zeitraums, oder
  - b) jeder ununterbrochene Zeitraum von 24 Stunden gemäß Eintrag im Gemeinschaftslogbuch zwischen dem Zeitpunkt des Auslaufens und dem Zeitpunkt der Einfahrt in jedem Teil dieses Zeitraums.
3. Jeder betroffene Mitgliedstaat richtet bis zum 1. März 2007 eine Datenbank ein, in die für ICES-Bereich IIIa und ICES-Untergebiet IV für die Jahre 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006 für jedes Schiff, das die Flagge des Mitgliedstaats führt oder in der Gemeinschaft registriert ist und mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm gefischt hat, folgende Daten eingegeben werden:
  - a) Name und interne Registriernummer des Schiffes;
  - b) installierte Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86;
  - c) die Anzahl Tage im Gebiet beim Fischfang mit Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm;
  - d) die Kilowatt-Tage als Produkt der Anzahl Tage im Gebiet und der installierten Maschinenleistung in Kilowatt.
4. Jeder Mitgliedstaat berechnet die folgenden Angaben:
  - a) für jedes Jahr die Gesamtzahl Kilowatt-Tage als Summe der nach Nummer 3 Buchstabe d errechneten Kilowatt-Tage;
  - b) die durchschnittlichen Kilowatt-Tage für den Zeitraum 2002 bis 2006.
5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Anzahl Kilowatt-Tage für 2007 für Schiffe, die seine Flagge führen oder in der Gemeinschaft registriert sind, den nach Nummer 4 Buchstabe a errechneten Fischereiaufwand im Jahr 2005 nicht übersteigt.
6. Unbeschadet der Aufwandsbeschränkung nach Nummer 5 gilt auch, dass die Gesamtzahl der Kilowatt-Tage, die von jedem Mitgliedstaat frühestens ab 1. April 2007 für die Zwecke der Versuchsfischerei genutzt werden, zwischen dem 1. April und dem 6. Mai nicht höher als 30 % der im Jahr 2005 genutzten Kilowatt-Tage sein darf.
7. Der von zwei Schiffen der Färöer entfaltete Fischereiaufwand für die Zwecke der Versuchsfischerei darf nicht höher sein als 2 % des von den Mitgliedstaaten gemäß Nummer 6 zu demselben Zweck entfaltete Fischereiaufwand.
8. Die TAC und Quoten für Sandaal im ICES-Bereich IIIa und den EG-Gewässern von ICES-Bereich IIa und Untergebiet IV gemäß Anhang I werden von der Kommission so früh wie möglich auf der Grundlage von Gutachten des ICES und des STECF über die Größe des Nordsee-Sandaal-Nachwuchsjahrgangs 2006 nach folgenden Regeln überprüft:
  - a) Schätzen der ICES und der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2006 auf weniger als 150 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 1, so wird die Fischerei mit Schleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Gerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm für den Rest des Jahres 2007 verboten. In begrenztem Umfang wird Fischfang allerdings zugelassen, um den Sandaalbestand in ICES-Bereich IIIa und

Untergebiet IV sowie die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen. Zu diesem Zweck entwickeln die betreffenden Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission einen Plan zur Überwachung der Fangbegrenzung.

- b) Schätzen der ICES und der STEFC für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2006 auf über 150 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 1, so wird die TAC (in 1 000 t) anhand folgender Rechnung ermittelt:

$$TAC_{2007} = - 597 + (4.073 * N_1)$$

wobei  $N_1$  die Echtzeit-Schätzung der Altersgruppe 1 in Milliarden ist und die TAC in 1 000 t angegeben;

- c) Unbeschadet von Buchstabe b übersteigt die TAC nicht 400 000 t.
- d) Die Verordnung der Kommission über die Überprüfung der TAC und der Quoten für Sandaal im ICES-Bereich IIIa und in den EG-Gewässern des ICES-Bereichs IIa und des Untergebiets IV im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten gemäß den Buchstaben a und b gilt ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union zur Anordnung der erforderlichen Überprüfung.
9. Die kommerzielle Fischerei mit Grundsleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Gerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm ist vom 1. August 2007 bis 31. Dezember 2007 verboten.
-

## ANHANG III

## VORÜBERGEHENDE TECHNISCHE MASSNAHMEN UND KONTROLLMASSNAHMEN

## Teil A

Nordatlantik einschließlich Nordsee, Skagerrak und Kattegat

1. **Verfahren für das Anlanden und das Wiegen von Hering, Makrele und Stöcker in den ICES-Untergebieten i bis vii**

1.1. *Geltungsbereich*

1.1.1. Für Anlandungen von jeweils mehr als 10 t Hering, Makrele und Stöcker, einzeln oder gemischt, durch Gemeinschafts- oder Drittlandschiffe in der Europäischen Gemeinschaft gelten nachstehende Verfahren, wenn diese aus folgenden Gebieten stammen:

- a) für Hering in den ICES-Untergebieten bzw. -Bereichen I, II, IIIa, IV, Vb, VI und VII;
- b) für Makrele und Stöcker in dem ICES-Untergebiet bzw. den ICES-Bereichen IIa, IIIa, IV, VI und VII.

1.2. *Bezeichnete Häfen*

1.2.1. Anlandungen im Sinne von Nummer 1.1 sind nur in bezeichneten Häfen zugelassen.

1.2.2. Jeder betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über Änderungen der 2004 übermittelten Liste der bezeichneten Häfen, in denen Hering, Makrele und Stöcker angelandet werden dürfen, sowie über Änderungen der Kontroll- und Überwachungsverfahren für diese Häfen einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung aller Mengen der unter Nummer 1.1.1 genannten Arten und Bestände bei jeder Anlandung. Solche Änderungen sind mindestens 15 Tage vor ihrem Inkrafttreten zu übermitteln. Die Kommission teilt diese Angaben sowie die von Drittländern bezeichneten Häfen allen betroffenen Mitgliedstaaten mit.

1.3. *Einfahrt in den Hafen*

1.3.1. Der Kapitän eines unter Nummer 1.1.1 genannten Fischereifahrzeugs oder sein Stellvertreter teilt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anlandung erfolgen soll, mindestens 4 Stunden vor der Einfahrt in den Anlandehafen des betreffenden Mitgliedstaats Folgendes mit:

- a) den Hafen, den er anlaufen will, den Namen und die Registriernummer des Schiffs,
- b) die geschätzte Zeit der Ankunft im Hafen,
- c) die Mengen der an Bord befindlichen Arten in Kilogramm Lebendgewicht;
- d) das Bewirtschaftungsgebiet gemäß Anhang I, in dem der Fang getätigt wurde.

1.4. *Entladung*

1.4.1. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats schreiben vor, dass mit der Entladung erst begonnen wird, wenn die Genehmigung dazu erteilt ist.

### 1.5. Logbuch

- 1.5.1. Abweichend von Anhang IV Nummer 4.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 legt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Einlaufen in den Hafen der zuständigen Behörde im Anlandehafen die entsprechende(n) Seite(n) des Logbuchs vor.

Die an Bord befindlichen Mengen, die gemäß Nummer 1.3.1 Buchstabe c vor der Anlandung mitgeteilt wurden, müssen mit den nach Abschluss der Anlandung in das Logbuch eingetragenen Mengen übereinstimmen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 beträgt die höchstzulässige Abweichung bei den in das Logbuch eingetragenen geschätzten Mengen der an Bord befindlichen Fische (in kg) 8 %.

### 1.6. Wiegen von frischem Fisch

- 1.6.1. Alle Käufer, die frischen Fisch erwerben, stellen sicher, dass alle erworbenen Mengen auf von den zuständigen Behörden zugelassenen Einrichtungen gewogen werden. Das Wiegen erfolgt, bevor der Fisch sortiert, verarbeitet, im Kühlraum gelagert, vom Anlandehafen befördert und weiterverkauft wird. Das Wiegeergebnis wird in die Anlandeerkklärungen, Verkaufsabrechnungen und Übernahmeerklärungen eingetragen.

- 1.6.2. Bei der Bestimmung des Gewichts werden nicht mehr als 2 % für Wasser abgezogen.

### 1.7. Wiegen von frischem Fisch nach dem Transport

- 1.7.1. Abweichend von Nummer 1.6.1 können die Mitgliedstaaten das Wiegen von Frischfisch nach dem Transport vom Anlandehafen gestatten, sofern der Fisch zu einer Bestimmung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbracht wird, die höchstens 100 km vom Anlandehafen entfernt ist, und

- a) der Fischtransporter, in dem der Fisch befördert wird, auf der Fahrt zwischen Anlande- und Wiegeort von einem Inspektor begleitet wird, oder
- b) die zuständige Behörde am Anlandeort die Genehmigung erteilt hat, den Fisch unter folgenden Bedingungen zu transportieren:
  - i) unmittelbar bevor der Fischtransporter den Anlandehafen verlässt, legt der Käufer oder sein Vertreter den zuständigen Behörden eine schriftliche Erklärung vor, in der die Fischart und der Name des Schiffs, von dem der Fisch entladen werden soll, die spezielle Kennnummer des Fischtransporters, Einzelheiten zum Bestimmungsort, an dem der Fisch gewogen werden soll, sowie die voraussichtliche Ankunftszeit des Fischtransporters am Bestimmungsort angegeben sind;
  - ii) eine Kopie der Erklärung nach Ziffer i verbleibt während des Fischtransports beim Fahrer und wird dem Empfänger des Fisches am Bestimmungsort ausgehändigt.

### 1.8. Wiegen von gefrorenem Fisch

- 1.8.1. Alle Käufer oder Besitzer von gefrorenem Fisch wiegen die angelandeten Mengen, bevor der Fisch verarbeitet, im Kühlraum gelagert, vom Hafen der Anlandung befördert oder weiterverkauft wird. Das Taragewicht, das dem Gewicht der Kisten, Plastikbehälter oder sonstigen Behältnisse entspricht, in denen der zu wiegende Fisch verpackt ist, kann vom Gewicht der angelandeten Mengen abgezogen werden.

- 1.8.2. Alternativ kann das Gewicht des in Kisten verpackten gefrorenen Fisches dadurch bestimmt werden, dass das Durchschnittsgewicht einer repräsentativen Stichprobe nach dem Wiegen des der Kiste entnommenen und der Plastikverpackung entledigten Inhalts mit der Gesamtzahl der Kisten multipliziert wird, unabhängig davon, ob das Eis auf der Oberfläche des Fisches aufgetaut ist oder nicht. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Änderungen ihrer im Jahr 2004 von der Kommission gebilligten Methoden zur Stichprobennahme zur Genehmigung mit. Solche Änderungen sind von der Kommission zu genehmigen. Das Wiegeergebnis wird in die Anlandeerkklärungen, Verkaufsabrechnungen und Übernahmeerklärungen eingetragen.

### 1.9. Verkaufsabrechnungen und Übernahmeerklärungen

1.9.1. Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 legt jeder Verarbeiter oder Käufer von angelandetem Fisch den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf Aufforderung, spätestens aber 48 Stunden nach Abschluss des Wiegens, eine Kopie der Verkaufsrechnung oder Übernahmeerklärung vor.

### 1.10. Wiegeeinrichtungen

1.10.1. Werden öffentlich betriebene Wiegeeinrichtungen verwendet, so stellt die Partei, die den Fisch wiegt, dem Käufer einen Wiegeschein aus, in dem Datum und Uhrzeit des Wiegens und die Kennnummer des Fischtransporters eingetragen sind. Eine Kopie des Wiegescheins wird an der Verkaufsabrechnung oder der Übernahmeerklärung befestigt.

1.10.2. Werden privat betriebene Wiegeeinrichtungen verwendet, so muss die Einrichtung von den zuständigen Behörden genehmigt, geeicht und verplombt worden sein und folgenden Bedingungen genügen:

- a) Die Partei, die den Fisch wiegt, führt ein Logbuch mit durchnummerierten Seiten, in das sie Folgendes einträgt:
  - i) den Namen und die Registriernummer des Schiffes, das den Fisch angelandet hat,
  - ii) die Kennnummern der Fischtransporter, wenn der Fisch vor dem Wiegen vom Anlandehafen an einen anderen Ort verbracht wurde,
  - iii) die Fischart,
  - iv) das Gewicht der jeweils angelandeten Mengen,
  - v) das Datum und die Uhrzeit des Beginns und Endes des Wiegevorgangs.
- b) Erfolgt das Wiegen auf einem Förderband, so ist ein gut sichtbarer Zähler anzubringen, der das kumulierte Gesamtgewicht aufzeichnet. Dieses kumulierte Gesamtgewicht wird in das Logbuch mit den durchnummerierten Seiten nach Buchstabe a eingetragen.
- c) Das Wiege-logbuch und die Kopien der schriftlichen Erklärungen nach Nummer 1.7.1 Buchstabe b Ziffer ii werden drei Jahre lang aufbewahrt.

### 1.11. Zugang der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden haben jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Wiegeeinrichtungen, den Wiege-logbüchern, den schriftlichen Erklärungen und allen Räumlichkeiten, in denen der Fisch verarbeitet und gelagert wird.

### 1.12. Gegenkontrollen

1.12.1. Die zuständigen Behörden nehmen bei allen Anlandungen folgenden Dokumentenabgleich vor:

- a) Vergleich der Mengen nach Arten, die bei der Anmeldung der Anlandung nach Nummer 1.3.1 angegeben wurden, mit den im Logbuch des Schiffes eingetragenen Mengen,
- b) Vergleich der Mengen nach Arten, die im Logbuch des Schiffes eingetragen sind, mit den in die Anlandeerklärung eingetragenen Mengen,
- c) Vergleich der Mengen nach Arten, die in die Anlandeerklärung eingetragen sind, mit den in der Übernahmeerklärung oder Verkaufsabrechnung eingetragenen Mengen.

### 1.13. Umfassende Kontrolle

1.13.1. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sorgen dafür, dass mindestens 15 % der angelandeten Fischmengen und mindestens 10 % der Fisanlandungen einer umfassenden Kontrolle unterzogen werden, die mindestens Folgendes umfasst:

- a) Überprüfung des Wiegens der Fangmengen eines Schiffs nach Arten. Im Falle von Schiffen, die ihren Fang an Land pumpen, wird das Wiegen der gesamten Ladung der für eine Kontrolle ausgewählten Schiffe überwacht. Im Falle von Frostertrawlern werden alle Kisten gezählt. Eine repräsentative Stichprobe von Kisten/Paletten wird gewogen, um ein Durchschnittsgewicht der Kisten/Paletten zu ermitteln. Die Stichprobenauswahl der Kisten erfolgt nach einer zugelassenen Methode, um ein durchschnittliches Nettofischgewicht (ohne Verpackung, Eis) zu ermitteln,
- b) zusätzlich zu den Gegenkontrollen nach Nummer 1.12 Abgleich zwischen
  - i) den Mengen nach Arten, die in das Wiegelogbuch eingetragen sind, und den in der Übernahmeerklärung oder Verkaufsabrechnung eingetragenen Mengen;
  - ii) den schriftlichen Erklärungen, die den zuständigen Behörden nach Nummer 1.7.1 Buchstabe b Ziffer i vorgelegt wurden, und den schriftlichen Erklärungen, die sich im Besitz des in Nummer 1.7.1 Buchstabe b Ziffer ii genannten Empfängers des Fisches befinden;
  - iii) den in den schriftlichen Erklärungen nach Nummer 1.7.1 Buchstabe b Ziffer i und in den Wiegelogbüchern eingetragenen Kennnummern der Fischtransporter,
- c) bei Unterbrechung der Entladung ist für deren Wiederaufnahme eine Genehmigung erforderlich;
- d) Kontrolle, dass sich nach Abschluss des Entladens kein Fisch mehr an Bord befindet.

### 1.14. Dokumentation

1.14.1. Sämtliche Kontrollen nach Nummer 1 werden dokumentiert. Diese Dokumentation ist drei Jahre lang aufzubewahren.

## 2. Heringsfang in ICES-Bereich IIa (EG-Gewässer)

Es ist verboten, Hering anzulanden oder an Bord zu behalten, der zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar und dem 16. Mai und dem 31. Dezember im Bereich IIa (EG-Gewässer) gefangen wurde.

## 3. Technische Erhaltungsmaßnahmen im Skagerrak und Kattegat

Abweichend von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/98 gelten die Bestimmungen der Anlage 1 zum vorliegenden Anhang.

## 4. Elektrofischerei in den ICES-Bereichen IVc und IVb

4.1. Abweichend von Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ist Fischfang mit Baumkurren, die Impulsstrom verwenden, in den ICES-Bereichen IVc und IVb südlich einer Loxodrome erlaubt, die folgende Koordinaten nach WGS84-Standard verbindet:

- einen Punkt an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 55° N,
- dann östlich bis 55° N, 5° E,

- dann nördlich bis 56° N,
- und schließlich östlich bis zu einem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 56° N.

4.2. Für 2007 gilt Folgendes:

- a) maximal 5 % der Baumkurrenflotte eines Mitgliedstaats dürfen Impulsstrom verwenden;
- b) die höchstzulässige Stromleistung in kW für jede Baumkurre beträgt maximal die Länge des Baums in Metern multipliziert mit 1,25;
- c) die tatsächliche Stromspannung zwischen den Elektroden beträgt maximal 15V;
- d) das Schiff verfügt über ein informatisiertes Datenerfassungssystem, das die Höchstleistung je Baum und die tatsächliche Spannung zwischen den Elektroden für mindestens die jeweils letzten 100 Fischzüge aufzeichnet. Unberechtigte Personen können dieses automatische Datenaufzeichnungssystem nicht ändern;
- e) das Befestigen einer oder mehrerer Scheuchketten vor dem Grundtau ist verboten.

5. **Sperrung eines Gebiets für die Sandaalfischerei in ICES-Bereich IV**

5.1. Es ist verboten, Sandaal anzulanden oder an Bord zu behalten, der in einem geografischen Gebiet gefangen wurde, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und durch die Loxodromen zwischen folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossen wird:

- Ostküste Englands bei 55°30'N,
- 55°30'N, 1°00'W,
- 58°00'N, 1°00'W,
- 58°00'N, 2°00'W,
- die Ostküste Schottlands bei 2°00'W.

5.2. Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung ist Fischfang zugelassen, um den Sandaalbestand in diesem Gebiet und die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen.

6. **Schellfisch-Schutzzone (Rockall) in ICES-Untergebiet VI**

Jeglicher Fischfang, ausgenommen mit Langleinen, ist in den durch die Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossenen Gebieten verboten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	57°00'N	15°00'W
2	57°00'N	14°00'W
3	56°30'N	14°00'W
4	56°30'N	15°00'W

## 7. Beschränkungen der Kabeljaufischerei in den ICES-Untergebieten VI und VII

### 7.1. ICES-Bereich VIa

Bis 31. Dezember 2007 ist jeglicher Fischfang in den durch die Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossenen Gebieten verboten:

59°05'N, 06°45'W

59°30'N, 06°00'W

59°40'N, 05°00'W

60°00'N, 04°00'W

59°30'N, 04°00'W

59°05'N, 06°45'W.

### 7.2. ICES-Untergebiete VII f und VII g

Vom 1. Februar 2007 bis zum 31. März 2007 ist jeglicher Fischfang in den folgenden ICES-Rechtecken verboten: 30E4, 31E4, 32E3. Dieses Verbot gilt nicht innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien.

### 7.3. Abweichend von den Nummern 7.1 und 7.2 darf in den genannten Gebieten innerhalb der genannten Zeiträume Fischfang mit Reusen betrieben werden, sofern

- i) keine anderen Fanggeräte als Reusen an Bord mitgeführt werden und
- ii) keine anderen Arten als Weich- und Krustentiere an Bord behalten werden.

### 7.4. Abweichend von den Nummern 7.1 und 7.2 darf in den dort genannten Gebieten Fischfang mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern

- i) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder mehr an Bord mitgeführt werden und
- ii) außer Hering, Makrele, Sardinen, Sardinellen, Stöcker, Sprotte, Blauer Wittling und Goldlachs keine anderen Arten an Bord behalten werden.

## 8. Technische Erhaltungsmassnahmen in der Irischen See

### 8.1. In der Zeit vom 14. Februar 2007 bis 30. April 2007 ist es verboten, Grundschieppnetze, Waden oder ähnliche gezogene Fanggeräte, Kiemennetze, Spiegelnetze, Verwickelnetze oder ähnliche stationäre Fanggeräte sowie jegliches Fanggerät mit Haken in dem Teil des ICES-Bereichs VIIa einzusetzen, der durch folgende Linien umschlossen sind:

- die Ostküste Irlands und die Ostküste Nordirlands sowie
- Linien, die folgende Punkte gerade miteinander verbinden:
  - einen Punkt an der Ostküste der Halbinsel Ards in Nordirland bei 54° 30' N,
  - 54° 30' N, 04° 50' W,
  - 54° 15' N, 04° 50' W,
  - einen Punkt an der Ostküste Irlands bei 53° 15' N.

8.2. Abweichend von Nummer 8.1 ist in dem dort genannten Gebiet und Zeitraum Folgendes zulässig:

- a) die Verwendung von Grundscherbrettnetzen, vorausgesetzt, es wird kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt und diese Netze
- i) weisen eine Maschenöffnung von 70 mm bis 79 mm oder von 80 mm bis 99 mm auf,
  - ii) entsprechen nur einem der beiden zulässigen Maschenöffnungsbereiche,
  - iii) verfügen über keine einzige Masche, unabhängig von ihrer Lage im Netz, mit einer Öffnung von 300 mm oder mehr und
  - iv) werden nur in einem Gebiet eingesetzt, dass durch Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

53° 30' N, 05° 30' W

53° 30' N, 05° 20' W

54° 20' N, 04° 50' W

54° 30' N, 05° 10' W

54° 30' N, 05° 20' W

54° 00' N, 05° 50' W

54° 00' N, 06° 10' W

53° 45' N, 06° 10' W

53° 45' N, 05° 30' W

53° 30' N, 05° 30' W;

- b) die Verwendung von Trichternetzen, vorausgesetzt, es wird kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt und diese Netze:
- i) genügen den Bedingungen von Buchstabe a und
  - ii) erfüllen die technischen Auflagen in diesem Anhang.

Trichternetze dürfen ebenfalls in einem Gebiet eingesetzt werden, dass durch Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

53° 45' N, 06° 00' W

53° 45' N, 05° 30' W

53° 30' N, 05° 30' W

53° 30' N, 06° 00' W

53° 45' N, 06° 00' W.

8.3. Die technischen Erhaltungsmaßnahmen nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 254/2002 des Rates vom 12. Februar 2002 zum Erlass von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Bereich VIIa) für das Jahr 2002 <sup>(1)</sup> finden Anwendung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 1.

**9. Einsatz von Kiemennetzen in den ICES-Bereichen VIa und b, VIIb, c, j, k und im ICES-Untergebiet XII**

- 9.1. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnen die Begriffe „Kiemennetz“ und „Verwickelnetz“ ein Fanggerät, das aus einer einzigen Netzwand besteht und senkrecht im Wasser gehalten wird. Es fängt lebende Meeresschätze durch Verwickeln oder Verfangen.
- 9.2. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Begriff „Spiegelnetz“ ein Fanggerät, das aus zwei oder mehreren Netzwänden besteht, die parallel zueinander an einer einzigen Schwimmerleine sind und senkrecht im Wasser gehalten werden.
- 9.3. Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft dürfen bei einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m östlich von 27° W keine Kiemennetze, Verwickelnetze und Spiegelnetze ausbringen.
- 9.4. Abweichend von Nummer 9.3 ist der Einsatz von folgendem Fanggerät gestattet:
- Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm und weniger als 150 mm, sofern sie in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m eingesetzt werden, maximal 100 Maschen tief sind, einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,5 aufweisen und weder mit Schwimmern noch anderen Auftriebskörpern versehen sind. Die Länge der Netze beträgt jeweils höchstens 2,5 km. Die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze übersteigt pro Schiff nicht 25 km. Die maximale Setzzeit beträgt 24 Stunden.
  - Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 250 mm, sofern sie in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m eingesetzt werden, maximal 15 Maschen tief sind, einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,33 aufweisen und weder mit Schwimmern noch anderen Auftriebskörpern versehen sind. Die Länge der Netze beträgt jeweils höchstens 10 km. Die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgesetzten Netze übersteigt pro Schiff nicht 100 km. Die maximale Setzzeit beträgt 72 Stunden.
- 9.5. Schiffe führen jeweils nur eines der unter Nummer 9.4.a und 9.4.b beschriebenen Fanggeräte mit. Um verloren gegangenes oder beschädigtes Gerät ersetzen zu können, dürfen die Schiffe Netze an Bord haben, deren Gesamtlänge die maximale Länge der gleichzeitig einsetzbaren Flotte um 20 % übersteigt. Sämtliches Fanggerät muss nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 356/2005 der Kommission vom 1. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Markierung und Identifizierung von stationären Fanggeräten und Baumkurren<sup>(1)</sup> markiert werden.
- 9.6. Alle Schiffe, die in den ICES-Bereichen VI a und b, VII b, c, j, k und im ICES-Untergebiet XII östlich von 27° W Kiemennetze oder Verwickelnetze bei einer Kartenwassertiefe von über 200 m einsetzen, müssen im Besitz einer speziellen Fangerlaubnis für Stellnetze sein, die vom Flaggenmitgliedstaat erteilt wird.
- 9.7. Die Kapitäne von Schiffen mit einer Stellnetz-Fangerlaubnis nach Nummer 9.6 erfassen im Logbuch Menge und Länge der vom Schiff mitgeführten Fanggeräte, bevor dieses den Hafen verlässt und wenn es in den Hafen zurückkehrt, und ist rechenschaftspflichtig für Diskrepanzen zwischen den beiden Mengen.
- 9.8. Die Marinedienste und andere zuständige Behörden haben in den ICES-Bereichen VI a und b, VII b, c, j, k und im ICES-Untergebiet XII östlich von 27° W in folgenden Fällen das Recht, unbeaufsichtigtes Fanggerät auf See zu entfernen:
- das Fanggerät ist nicht ordentlich markiert;
  - die Bojenmarkierungen oder VMS-Daten zeigen an, dass der Eigner sich seit mehr als 120 Stunden in einer Entfernung vom Fanggerät von weniger als 100 Seemeilen befand;
  - das Fanggerät ist in Gewässern mit einer höheren als der zulässigen Kartenwassertiefe ausgesetzt;
  - die Maschenöffnung des Fanggeräts ist unzulässig.
- 9.9. Die Kapitäne von Schiffen mit einer Stellnetz-Fangerlaubnis nach Nummer 9.6 tragen während jeder Fangreise folgende Angaben ins Logbuch ein:
- Maschenöffnung des ausgesetzten Netzes,
  - nominale Länge eines Netzes,

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 2.3.2005, S. 8. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1805/2005 (ABl. L 290 vom 4.11.2005, S. 12).

- Anzahl Netze in einem Fleet,
- Gesamtzahl ausgesetzter Fleete,
- Position jedes ausgesetzten Fleets,
- Tiefe jedes ausgesetzten Fleets,
- Setzzeit jedes ausgesetzten Fleets,
- Anzahl verloren gegangener Fanggeräte, letzte bekannte Position und Datum, an dem das Gerät verloren ging.

9.10. Schiffe, die mit einer Stellnetz-Fanglerlaubnis nach Nummer 9.6 fischen, dürfen nur in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 bezeichneten Häfen anlanden.

9.11. Die Menge Haie, die ein Schiff an Bord behält, das das unter 9.4.b beschriebene Fanggerät einsetzt, übersteigt nicht 5 % (Lebendgewicht) der an Bord befindlichen Gesamtmenge aller Meeresorganismen.

#### 10. Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem gezogenem Fanggerät, das im Golf von Biskaya zulässig ist

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission vom 19. März 2002 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Untergebieten III, IV, V, VI und VII sowie den ICES-Bereichen VIII a, b, d, e <sup>(1)</sup> darf in dem Gebiet gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung mit Schleppnetzen, Snurrewadern und ähnlichen Netzen, ausgenommen Baumkurren, mit einer Maschenöffnung zwischen 70 und 99 mm gefischt werden, sofern das Fanggerät über ein Quadratmaschen-Fluchtfenster nach Anlage 3 zu diesem Anhang verfügt.

#### 11. Beschränkungen des Fangs von Sardellen im ICES-Untergebiet VIII und von Grenadierfisch im ICES-Bereich IIIa

11.1. Im ICES-Untergebiet VIII dürfen Sardellen weder gefangen noch an Bord gehalten, umgeladen oder angelandet werden.

11.2. Bei einer Überprüfung der Fangbeschränkungen für Sardellen im ICES-Untergebiet VIII gemäß Artikel 5 Absatz 5 findet Nummer 11.1 dieses Anhangs keine Anwendung.

11.3. Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2015/2006 erfolgt vor Abschluss der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen Anfang 2007 keine gezielte Befischung von Grenadierfisch im ICES-Untergebiet IIIa.

#### 12. Fischereiaufwand bei der Tiefseefischerei

Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 gilt im Jahr 2007 Folgendes:

12.1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe, die ihre Flagge führen und in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, nur mit einer Tiefsee-Fanglerlaubnis Fischereitätigkeiten ausüben, bei denen je Kalenderjahr mehr als 10 Tonnen Tiefseearten und Schwarzer Heilbutt gefangen und an Bord behalten werden.

12.2. Es ist untersagt, insgesamt mehr als 100 kg an Tiefseearten und Schwarzem Heilbutt je Ausfahrt zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, es sei denn, das betreffende Schiff ist im Besitz einer Tiefsee-Fanglerlaubnis.

<sup>(1)</sup> ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 8.

**13. Übergangsmaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tiefseelebensräumen**

In den Gebieten, die von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossen werden, ist der Fischfang mit Grundschieppnetzen und stationärem Fanggerät, einschließlich Kiemennetzen und Langleinen, verboten:

Hecate Seamounts:

- 52° 21.2866' N, 31° 09.2688' W
- 52° 20.8167' N, 30° 51.5258' W
- 52° 12.0777' N, 30° 54.3824' W
- 52° 12.4144' N, 31° 14.8168' W
- 52° 21.2866' N, 31° 09.2688' W

Faraday Seamounts:

- 50° 01.7968' N, 29° 37.8077' W
- 49° 59.1490' N, 29° 29.4580' W
- 49° 52.6429' N, 29° 30.2820' W
- 49° 44.3831' N, 29° 02.8711' W
- 49° 44.4186' N, 28° 52.4340' W
- 49° 36.4557' N, 28° 39.4703' W
- 49° 29.9701' N, 28° 45.0183' W
- 49° 49.4197' N, 29° 42.0923' W
- 50° 01.7968' N, 29° 37.8077' W

Teil des Reykjanes Ridge:

- 55° 04.5327' N, 36° 49.0135' W
- 55° 05.4804' N, 35° 58.9784' W
- 54° 58.9914' N, 34° 41.3634' W
- 54° 41.1841' N, 34° 00.0514' W
- 54° 00.0'N, 34° 00.0' W
- 53° 54.6406' N, 34° 49.9842' W
- 53° 58.9668' N, 36° 39.1260' W
- 55° 04.5327' N, 36° 49.0135' W

Altair Seamounts:

- 44° 50.4953' N, 34° 26.9128' W
- 44° 47.2611' N, 33° 48.5158' W
- 44° 31.2006' N, 33° 50.1636' W
- 44° 38.0481' N, 34° 11.9715' W
- 44° 38.9470' N, 34° 27.6819' W
- 44° 50.4953' N, 34° 26.9128' W

## Antialtair Seamounts:

- 43° 43.1307' N, 22° 44.1174' W
- 43° 39.5557' N, 22° 19.2335' W
- 43° 31.2802' N, 22° 08.7964' W
- 43° 27.7335' N, 22° 14.6192' W
- 43° 30.9616' N, 22° 32.0325' W
- 43° 40.6286' N, 22° 47.0288' W
- 43° 43.1307' N, 22° 44.1174' W

## Hatton Bank:

- 59° 26' N, 14° 30' W
- 59° 12' N, 15° 08' W
- 59° 01' N, 17° 00' W
- 58° 50' N, 17° 38' W
- 58° 30' N, 17° 52' W
- 58° 30' N, 18° 45' W
- 58° 47' N, 18° 37' W
- 59° 05' N, 17° 32' W
- 59° 16' N, 17° 20' W
- 59° 22' N, 16° 50' W
- 59° 21' N, 15° 40' W

## North West Rockal:

- 57° 00' N, 14° 53' W
- 57° 37' N, 14° 42' W
- 57° 55' N, 14° 24' W
- 58° 15' N, 13° 50' W
- 57° 57' N, 13° 09' W
- 57° 50' N, 13° 14' W
- 57° 57' N, 13° 45' W
- 57° 49' N, 14° 06' W
- 57° 29' N, 14° 19' W
- 57° 22' N, 14° 19' W
- 57° 00' N, 14° 34' W

## Logachev Mound:

- 55° 17' N, 16° 10' W
- 55° 34' N, 15° 07' W
- 55° 50' N, 15° 15' W
- 55° 33' N, 16° 16' W

West Rockall Mound:

- 57° 20' N, 16° 30' W
- 57° 05' N, 15° 58' W
- 56° 21' N, 17° 17' W
- 56° 40' N, 17° 50' W

## TEIL B

Weit wandernde Arten im Ostatlantik und im Mittelmeer

### 14. Mindestgröße für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer <sup>(1)</sup>

- 14.1. Abweichend von Artikel 6 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 beträgt die Mindestgröße für Roten Thun im Mittelmeer 10 kg oder 80 cm.
- 14.2. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 gilt für die Fischerei auf Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer keine Toleranzschwelle.

### 15. Mindestgröße für Grossaugenthun

Abweichend von Artikel 6 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 entfällt die Mindestgröße für Großaugenthun.

### 16. Eingeschränkte Verwendung bestimmter Schiffstypen und Fanggeräte

- 16.1. Zum Schutz des Großaugenthunbestands, insbesondere der Jungfische, wird Ringwadenfischen und Angeln in dem unter Buchstaben a genannten Gebiet während des unter Buchstaben b genannten Zeitraums verboten:

a) Das Gebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- Südliche Grenze: 0° S
- Nördliche Grenze: 5° N
- Westliche Grenze: 20° W
- Östliche Grenze: 10° W.

b) Das Verbot gilt jedes Jahr vom 1. bis zum 30. November.

- 16.2. Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 ist Gemeinschaftsschiffen in dem in Artikel 3 Absatz 2 jener Verordnung genannten Gebiet während des dort in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zeitraums der Fang ohne Beschränkung des Einsatzes bestimmter Arten von Schiffen und Geräten erlaubt.

<sup>(1)</sup> Siehe Fußnote 1 in Anlage 1D betreffend Roten Thun.

- 16.3. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer <sup>(1)</sup> können die derzeit im Rahmen der Ausnahmeregelungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 1a und nach Artikel 6 Absätze 1 und 1a der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 erfolgenden Fangtätigkeiten im Jahr 2007 vorübergehend fortgeführt werden.

#### 17. Sportfischerei im Mittelmeer

- 17.1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für ein Verbot der Verwendung von gezogenem Fanggerät, Umschließungsnetzen, Waden, Dredgen, Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Langleinen bei der Sportfischerei auf Thun und thunähnliche Arten, insbesondere Roten Thun, im Mittelmeer.
- 17.2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Sportfischerei im Mittelmeer gefangener Thun und dabei gefangene thunähnliche Arten nicht vermarktet werden.

#### 18. Probenahmeplan für Roten Thun

Abweichend von Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 stellt jeder Mitgliedstaat ein Stichprobenprogramm zur Schätzung der Anzahl von gefangenem Roten Thun nach Größe auf; dazu ist insbesondere erforderlich, dass die Stichprobe zur Kontrolle der Größe in Käfigen an einer Probe (= 100 Exemplare) je 100 t lebenden Fisch durchgeführt wird. Die Probe wird beim Fang <sup>(2)</sup> im Zuchtgebiet nach dem ICCAT-Meldeverfahren (Task II) entnommen. Die Probenahme sollte während eines beliebigen Fangvorgangs durchgeführt werden und alle Käfige umfassen. Die Daten für die im Vorjahr durchgeführte Probenahme müssen der ICCAT bis zum 1. Mai 2007 übermittelt werden.

### TEIL C

Ostatlantik

#### 19. Mittlerer Ostatlantik

Die Mindestgröße von Tintenfisch (*Octopus vulgaris*) in Meersgewässern unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit von Drittländern im CECAF-Raum (CECAF: FAO Fishery Committee for the Eastern Central Atlantic) beträgt 450 g (ausgenommener Fisch). Tintenfisch, der nicht die Mindestgröße von 450 g (ausgenommener Fisch) besitzt, darf weder an Bord behalten noch umgeladen, angelandet, transportiert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen.

### TEIL D

Ostpazifik

#### 20. Ringwaden im Regelungsbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC)

- 20.1. Die Fischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist vom 1. August bis 11. September 2007 oder vom 20. November bis 31. Dezember 2007 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:

- amerikanische Pazifikküste,
- 150° W,
- 40° N,
- 40° S.

<sup>(1)</sup> ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.

<sup>(2)</sup> Für länger als ein Jahr im Zuchtbetrieb gehaltene Fische sind weitere, zusätzliche Probemethoden festzulegen.

- 20.2. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Juli 2007 die gewählte Schonzeit mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten müssen in dem genannten Gebiet in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei einstellen.
- 20.3. Ab dem ... (\*) behalten Ringwadenfischer, die im IATTC-Regelungsbereich Thunfischfang betreiben, alle Fänge von Großaugenthun, Echem Bonito und Gelbflossenthun, außer Fischen, die aus anderen Gründen als der Größe als nicht zum menschlichen Verzehr geeignet gelten, an Bord und landen sie an. Die einzige Ausnahme ist der letzte Hol einer Fangreise, wenn möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

## TEIL E

Ostpazifik sowie westlicher und mittlerer Pazifik

### 21. Thunfisch im westlichen und mittleren Pazifik

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der gesamte Fischereiaufwand für Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun im westlichen und mittleren Pazifik den Fischereiaufwand nicht übersteigt, der in den Fischereipartnerschaftsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Küstenstaaten der Region festgelegt ist.

### 22. Sondermassnahmen für den östlichen, westlichen und mittleren Pazifik

Im östlichen, westlichen und mittleren Pazifik setzen Ringwadenfischer, soweit möglich, alle Meeresschildkröten, Haie, Segelfische, Rochen, Mahi-mahi und andere Nichtzielarten unverzüglich und unversehrt wieder aus. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen dieser Tiere erleichtern.

### 23. Sondermassnahmen für eingekreiste oder verhakte Meeresschildkröten

Im östlichen, westlichen und mittleren Pazifik gelten folgende Sondermaßnahmen:

- a) Wenn eine Meeresschildkröte im Netz gesichtet wird, sind angemessene Maßnahmen, erforderlichenfalls auch unter Einsatz eines Schnellbootes, zur Rettung der Schildkröte zu ergreifen, bevor sie sich im Netz verfängt.
- b) Wenn sich eine Meeresschildkröte im Netz verfangen hat, ist das Einholen des Netzes zu unterbrechen, sobald die Schildkröte aus dem Wasser kommt, und erst dann fortzusetzen, wenn die Schildkröte befreit und wiederausgesetzt ist.
- c) Wenn eine Schildkröte an Bord gebracht wird, sind alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit sie unversehrt und völlig vom Netz befreit wieder ins Wasser gesetzt werden kann.
- d) Thunfischfänger dürfen keine Salzsäcke oder andere Kunststoffabfälle auf See entsorgen.
- e) Die Fischer werden angehalten, Meeresschildkröten, die sich in Fischsammelvorrichtungen und anderem Fanggerät verfangen haben, soweit möglich zu befreien.
- f) Sie sind außerdem angehalten, nicht in der Fischerei eingesetzte Fischsammelvorrichtungen einzuholen.

---

(\*) ABL: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

## Anhang III Anlage 1

## SCHLEPPGERÄTE: Skagerrak und Kattegat

## Maschenöffnungen, Zielarten und erforderliche Mindestanteile bei Verwendung einer einzigen Maschenöffnung

Art	Maschenöffnung (mm)						kein Mindest- anteil	
	<16	16-31		32-69	35-69	70-89 ( <sup>1</sup> )		≥ 90
	Mindestanteil der Zielart(en)							
	50 % ( <sup>2</sup> )	50 % ( <sup>2</sup> )	20 % ( <sup>2</sup> )	50 % ( <sup>2</sup> )	20 % ( <sup>2</sup> )	20 % ( <sup>3</sup> )	30 % ( <sup>4</sup> )	
Sandaal ( <i>Ammodytidae</i> ) ( <sup>5</sup> )	x	x	x	x	x	x	x	x
Sandaal ( <i>Ammodytidae</i> ) ( <sup>6</sup> )		x		x	x	x	x	x
Stintdorsch ( <i>Trisopterus Esmarkii</i> )		x		x	x	x	x	x
Blauer Wittling ( <i>Micromesistius Poutassou</i> )		x		x	x	x	x	x
Petermännchen ( <i>Trachinus Draco</i> ) ( <sup>7</sup> )		x		x	x	x	x	x
Weichtiere (Außer <i>Sepia</i> ) ( <sup>7</sup> )		x		x	x	x	x	x
Hornhecht ( <i>Belone Belone</i> ) ( <sup>7</sup> )		x		x	x	x	x	x
Grauer Knurrhahn ( <i>Eutrigla Gurnardus</i> ) ( <sup>7</sup> )		x		x	x	x	x	x
Goldlachse ( <i>Argentina Spp.</i> )				x	x	x	x	x
Sprotte ( <i>Sprattus Sprattus</i> )		x		x	x	x	x	x
Aal ( <i>Anguilla Anguilla</i> )			x	x	x	x	x	x
Sand-, Felsengarnelen ( <i>Crangon Spp., Palaeomon Adpersus</i> ) ( <sup>8</sup> )			x	x	x	x	x	x
Makrele ( <i>Scomber Spp.</i> )				x			x	x
Stöcker ( <i>Trachurus Spp.</i> )				x			x	x
Hering ( <i>Clupea Harengus</i> )				x			x	x
Grönlandgarnele ( <i>Pandalus Borealis</i> )						x	x	x
Sand-, Felsengarnelen ( <i>Crangon spp., Palaeomon Adpersus</i> ) ( <sup>7</sup> )					x		x	x
Merlan ( <i>Merlangius Merlangus</i> )							x	x
Kaisergranat ( <i>Nephrops Norvegicus</i> )							x	x
Alle sonstigen Meerestiere								x

(<sup>1</sup>) Bei Rinsatz dieses Maschenöffnungsbereichs muss der Steert aus Quadratmaschennetz mit Sortiergitter gemäß Anlage 2 bestehen.

(<sup>2</sup>) Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 10 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glatthead, Flunder, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs, Kaisergranat und Hummer bestehen.

(<sup>3</sup>) Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 50 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glatthead, Flunder, Hering, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs, Kaisergranat und Hummer bestehen.

(<sup>4</sup>) Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 60 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glatthead, Flunder, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs und Hummer bestehen.

(<sup>5</sup>) Vom 1. März bis zum 31. Oktober im Skagerrak und vom 1. März bis zum 31. Juli im Kattegat.

(<sup>6</sup>) Vom 1. November bis zum letzten Februartag im Skagerrak und vom 1. August bis zum letzten Februartag im Kattegat.

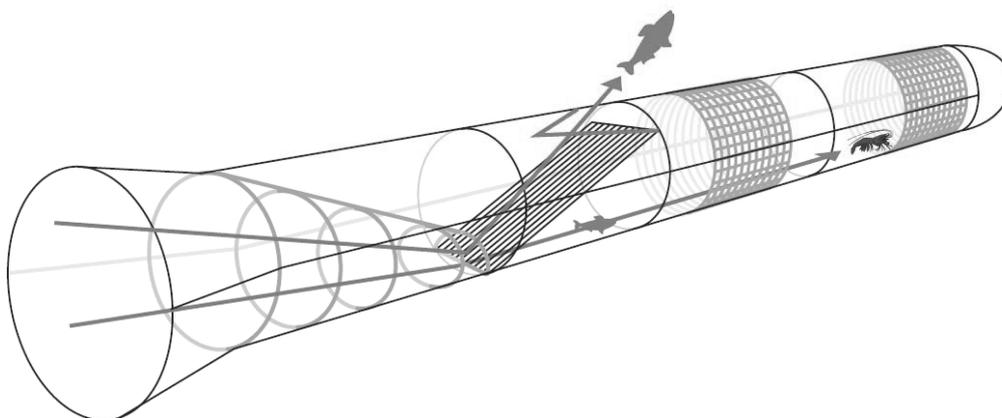
(<sup>7</sup>) Nur innerhalb vier Meilen von den Basislinien.

(<sup>8</sup>) Außerhalb vier Meilen von den Basislinien.

## ANHANG III Anlage 2

**Spezifikationen des Selektionsgitters für die Schleppnetzfisherei (70 mm)**

- a) Das artenselektive Gitter ist in Schleppnetzen mit einem vollständig aus Quadratmaschen bestehenden Steert mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm und weniger als 90 mm anzubringen. Die Mindestlänge des Steerts beträgt 8 m. Die Verwendung von Schleppnetzen, die im Umfang an irgend einer Stelle des Steerts, Verbindungen und Laschverstärkungen ausgenommen, mehr als 100 Quadratmaschen aufweisen, ist verboten.
- b) Das Gitter ist rechteckig. Die Stäbe des Gitters verlaufen parallel zur Längsachse des Gitters. Die Öffnung zwischen den Stäben beträgt maximal 35 mm. Ein oder mehrere Scharniere zum leichteren Aufrollen auf der Netztrommel sind zulässig.
- c) Das Gitter ist schräg, mit der Oberseite nach hinten geneigt, im Schleppnetz an einer beliebigen Stelle in einem Bereich montiert, der direkt vor dem Steert beginnt und bis ins vordere Ende des sich nicht verzweigenden Abschnitts reicht. Alle Seiten des Gitters sind am Schleppnetz befestigt.
- d) Im oberen Netzblatt des Schleppnetzes befindet sich in direkter Verbindung mit der Gitteroberseite ein Fischauslass, der nicht blockiert sein darf. Das hintere Ende des Fischauslasses ist so breit wie das Gitter; das vordere Ende läuft beidseitig des Gitters entlang der Maschenseiten in einer Spitze aus.
- e) Vor dem Gitter darf eine Leiteinrichtung angebracht werden, die die Fische zum Netzboden und zum Gitter lenkt. Die Mindestmaschenöffnung der Leiteinrichtung beträgt 70 mm. Die zum Gitter führende Leiteinrichtung hat eine vertikale Öffnung von mindestens 15 cm. Die Breite der zum Gitter führenden Leiteinrichtung entspricht der Breite des Gitters.



Schema eines nach Größen und Arten selektiven Schleppnetzes. Einschwimmender Fisch wird durch eine Leiteinrichtung zum Netzboden und Gitter geleitet. Das Gitter leitet dann größere Fische aus dem Schleppnetz heraus, während kleinere Fische und Kaisergranat durch das Gitter in den Steert gelangen. Der vollständig aus Quadratmaschen bestehende Steert bietet weitere Fluchtmöglichkeiten für kleine Fische und untermaßigen Kaisergranat.

*Anhang III Anlage 3***Bedingungen für Fischereien mit bestimmtem geschlepptem Fanggeschirr in den ICES-Untergebieten III, IV, V, VI, VII und den ICES-Bereichen VIII a, b, c, e**

- a) Spezifikationen des Quadratmaschen-Fluchtfensters an der Oberseite

Quadratmaschen-Fluchtfenster mit einer Öffnung von 100 mm (Innendurchmesser) im hinteren, sich verjüngenden Abschnitt des Schleppnetzes, der Snurrewade oder eines ähnlichen Fanggeräts mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm und weniger als 100 mm.

Das Fluchtfenster ist ein Rechteck aus Netztuch. Es gibt nur ein Fenster. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.

- b) Anbringung des Fensters

Das Fenster wird in die Mitte des oberen Netzblattes des sich verjüngenden Endes des Schleppnetzes kurz vor der Stelle eingefügt, an der der sich nicht verjüngende Abschnitt beginnt, der aus dem Tunnel und dem Steert besteht.

Das Fenster endet nicht mehr als zwölf Maschen vor der handgeflochtenen Maschenreihe zwischen dem Tunnel und dem sich verjüngenden Ende des Schleppnetzes.

- c) Größe des Fensters

Das Fenster ist mindestens 2 m lang und mindestens 1 m breit.

- d) Netztuch des Fensters

Die Maschenöffnung beträgt mindestens 100 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten.

Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.

Das Netztuch besteht aus Einfachzwirn. Der Einfachzwirn weist eine Stärke von höchstens 4 mm auf.

- e) Einsetzen des Fensters in das Rautenmaschen-Netztuch

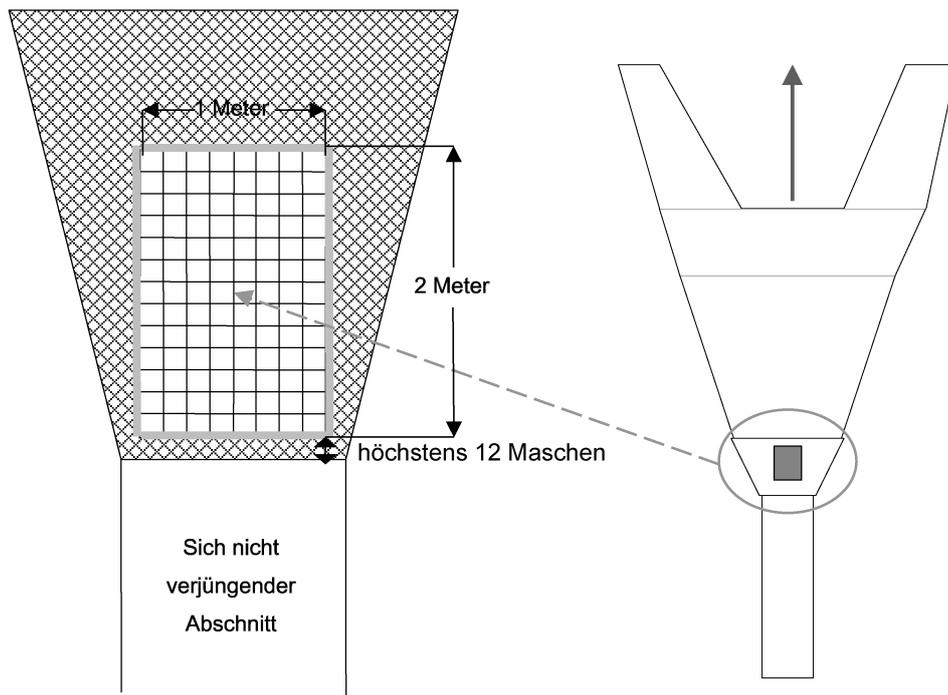
An den vier Seiten des Fensters darf eine Lasche angebracht werden. Der Durchmesser dieser Lasche beträgt höchstens 12 mm.

Die gestreckte Länge des Fensters entspricht der gestreckten Länge der Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters befestigt sind.

Die Anzahl der Rautenmaschen im oberen Netzblatt, die an der kürzesten Seite des Fensters (d. h. ein Meter Längsseite senkrecht zur Längsachse des Steerts) angebracht sind, entspricht mindestens der durch 0,7 geteilten Anzahl vollständiger Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters angebracht sind.

## f) Sonstige Vorschriften

Nachstehend ist dargestellt, wie das Fenster in das Schleppnetz einzusetzen ist.



## ANHANG IV

## TEIL I

Mengenmäßige Begrenzung der Anzahl Lizenzen und Fangerlaubnisse für Gemeinschaftsschiffe, die in Drittlandgewässern fischen

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Aufteilung der Lizenzen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00' N	77	DK: 26, DE: 5, FR: 1, IRL: 7, NL: 9, SW: 10, UK: 17, PL: 1	55
	Hering, nördlich von 62°00' N	80	FR: 18, PT: 9, DE: 16, ES: 20, UK: 14, IRL: 1	50
	Makrele, südlich von 62°00'N, Ringwadenfischerei	11	DE: 1 <sup>(1)</sup> , DK: 26 <sup>(1)</sup> , FR: 2 <sup>(1)</sup> , NL: 1 <sup>(1)</sup>	Entfällt
	Makrele, südlich von 62°00'N, Schleppnetzfisherei	19		Entfällt
	Makrele, nördlich von 62°00'N, Ringwadenfischerei	11 <sup>(2)</sup>	DK: 11	Entfällt
	Industriearten, südlich von 62°00'N	480	DK: 450, UK: 30	150
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien.	26	BE: 0, DE: 4, FR: 4, UK: 18	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62°28' N und östlich von 6°30' W.	8 <sup>(3)</sup>		4
	Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61°20' N und 62°00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	BE: 0, DE: 10, FR: 40, UK: 20	26
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61°30' N und westlich von 9°00' W und im Gebiet zwischen 7°00' W und 9°00' W südlich von 60°30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60°30' N, 7°00' W und 60°00' N, 6°00' W.	70	DE: 8 <sup>(4)</sup> , FR: 12 <sup>(4)</sup> , UK: 0 <sup>(4)</sup>	20 <sup>(5)</sup>

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Aufteilung der Lizenzen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropfs um den Steert zu verwenden.	70		22 <sup>(5)</sup>
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum so genannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können.	36	DE: 3, DK: 19, FR: 2, UK: 5, NL: 5	20
	Leinenfisherei	10	UK: 10	6
	Makrelenfischerei	12	DK: 12	12
	Heringsfisherei nördlich von 62°N	21	DE: 1, DK: 7, FR: 0, UK: 5, IRL: 2, NL: 3, SW: 3	21

<sup>(1)</sup> Diese Zuteilung gilt für die Fischerei mit Ringwaden und mit Schleppnetzen.

<sup>(2)</sup> Von den 11 Lizenzen für Ringwadenfisherei auf Makrele südlich von 62°00'N.

<sup>(3)</sup> Nach der Vereinbarten Niederschrift von 1999 sind die Zahlen für die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfish in den Zahlenangaben unter „Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

<sup>(4)</sup> Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

<sup>(5)</sup> In den Zahlen für die „Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

## TEIL II

Begrenzung der Anzahl Lizenzen und Fangerlaubnisse für Drittlandsschiffe, die in Gemeinschaftsgewässern fischen

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62°00' N	18	18
Färöer	Makrele, VIa (nördlich 56° 30' N), VIIe, f,h, Stöcker, IV, VIa (nördlich 56° 30' N), VIIe, f,h; Hering, VIa (nördlich 56° 30' N)	14	14
	Hering, nördlich von 62°00' N	21	21
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei Stintdorsch und Sprotte IV, VIa (nördlich von 56°30'N); Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbare Beifänge an Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, VIa (nördlich 56° 30' N), VIb, VII (westlich 12° 00' W)	20	20
	Blauleng	16	16
Venezuela	Schnapper <sup>(1)</sup> (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	pm
	Haie (Gewässer von Französisch-Guayana)	4	pm

<sup>(1)</sup> Müssen mit Langleinen oder Reusen (Schnapper) bzw. Langleinen oder Netzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm in Tiefen von mehr als 30 m (Haie) gefangen werden. Um diese Lizenzen zu erhalten, ist der Abschluss eines gültigen Vertrags nachzuweisen, der den antragstellenden Reeder an einen Verarbeitungsbetrieb im französischen Departement Guayana bindet und ihn verpflichtet, mindestens 75 % der Schnapperfänge oder 50 % der Haifänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in diesem Betrieb anzulanden.

Dieser Vertrag muss den Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, dass er den tatsächlichen Kapazitäten des vertragschließenden Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guayanas entspricht. Dem Lizenzantrag muss eine Kopie dieses Vertrags mit Sichtvermerk beigefügt werden.

Wird dieser Sichtvermerk verweigert, so teilen die französischen Behörden dies der betreffenden Partei und der Kommission unter Angabe von Gründen mit.

**TEIL III**

Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 2

ANLANDEERKLÄRUNG <sup>(1)</sup>
---------------------------------

Schiffsname Name des Kapitäns: Unterschrift des Kapitäns Reise vom		bis zum	
Anlandehafen:			

Menge angelandeter Garnelen (Lebendgewicht)	
Garnelenschwänze:	kg
oder ( x 1,6) =	Ganze Garnelen: kg
Ganze Garnelen:	kg
<i>Thunnidae</i> :	kg
<i>Schnapper (Lutjanidae)</i> :	kg
Haie:	kg
Sonstige:	kg

<sup>(1)</sup> Eine Kopie behält der Kapitän, eine Kopie der Kontrollbeamten, und eine Kopie ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übersenden.

## ANHANG V

## TEIL I

## Vorgeschriebene Eintragungen in das Logbuch

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

*Nach jedem Hol:*

- 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols;
- 1.3. die geographische Position zum Zeitpunkt des Hols;
- 1.4. die verwendete Fangmethode.

*Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Fischereifahrzeug:*

- 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“;
- 2.2. die umgeladene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- 2.3. Name sowie äußere Kennbuchstaben und -ziffern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.
- 2.4. Kabeljau darf nicht umgeladen werden.

*Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft:*

- 3.1. Name des Hafens;
- 3.2. die angelandete Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht).

*Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:*

- 4.1. Datum und Uhrzeit der Übermittlung;
- 4.2. Art der Meldung: „Fang bei der Einfahrt“, „Fang bei der Ausfahrt“, „Fang“, „Umladung“;
- 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.



## ANHANG VI

## INHALT DER MELDUNGEN UND ART DER ÜBERMITTLUNG AN DIE KOMMISSION

## 1. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind nachstehende Angaben wie folgt zu übermitteln:

1.1. Zu Beginn jeder Fangreise <sup>(1)</sup> in Gemeinschaftsgewässern übermittelt das Schiff eine Mitteilung über den Fang bei der Einfahrt mit folgenden Angaben:

SR	m <sup>(2)</sup>	(=Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	XEU (= an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
SQ	m	(Seriennummer der Meldung im laufenden Jahr)
TM	m	COE (= Fang bei der Einfahrt)
RC	m	(internationales Rufzeichen)
TN	o <sup>(3)</sup>	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	o	(Name des Schiffes)
IR	m	(Flaggenstaat als Alpha-3-ISO-Code, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	m	(externe Kennnummer; äußere Kennziffern an der Schiffsseite)
LT <sup>(4)</sup>	o <sup>(5)</sup>	(Breitengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LG <sup>(4)</sup>	o <sup>(5)</sup>	(Längengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LI	o	(geschätzter Breitengrad, an dem der Kapitän beabsichtigt, den Fischfang zu beginnen, in Graden oder mit Dezimalstellen ausgedrückt)
LN	o	(geschätzter Längengrad, an dem der Kapitän beabsichtigt, den Fischfang zu beginnen, in Graden oder mit Dezimalstellen ausgedrückt)
RA	m	(betreffendes ICES-Gebiet)
OB	m	(in den Laderäumen befindliche Menge an Bord nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 Kilogramm auf- oder abgerundet)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	m	(Name des Kapitäns des Schiffes)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

1.2. Am Ende jeder Fangreise <sup>(6)</sup> in Gemeinschaftsgewässern übermittelt das Schiff eine Mitteilung über den Fang bei der Ausfahrt mit folgenden Angaben:

SR	m	(=Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	XEU (= an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
SQ	m	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffes im laufenden Jahr)
TM	m	COX (= „Fang bei der Ausfahrt“)
RC	m	(internationales Rufzeichen)
TN	o	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	o	(Name des Schiffes)
IR	m	(Flaggenstaat als Alpha-3-ISO-Code, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	m	(externe Kennnummer; äußere Kennziffern an der Schiffsseite)
LT <sup>(7)</sup>	o <sup>(8)</sup>	(Breitengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LG <sup>(7)</sup>	o <sup>(8)</sup>	(Längengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)

<sup>(1)</sup> Als Fangreise gilt eine Fahrt, die beginnt, wenn das Schiff mit der Absicht, Fischfang zu betreiben, in die 200-Seemeilenzone vor der Küste der Mitgliedstaaten einfährt, in der die gemeinschaftlichen Fischereivorschriften gelten, und endet, wenn das Schiff dieses Gebiet verlässt.

<sup>(2)</sup> m = obligatorisch

<sup>(3)</sup> o = fakultativ

<sup>(4)</sup> LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben; bis 31.12.2006 können auch noch die Codes LA und LO unter Angabe von Graden und Minuten verwendet werden.

<sup>(5)</sup> Fakultativ bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

<sup>(6)</sup> Als Fangreise gilt eine Fahrt, die beginnt, wenn das Schiff mit der Absicht, Fischfang zu betreiben, in die 200-Seemeilenzone vor der Küste der Mitgliedstaaten einfährt, in der die gemeinschaftlichen Fischereivorschriften gelten, und endet, wenn das Schiff dieses Gebiet verlässt.

<sup>(7)</sup> LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben; bis 31.12.2006 können auch noch die Codes LA und LO unter Angabe von Graden und Minuten verwendet werden.

<sup>(8)</sup> Fakultativ bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

RA	m	(ICES-Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden)
CA	m	(Fangmenge nach Arten seit der letzten Meldung, erforderlichenfalls kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
OB	o	(in den Laderäumen befindliche Menge an Bord nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 Kilogramm auf- oder abgerundet)
DF	o	(Fangtage seit letztem Bericht)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	m	(Name des Kapitäns des Schiffes)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

- 1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrele wird alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannten Gebiete und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannten Gebiete ein Fangbericht übermittelt, der folgende Angaben enthält:

SR	m	(=Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	XEU (= an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
SQ	m	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffes im laufenden Jahr)
TM	m	CAT (= „Fangbericht“)
RC	m	(internationales Rufzeichen)
TN	o	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	o	(Name des Schiffes)
IR	m	(Flaggenstaat als Alpha-3-ISO-Code, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	m	(externe Kennnummer; äußere Kennziffern an der Schiffseite)
LT <sup>(1)</sup>	o <sup>(2)</sup>	(Breitengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LG <sup>(1)</sup>	o <sup>(2)</sup>	(Längengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
RA	m	(ICES-Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden)
CA	m	(Fangmenge nach Arten seit der letzten Meldung, erforderlichenfalls kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
OB	o	(in den Laderäumen befindliche Menge an Bord nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 Kilogramm auf- oder abgerundet)
DF	o	(Fangtage seit letztem Bericht)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	m	(Name des Kapitäns des Schiffes)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

- 1.4. Ist zwischen der Meldung „Fang bei der Einfahrt“ und der Meldung „Fang bei der Ausfahrt“ eine Umladung geplant, so ist mindestens 24 Stunden vor der Umladung zusätzlich zu den Meldungen „Fangbericht“ eine Meldung „Umladung“ zu übermitteln, die folgende Angaben enthält:

SR	m	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	XEU (= an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
SQ	m	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffes im laufenden Jahr)
TM	m	TRA (= „Umladung“)
RC	m	(internationales Rufzeichen)
TN	o	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	o	(Name des Schiffes)
IR	m	(Flaggenstaat als Alpha-3-ISO-Code, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	m	(externe Kennnummer; äußere Kennziffern an der Schiffseite)
KG	m	(angenommene oder abgegebene Menge nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
TT	m	(Internationales Rufzeichen des übernehmenden Schiffes)
TF	m	(Internationales Rufzeichen des abgebenden Schiffes)

<sup>(1)</sup> LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben; bis 31.12.2006 können auch noch die Codes LA und LO unter Angabe von Graden und Minuten verwendet werden.

<sup>(2)</sup> Fakultativ bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

LT <sup>(1)</sup>	m/o <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	(voraussichtliche Breitengrad-Position des Schiffes, an der die Umladung stattfinden soll)
LG <sup>(1)</sup>	m/o <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	(voraussichtliche Längengrad-Position des Schiffes, an der die Umladung stattfinden soll)
PD	m	(voraussichtliches Datum, an dem die Umladung stattfinden soll)
PT	m	(voraussichtliche Uhrzeit, an der die Umladung stattfinden soll)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	m	(Name des Kapitäns des Schiffes)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

## 2. Form der Mitteilung

Außer wenn Nummer 3.3 anwendbar ist, werden bei der Übertragung der unter Nummer 1 genannten Angaben die vorstehenden Codes in der vorstehenden Reihenfolge verwendet, insbesondere:

- muss der Text „VRONT“ in der Betreffzeile der Meldung stehen;
- muss jede Angabe in einer neuen Zeile stehen;
- muss den eigentlichen Angaben der angegebene Code, getrennt durch eine Leerstelle, vorausgehen.

Beispiel (mit fiktiven Angaben):

```

SR
AD      XEU
SQ      1
TM      COE
RC      IRCS
TN      1
NA      SCHIFFSNAME EXAMPLE
IR      NOR
XR      PO 12345
LT      +65.321
LO      -21.123
RA      04A.
OB      COD 100 HAD 300
DA      20051004
MA      NAME DES KAPITÄNS EXAMPLE
TI      1315
ER

```

## 3. Schema der Mitteilung

3.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreiber: SAT COM C 420599543 FISH), E-Mail (FISHERIES-telecom@cec.eu.int) oder über eine der Funkstationen der Nummer 4 in der unter Nummer 2 angegebenen Form zu übermitteln.

3.2. Kann das Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht selbst übermitteln, so kann diese im Namen des Schiffes von einem anderen Schiff durchgegeben werden.

<sup>(1)</sup> LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben; bis 31.12.2006 können auch noch die Codes LA und LO unter Angabe von Graden und Minuten verwendet werden.

<sup>(2)</sup> Fakultativ bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

<sup>(3)</sup> Fakultativ für das übernehmende Schiff.

- 3.3. Ist der Flaggenstaat technisch in der Lage, die vorgenannten Meldungen und Inhalte im Namen seiner Fischereifahrzeuge im so genannten NAF-Format (Nordatlantik-Format) zu übermitteln, so kann der Flaggenstaat diese Angaben — nach entsprechender bilateraler Absprache zwischen dem Flaggenstaat und der Kommission — über ein gesichertes Transmissions-Protokoll der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel übermitteln. In diesem Fall sind als eine Art „Umschlag“ zusätzlich weitere Angaben zu übermitteln (nach der AD-Angabe)

FR	m	(von; Alpha-3-ISO-Ländercode der Partei)
RN	m	(Laufende Nummer der Aufzeichnung im betreffenden Jahr)
RD	m	(Datum der Übertragung im Format JJJMMTT)
RT	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)

Beispiel (mit den bereits benutzten fiktiven Angaben)

```
//SR//AD/XEU//FR/NOR//RN/5//RD/20051004//RT/1320//SQ/1//TM/COE//RC/IRCS//TN/1//NA/SCHIFFS-
NAME EXAMPLE//IR/NOR//XR/PO 12345//LT/+65.321//LG/-21.123//RA/04A.//OB/COD 100 HAD 300//DA/
20051004//TI/1315//MA/NAME DES KAPITÄNS EXAMPLE//ER//
```

Der Flaggenmitgliedstaat erhält eine Antwortmeldung mit folgenden Angaben:

SR	m	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	m	(ISO-3 Ländercode des Flaggenstaats)
FR	m	XEU (= an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
RN	m	(Seriennummer derjenigen Meldung im laufenden Jahr, für die eine Antwortmeldung übermittelt wird)
TM	m	RET (= „Antwortmeldung“)
SQ	m	(Seriennummer der ursprünglichen Meldung dieses Schiffs im laufenden Jahr)
RC	m	(in der ursprünglichen Meldung genanntes internationales Rufzeichen)
RS	m	(Rückmeldung — ACK oder NAK)
RE	m	(Fehlerrückmeldung)
DA	m	(Datum der Übertragung im Format JJJMMTT)
TI	m	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
ER	m	(= Aufzeichnungsende)

#### 4. Name der Funkstation

Name der Funkstation	Rufzeichen der Funkstation
Lyngby	OXZ
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Torshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA
Ørlandet	LFO
Bodø	LPG
Svalbard	LGS
Stockholm Radio	STOCKHOLM RADIO
Turku	OFK

## 5. Für die Angabe der Arten zu verwendender Code

Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	WHB
Bauleng ( <i>Molva dypterygia</i> )	BLI
Brachsenmakrele ( <i>Brama brama</i> )	POA
Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> )	DGS
Dorsch ( <i>Gadus morhua</i> )	COD
Gabeldorsch ( <i>Phycis spp.</i> )	FOR
Geißelgarnelen ( <i>Penaeidae</i> )	PEZ
Gelbschwanzflunder ( <i>Limanda ferruginea</i> )	YEL
Goldlachs ( <i>Argentina silus</i> )	ARG
Granat ( <i>Crangon crangon</i> )	CSH
Granatbarsch ( <i>Hoplostethus atlanticus</i> )	ORY
Grenadierfisch ( <i>Coryphaenoides rupestris</i> )	RNG
Haifisch ( <i>Selachii, Pleurotremata</i> )	SKH
Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )	HAL
Hering ( <i>Clupea harengus</i> )	HER
Heringshai ( <i>Lamma nasus</i> )	POR
Kaiserbarsch ( <i>Beryx spp.</i> )	ALF
Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	NEP
Kalmare ( <i>Illex spp.</i> )	SQC
Kalmare ( <i>Loligo spp.</i> )	SQX
Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	POK
Kroyers Geißelgarnelen ( <i>Xyphopenaeus kroyeri</i> )	BOB
Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	SAL
Leng ( <i>Molva molva</i> )	LIN
Lumb ( <i>Brosme brosme</i> ),	USK
Makrele ( <i>Scomber scombrus</i> )	MAC
Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> )	POL
Raue Scharbe ( <i>Hippoglossoides platessoides</i> )	PLA
Riesenhai ( <i>Cetorhinus maximus</i> )	BSK
Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes spp.</i> )	RED
Rote Fleckbrasse ( <i>Pagellus bogaraveo</i> )	SBR
Sandaal ( <i>Ammodytes spp.</i> )	SAN
Sardelle ( <i>Engraulis encrasicolus</i> )	ANE
Sardine ( <i>Sardina pilchardus</i> )	PIL
Scheefsnut ( <i>Lepidorhombus spp.</i> )	LEZ
Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	HAD
Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	PLE
Schwarzer Degenfisch ( <i>Aphanopus carbo</i> )	BSF
Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )	GHL
Seehecht ( <i>Merluccius merluccius</i> )	HKE
Seeteufel ( <i>Lophius spp.</i> )	MNZ
Sonstige	OTH
Sprotte ( <i>Sprattus sprattus</i> )	SPR
Stintdorsch ( <i>Trisopterus esmarkii</i> )	NOP
Stöcker ( <i>Trachurus trachurus</i> )	HOM
Thun ( <i>Thunnidae</i> )	TUN
Tiefseegarnele ( <i>Pandalus borealis</i> )	PRA
Wittling ( <i>Merlangus merlangus</i> )	WHG

## 6. Für die Angabe der betreffenden Gebiete zu verwendender Code

- 02A. ICES-Bereich IIa — Norwegische See
- 02B. ICES-Bereich IIb — Spitzbergen und Bäreninsel
- 03A. ICES-Bereich IIIa — Skagerrak und Kattegat
- 03B. ICES-Bereich IIIb
- 03C. ICES-Bereich IIIc
- 03D. ICES-Bereich IIId — Ostsee
- 04A. ICES-Bereich IVa — nördliche Nordsee
- 04B. ICES-Bereich IVb — mittlere Nordsee
- 04C. ICES-Bereich IVc — südliche Nordsee
- 05A. ICES-Bereich Va — Isländische Fanggründe
- 05B. ICES-Bereich Vb — Färöische Fanggründe
- 06A. ICES-Bereich VIa — Nordwestküste Schottlands und Nordirland
- 06B. ICES-Bereich VIb — Rockall
- 07A. ICES-Bereich VIIa — Irische See
- 07B. ICES-Bereich VIIb — westlich von Irland
- 07C. ICES-Bereich VIIc — Porcupine Bank
- 07D. ICES-Bereich VIId — östlicher Ärmelkanal
- 07E. ICES-Bereich VIIe — westlicher Ärmelkanal
- 07F. ICES-Bereich VIIf — Kanal von Bristol
- 07G. ICES-Bereich VIIg — Keltische See Nord
- 07H. ICES-Bereich VIIh — Keltische See Süd
- 07J. ICES-Bereich VIIj — südwestlich von Irland — Ost
- 07K. ICES-Bereich VIIk — südwestlich von Irland — West
- 08A. ICES-Bereich VIIIA- Golf von Biskaya — Nord
- 08B. ICES-Bereich VIIIB — Golf von Biskaya — Mitte
- 08C. ICES-Bereich VIIIC — Golf von Biskaya — Süd
- 08D. ICES-Bereich VIIID — Golf von Biskaya — Äußere Biskaya
- 08E. ICES-Bereich VIIIE — Golf von Biskaya — West
- 09A. ICES-Bereich IXa — Portugiesische Gewässer — Ost
- 09B. ICES-Bereich IXb — Portugiesische Gewässer — West
- 14A. ICES-Bereich XIVa — Nordostgrönland
- 14B. ICES-Bereich XIVb — Südostgrönland

## 7. Zusätzlich zu den Bestimmungen nach den Nummern 1 bis 6 gelten für Drittlandsschiffe, die in Gemeinschaftsgewässern Blauen Wittling fischen wollen, die folgenden Bestimmungen:

- a) Schiffe, die bereits Fänge an Bord haben, dürfen ihre Fangreise erst nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Küstenmitgliedstaats beginnen. Mindestens vier Stunden vor Einfahrt in die Gemeinschaftsgewässer unterrichtet der Kapitän des Schiffs je nach Zweckmäßigkeit eines der folgenden gemeinschaftlichen Fischereiüberwachungszentren:
  - i) UK (Edinburgh) per E-Mail: ukfcc@scotland.gsi.gov.uk oder fermündlich: Tel. +44 131 271 9700 oder
  - ii) Irland (Haulbowline) per E-Mail: nscstaff@eircom.net oder fermündlich: Tel. +353 87 236 5998.

Die Mitteilung umfasst den Namen des Schiffs, das internationale Rufzeichen des Schiffs, die Hafenkennbuchstaben und -ziffern (PLN) des Schiffs, die Gesamtmenge der an Bord mitgeführten Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten, und die Position des Schiffs (geografische Länge/Breite), an der das Schiff nach Schätzung des Kapitäns in Gemeinschaftsgewässer einfahren wird, sowie das Gebiet, in dem er zu fischen beabsichtigt. Das Schiff darf mit dem Fischfang erst dann beginnen, wenn eine Bestätigung der Mitteilung eingegangen ist und mitgeteilt worden ist, ob der Kapitän das Schiff zur Kontrolle vorführen muss oder nicht. Jede Bestätigung muss eine einheitliche Genehmigungsnummer aufweisen, die der Kapitän bis zum Ende der Fangreise aufbewahrt.

Ungeachtet etwaiger auf See durchgeführter Kontrollen können die zuständigen Behörden unter hinreichend begründeten Umständen von einem Kapitän verlangen, das Schiff im Hafen zur Kontrolle vorzuführen.

- b) Schiffe, die ohne Fang an Bord in die Gemeinschaftsgewässer einfahren, sind von den Anforderungen nach Buchstabe a befreit.
- c) Abweichend von Nummer 1.2 gilt die Fangreise als beendet, wenn das Schiff die Gemeinschaftsgewässer verlässt oder in einen Gemeinschaftshafen einläuft, in dem seine Fänge vollständig gelöscht werden.

Die Schiffe dürfen die Gemeinschaftsgewässer erst nach Durchfahrt durch eines der folgenden Kontrollgebiete verlassen:

- A. ICES-Rechteck 48 E2 im Bereich VI a
- B. ICES-Rechteck 46 E6 im Bereich IVa
- C. ICES-Rechtecke 48 E8, 49 E 8 oder 50 E 8 im Bereich IV a.

Der Schiffskapitän erstattet dem Fischereiüberwachungszentrum in Edinburgh mindestens vier Stunden vor Einfahrt in eines der genannten Kontrollgebiete per E-Mail oder fernmündlich Mitteilung gemäß Nummer 1. In der Mitteilung sind der Name des Schiffs, das internationale Rufzeichen des Schiffs, die Hafenkennbuchstaben und -ziffern (PLN) des Schiffs, die Gesamtmenge der an Bord mitgeführten Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten, und das von dem Schiff angelaufene Kontrollgebiet anzugeben.

Das Schiff darf das Kontrollgebiet erst dann verlassen, wenn eine Bestätigung der Mitteilung eingegangen ist und mitgeteilt worden ist, ob der Kapitän des Schiffs das Schiff zur Kontrolle vorführen muss oder nicht. Jede Bestätigung weist eine einmalige Genehmigungsnummer auf, die der Kapitän bis zum Ende der Fangreise aufbewahrt.

Ungeachtet etwaiger auf See durchgeführter Kontrollen können die zuständigen Behörden unter hinreichend begründeten Umständen von einem Kapitän verlangen, das Schiff im Hafen von Lerwick oder von Scrabster zur Kontrolle vorzuführen.

- d) Auf Schiffen, die Gemeinschaftsgewässer durchfahren, müssen die Netze wie folgt so verstaut sein, dass sie nicht ohne weiteres eingesetzt werden können:
- i) die Netze, Gewichte und ähnliche Geräte sind von den Scherbrettern, Befestigungstauen und Leinen gelöst;
- ii) die Netze, die sich an oder über Deck befinden, sind sicher an einem Teil der Deckaufbauten festgezurr.

—

## ANHANG VII

## ARTENLISTE

gewöhnlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
<b>Grundfische</b>		
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	COD
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD
Rotbarsch	<i>Sebastes sp.</i>	RED
Goldbarsch	<i>Sebastes marinus</i>	REG
Tiefenbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	REB
Rotbarsch	<i>Sebastes fasciatus</i>	REN
Silberhecht	<i>Merluccius bilinearis</i>	HKS
Roter Gabeldorsch (*)	<i>Urophycis chuss</i>	HKR
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	POK
Raue Scharbe	<i>Hippo-glossoides platessoides</i>	PLA
Rotzunge	<i>Glypt-ocephalus cynoglossus</i>	WIT
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>	YEL
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL
Heilbutt	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL
Winterflunder	<i>Pseudopleuronectes americanus</i>	FLW
Sommerflunder	<i>Paralichthys dentatus</i>	FLS
Sandbutt	<i>Scophthalmus aquosus</i>	FLD
Plattfische	<i>Pleuronectiformes</i>	FLX
Amerikanischer Seeteufel	<i>Lophius americanus</i>	ANG
Nordamerik. Knurrhähne	<i>Prionotus sp.</i>	SRA
Atlantischer Tomcod	<i>Microgadus tomcod</i>	TOM
Blauhecht	<i>Antimora rostrata</i>	ANT
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB
Amerik. Lippfisch	<i>Tautoglabrus adspersus</i>	CUN
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	USK
Grönland-Dorsch	<i>Gadus ogac</i>	GRC
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	BLI
Leng	<i>Molva molva</i>	LIN

gewöhnlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Seehase	<i>Cyclopterus lumpus</i>	LUM
Königs-Umberfisch	<i>Menticirrhus saxatilis</i>	KGF
Nördlicher Kugelfisch	<i>Sphoeroides maculatus</i>	PUF
Wolffisch	<i>Lycodes sp.</i>	ELZ
Nordamerik. Aalmutter	<i>Macrozoarces americanus</i>	OPT
Polardorsch	<i>Boreogadus saida</i>	POC
Grenadierfisch	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	RHG
Sandaal	<i>Ammodytes sp.</i>	SAN
Seeskorpione	<i>Myoxocephalus sp.</i>	SCU
Nordamerikanische Brasse	<i>Stenotomus chrysops</i>	SCP
Tautog	<i>Tautoga onitis</i>	TAU
Blauer Ziegelbarsch	<i>Lopholatilus chamaeleonticeps</i>	TIL
Weißer Gabeldorsch (*)	<i>Urophycis tenuis</i>	HKW
Seewölfe	<i>Anarhicas sp.</i>	CAT
gestreifter Katfisch	<i>Anarhichas lupus</i>	CAA
Gefleckter Katfisch	<i>Anarhichas minor</i>	CAS
Grundfische		GRO
<b>Pelagische Arten</b>		
Hering	<i>Clupea harengus</i>	HER
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	MAC
Amerikanischer Butterfisch	<i>Peprilus triacanthus</i>	BUT
Menhaden	<i>Brevoortia tyrannus</i>	MHA
Makrelenhecht	<i>Scomberesox saurus</i>	SAU
Nordwestatlant. Sardelle	<i>Anchoa mitchilli</i>	ANB
Blaufisch	<i>Pomatomus saltatrix</i>	BLU
Pferde-Stachelmakrele	<i>Caranx hippos</i>	CVJ
Fregattmakrele	<i>Auxis thazard</i>	FRI
Königsmakrele	<i>Scomberomourus cavalla</i>	KGM
Gefleckte Königsmakrele	<i>Scomberomourus maculatus</i>	SSM
Pazifischer Segelfisch	<i>Istiophorus platypterus</i>	SAI

gewöhnlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Weißer Marlin	<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM
Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans</i>	BUM
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	SWO
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	ALB
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	BON
Falscher Bonito	<i>Euthynnus alletteratus</i>	LTA
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	BET
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	BFT
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	SKJ
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	YFT
Thunfische	Scombridae	TUN
pelagische Fische		PEL
<b>Wirbellose</b>		
Langflossen-Schelfkalmar	<i>Loligo pealei</i>	SQL
Kurzflossen-Kalmar	<i>Illex illecebrosus</i>	SQI
Kalmare	Loliginidae, Ommastrephidae	SQU
Amerik. Schwertmuschel	<i>Ensis directus</i>	CLR
Venusmuschel	<i>Mercenaria mercenaria</i>	CLH
Inlandmuschel	<i>Arctica islandica</i>	CLQ
Sandklaffmuschel	<i>Mya arenaria</i>	CLS
Riesentrogmuschel	<i>Spisula solidissima</i>	CLB
Trogmuschel	<i>Spisula polymya</i>	CLT
Herzmuschel	Prionodesmacea, Teleodesmacea	CLX
Karibik-Pilgermuschel	<i>Argopecten irradians</i>	SCB
Calico-Pilgermuschel	<i>Argopecten gibbus</i>	SCC
Meereswürmer	<i>Polycheata</i>	WOR
Atlantischer Schwertschwanz	<i>Limulus polyphemus</i>	HSC
Wirbellose	Invertebrata	INV
isländische Kammmuschel	<i>Chylamys islandica</i>	ISC
Tiefseescallop	<i>Placopecten magellanicus</i>	SCA
Kammmuscheln	Pectinidae	SCX

gewöhnlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Amerikanische Auster	<i>Crassostrea virginica</i>	OYA
Miesmuschel	<i>Mytilus edulis</i>	MUS
Helmschnecken	<i>Busycon sp.</i>	WHX
Strandschnecken	<i>Littorina sp.</i>	PER
Weichtiere	Mollusca	MOL
Felsenkrabbe	<i>Cancer irroratus</i>	CRK
Blaukrabbe	<i>Callinectes sapidus</i>	CRB
Strandkrabbe	<i>Carcinus maenas</i>	CRG
Jonahkrabbe	<i>Cancer borealis</i>	CRJ
Arktische Seespinne	<i>Chionoecetes opilio</i>	CRQ
Rote Tiefseekrabbe	<i>Geryon quinque-dens</i>	CRR
Steinkrabbe	<i>Lithodes maia</i>	KCT
Krabben	Reptantia	CRA
Hummer	<i>Homarus americanus</i>	LBA
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	PRA
Rosa Garnele	<i>Pandalus montagui</i>	AES
Geißelgarnelen	<i>Penaeus sp.</i>	PEN
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus sp.</i>	PAN
Krebstiere	Crustacea	CRU
Seeigel	<i>Strongylocentrotus sp.</i>	URC
<b>Andere Fische</b>		
Nordamerik. Flusshering	<i>Alosa pseudoharengus</i>	ALE
Stachelmakrelen	<i>Seriola sp.</i>	AMX
Amerik. Meeraal	<i>Conger oceanicus</i>	COA
Amerikan. Aal	<i>Anguilla rostrata</i>	ELA
Schleimaal	<i>Myxine glutinosa</i>	MYG
Amerik. Maifisch	<i>Alosa sapidissima</i>	SHA
Goldlachse	<i>Argentina sp.</i>	ARG
Atlantischer Umberfisch	<i>Micropogonias undulatus</i>	CKA
Atlantischer Hornhecht	<i>Strongylura marina</i>	NFA
Lachs	<i>Salmo salar</i>	SAL

gewöhnlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Gezeiten-Ährenfisch	<i>Menidia menidia</i>	SSA
Atlantischer Fadenhering	<i>Opisthonema oglinum</i>	THA
Glattkopf	<i>Alepocephalus bairdii</i>	ALC
Trommelfisch	<i>Pogonias cromis</i>	BDM
Schwarzer Sägebarsch	<i>Centropristis striata</i>	BSB
Kanadische Alse	<i>Alosa aestivalis</i>	BBH
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	CAP
Saiblinge	<i>Salvelinus sp.</i>	CHR
Königsbarsch	<i>Rachycentron canadum</i>	CBA
Gemeiner Pampano	<i>Trachinotus carolinus</i>	POM
Fadenflossige Alse	<i>Dorosoma cepedianum</i>	SHG
Süßlippen	<i>Pomadasyidae</i>	GRX
Westatlant. Alse	<i>Alosa mediocris</i>	SHH
Laternenfisch	<i>Notoscopelus sp.</i>	LAX
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>	MUL
Amerikan. Butterfisch	<i>Peprilus alepidotus (=paru)</i>	HVF
Gelbflossen-Süßlippe	<i>Orthopristis chrysoptera</i>	PIG
Regenbogen-Stint	<i>Osmerus mordax</i>	SMR
Augenfleck-Umberfisch	<i>Sciaenops ocellatus</i>	RDM
Gewöhnliche Sackbrasse	<i>Pagrus pagrus</i>	RPG
Raue Bastardmakrele	<i>Trachurus lathami</i>	RSC
Sandbarsch	<i>Diplectrum formosum</i>	PES
Schafskopf-Brasse	<i>Archosargus probatocephalus</i>	SPH
Punkt-Umberfisch	<i>Leiostomus xanthurus</i>	SPT
Gefleckter Umberfisch	<i>Cynoscion nebulosus</i>	SWF
Königs-Corvina	<i>Cynoscion regalis</i>	STG
Felsenbarsch	<i>Morone saxatilis</i>	STB
Störe	<i>Acipenseridae</i>	STU
Atlantischer Tarpon	<i>Tarpon (=megalops) atlanticus</i>	TAR
Forellen	<i>Salmo sp.</i>	TRO
Amerikanischer Streifenbarsch	<i>Morone americana</i>	PEW

gewöhnlicher Name	wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Kaiserbarsch	<i>Beryx</i> sp.	ALF
Dornhai	<i>Squalus acantias</i>	DGS
Dornhaie	<i>Squalidae</i>	DGX
Sandhai	<i>Odontaspis taurus</i>	CCT
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	POR
Makrelenhai	<i>Isurus oxyrinchus</i>	SMA
Sandbankhai	<i>Carcharhinus obscurus</i>	DUS
Großer Blauhai	<i>Prionace glauca</i>	BSH
Große Haie	<i>Squaliformes</i>	SHX
Atlantischer Spitzmaulhai	<i>Rhizoprionodon terraenovae</i>	RHT
Schwarzer Fabricius Dornhai	<i>Centrosyllium fabricii</i>	CFB
Eishai, Grönlandhai	<i>Somniosus microcephalus</i>	GSK
Riesenhai	<i>Cetorhinus maximus</i>	BSK
Rochen	<i>Raja</i> sp.	SKA
Igelrochen	<i>Leucoraja erinacea</i>	RJD
Arctic skate	<i>Amblyraja hyperborea</i>	RJG
Barndoor skate	<i>Dipturus laevis</i>	RJL
Winterrochen	<i>Leucoraja ocellata</i>	RJT
Atlantischer Sternrochen	<i>Amblyraja radiata</i>	RJR
Smooth skate	<i>Malcoraja senta</i>	RJS
Grönlandrochen	<i>Bathyraja spinicauda</i>	RJO
Fische (allgemein)		FIN

(\*) Nach einer Empfehlung von STACRES auf der Jahrestagung 1970 (ICNAF Redbook 1970, Part I, Page 67) werden Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* zu statistischen Zwecken wie folgt bezeichnet: a) Gabeldorsche aus den Unterzonen 1, 2 und 3 und den Abteilungen 4R, S, T und V werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tenuis*; b) Gabeldorsche, die mit Leinen gefangen werden, sowie jeder Gabeldorsch über 55 cm Standardlänge unabhängig von der Fangmethode aus den Abteilungen 4W und X, Unterzone 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tennuis*; c) andere Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* aus den Abteilungen 4W und X, Unterzone 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Roter Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis chuss*.

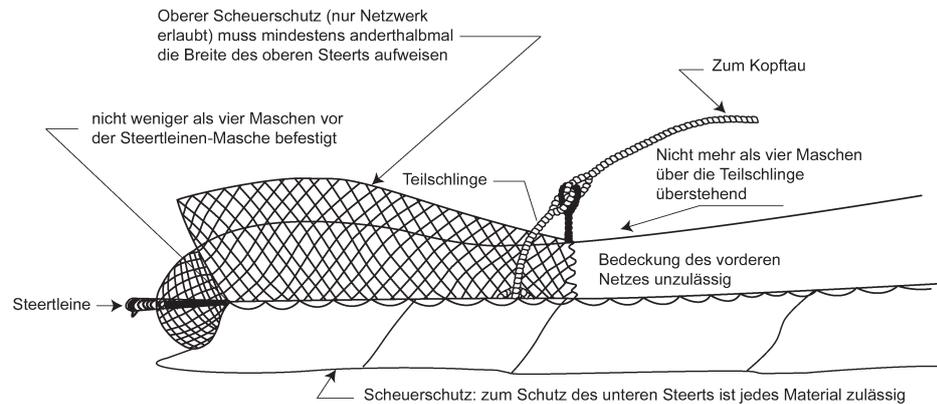
## ANHANG VIII

## ZUGELASSENER SCHEUERSCHUTZ AN DER OBERSEITE

## 1. ICNAF-Typ des Stirnseiten-Scheuerschutzes

Unter ICNAF-Typ des Stirnseiten-Scheuerschutzes versteht man ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

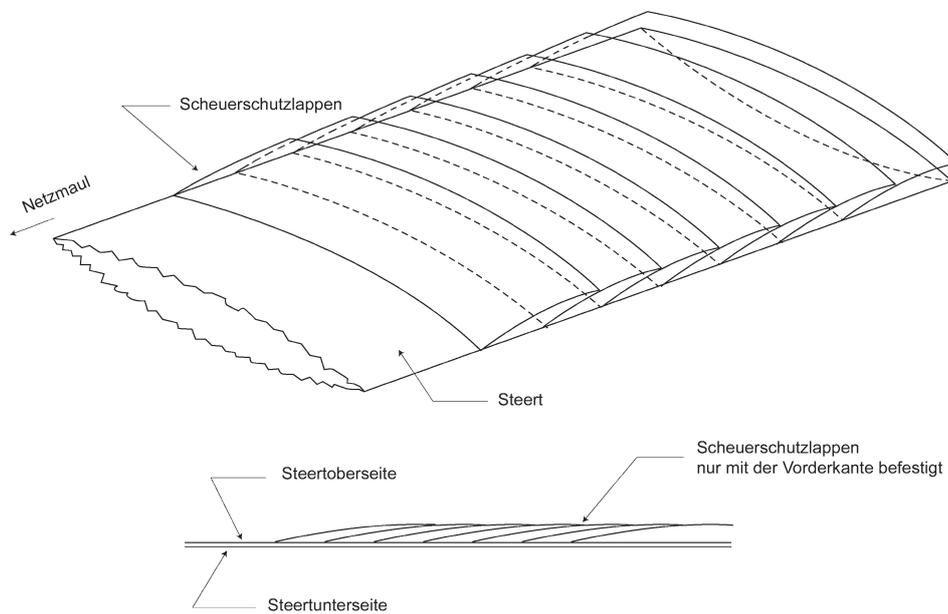
- das Netzwerk darf keine geringere Maschenweite aufweisen als für den Steert in Artikel 34 angegeben;
- das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, dass nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steerteilen-Masche bleiben; wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steerteilen-Masche gemessen wird;
- die Breite des Netzwerks muss mindestens anderthalbmal die Breite des bedeckten Teils des Steerts betragen, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.



## 2. Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap“-typ)

Unter Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen versteht man Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite bei nassen oder trockenen Netzwerkstücken nicht geringer ist als die der Maschen des Steerts, an dem sie befestigt sind, falls

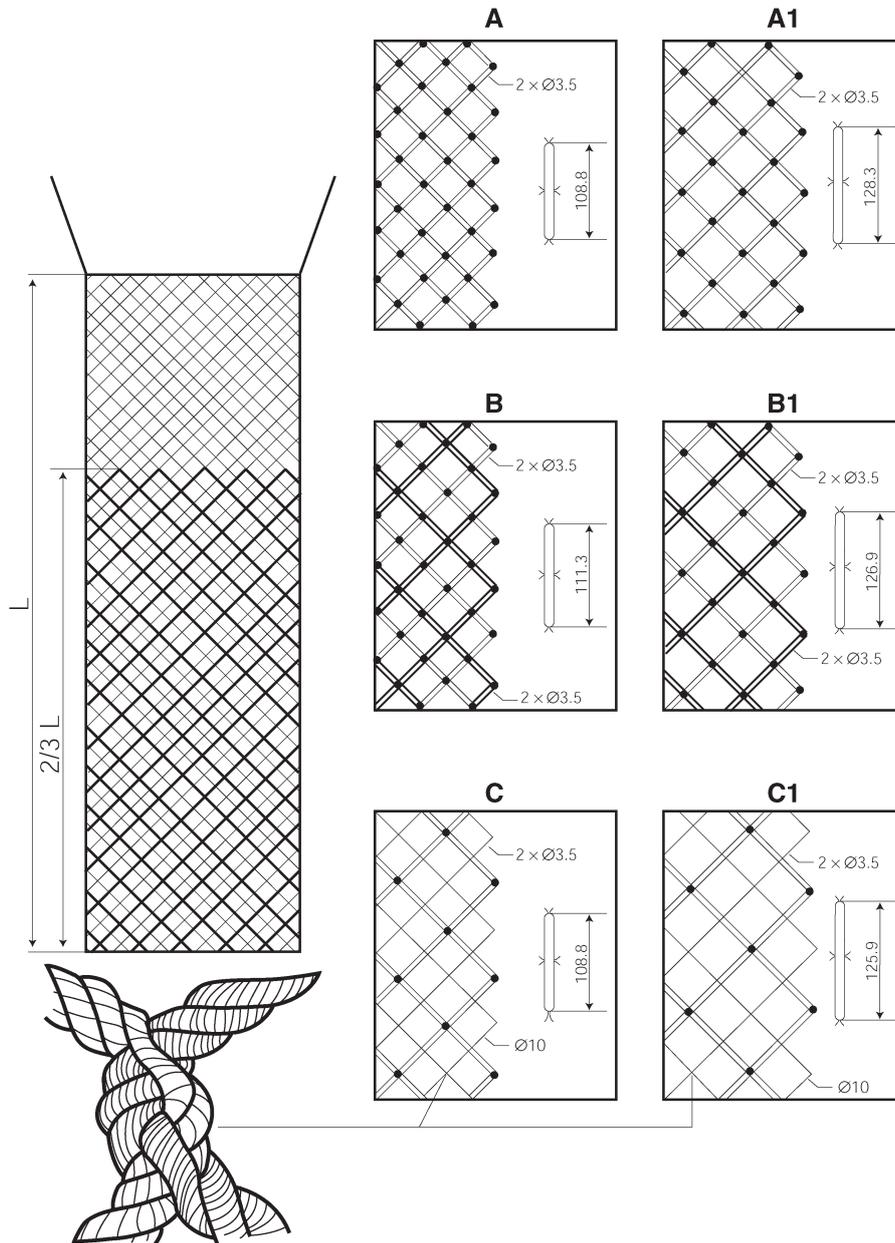
- a) jedes Netzwerkstück
  - i) nur mit der Vorderkante am Steert im rechten Winkel zu seiner Längsachse befestigt ist;
  - ii) mindestens der Breite des Steerts entspricht (eine solche Breite wird im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen); und
  - iii) nicht mehr als zehn Maschen lang ist; und
- b) die gesamte Länge dieser so befestigten Netzwerkstücke zwei Drittel der Länge des Steerts nicht überschreitet.



**POLNISCHER SCHEUERSCHUTZ**

**3. Weitmaschiger Oberseiten-Scheuerschutz (abgeänderter polnischer Typ)**

Unter Weitmaschigem Oberseiten-Scheuerschutz versteht man ein rechteckiges Netzwerkstück aus dem gleichen Garnmaterial wie der Steert oder aus einem einfachen, dicken, knotenlosen Garnmaterial, das an dem hinteren Teil der Oberseite des Steerts befestigt wird, jeden Teil der Oberseite des Steerts überdeckt und, wenn nass gemessen, in allen seinen Teilen die doppelte Maschenweite des Steerts aufweist und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, dass auf jede Masche des Netzwerks genau vier Maschen des Steerts kommen.

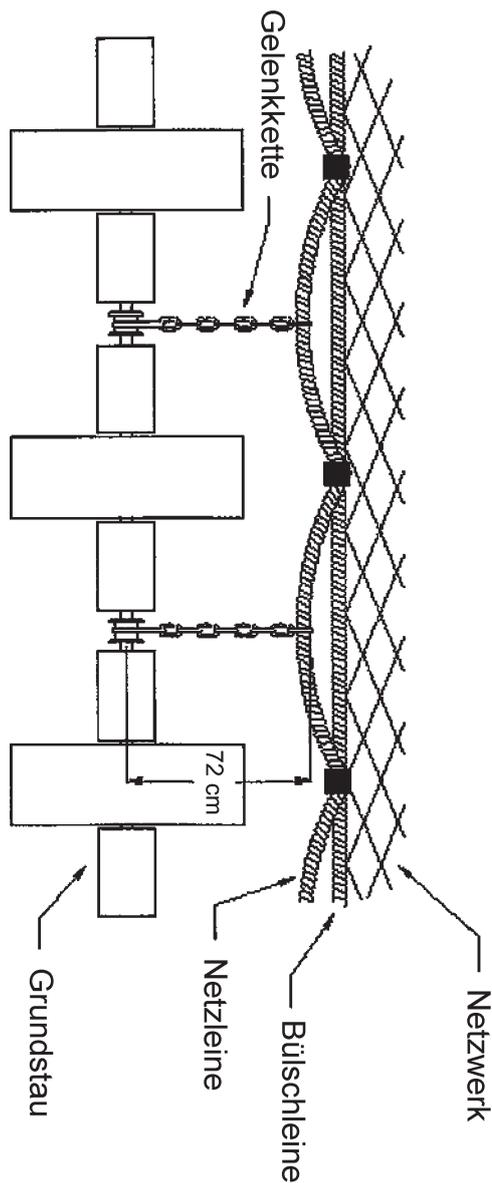


## ANHANG IX

## GELENKKETTEN AN GARNELENSCHLEPPNETZEN: NAFO GEBIET

Unter Gelenkketten versteht man Ketten, Tauen oder eine Kombination daraus, mit denen das Grundtau in unterschiedlichen Abständen an der unteren Netz- oder Bülschleine befestigt wird. Die Begriffe „Netzleine“ und „Bülschleine“ sind austauschbar. Einige Schiffe verwenden nur eine Leine, während andere eine Netz- und eine Bülschleine wie in der Zeichnung dargestellt verwenden. Die Länge der Gelenkketten wird vom Zentrum des durch das Grundtau verlaufenden Drahtseils (Querschnitt) bis zur Unterseite der Bülschleine gemessen.

Die folgende Zeichnung macht deutlich, wie die Länge der Gelenkkette zu messen ist.



ANHANG X  
MINDESTFISCHGRÖSSEN (\*)

Art	Geschlachtete und ausgenommene Fische mit und ohne Haut; frisch oder gekühlt, gefroren oder gesalzen			
	Ganz	Ohne Kopf	Ohne Kopf und Schwanz	Ohne Kopf und gespalten
Kabeljau	41 cm	27 cm	22 cm	27/25 cm (**)
Schwarzer Heilbutt	30 cm	entfällt	entfällt	entfällt
Raue Scharbe	25 cm	19 cm	15 cm	entfällt
Gelbschwanzflunder	25 cm	19 cm	15 cm	entfällt

(\*) Länge bis zur Schwanzflossengabelung bei Kabeljau; bei den anderen Arten Gesamtlänge

(\*\*) Geringere Größe bei grünen Salzfischen.

## ANHANG XI

## VORGESCHRIEBENE EINTRAGUNGEN IN DAS LOGBUCH

## FANGBEZOGENE LOGBUCH-EINTRAGUNGEN

Angaben	Code
Name des Schiffes	01
Staatszugehörigkeit des Schiffes	02
Registriernummer des Schiffes	03
Registrierhafen	04
Verwendetes Fanggerät (getrennte Eintragungen für verschiedenes Fanggerät)	10
Art des Fanggeräts	
Datum:	
— Tag	20
— Monat	21
— Jahr	22
Position:	
— Breitengrad	31
— Längengrad	32
— statistisches Gebiet	33
Anzahl Hols pro 24 Stunden <sup>(1)</sup>	10
Anzahl Fangstunden mit Fanggerät pro 24 Stunden <sup>(1)</sup>	41
Bezeichnung der Arten (Anhang I)	
Tägliche Fangmengen je Art (in Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmengen je Art, Konsumfisch	61
Tägliche Fangmengen je Art, zur Fischmehlherstellung	62
Tägliche Rückwürfe je Art	63
Ort(e) der Umladung	70
Zeitpunkt(e) der Umladung	71
Unterschrift des Kapitäns	80

<sup>(1)</sup> Werden in demselben Zeitraum von 24 Stunden zwei oder mehrere Arten von Fanggeräten verwendet, so sind für jedes Fanggerät getrennte Angaben zu machen.

## FANGGERÄTECODES

Fanggerät-Kategorie	Standard Abkürzung Code
<b>Umschliessungsnetze</b>	
mit Schließleine (Ringwaden)	PS
— von einem Boot bedient	PS1
— von zwei Booten bedient	PS2
ohne Schließleine (Lampara)	LA
<b>Wadennetze</b>	SB
Boot- oder Schiffwaden	SV
— Snurrewaden	SDN
— Schottisches Wadennetz	SSC
— Zweischiifwadennetz	SPR
Wadennetze (allgemein)	SX
<b>Schleppnetze</b>	
Korbreusen	FPO
Grundsleppnetze	
— Baumkurren	TBB
— Scherbrettnetze <sup>(1)</sup>	OTB
— Gespannschleppnetze	PTB
— Kaisergranat-Schleppnetze	TBN
— Garnelen-Schleppnetze	TBS
— Grundsleppnetze (allgemein)	TB
pelagische Schleppnetze	
— Scherbrettnetze	OTM
— pelagische Gespannschleppnetze	PTM
— Garnelen-Schleppnetze	TMS
— pelagische Schleppnetze (allgemein)	TM
Scherbrett-Hosennetz	OTT
Scherbrettnetze (allgemein)	OT
Gespannschleppnetze (allgemein)	PT
Andere Schleppnetze (allgemein)	TX
<b>Kiemen- und verwickelnetze</b>	
Stellnetze (verankert)	GNS
Treibnetze	GND
Umschließende Kiemennetze	GNC
Einwandige Kiemennetze (an Stangen)	GNF
Trammelnetze	GTR
Kombinierte Kiemen/Trammelnetze	GTN
Kiemen- und Verwickelnetze (allgemein)	GEN
Kiemennetze (allgemein)	GN
<b>Fallen</b>	
nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN

Fanggerät-Kategorie	Standard Abkürzung Code
Garnreusen	FYK
Ankerhamen	FSN
Fangbauten, Labyrinthbauten, Fischzäune usw.	FWR
Sprungfischreusen	FAR
Fallen (allgemein)	FIX
<b>Haken und Leinen</b>	
Handleinen und Angelleinen (handbetrieben) <sup>(2)</sup>	LHP
Handleinen und Angelleinen (mechanisiert) <sup>(2)</sup>	LHM
Grundleinen	LLS
Treibleinen	LLD
Langleinen (allgemein)	LL
Schleppangeln	LTL
Haken und Leinen (allgemein) <sup>(3)</sup>	LX
<b>Greifende und verletzende Geräte</b>	
Harpunen	HAR
<b>Dredgen</b>	
Bootdredgen	DRB
Handdredgen	DRH
<b>Senk- und Hebenetze</b>	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB
Stationäre Hebenetze	LNS
Senk- und Hebenetze (allgemein)	LN
<b>Fallende Netze</b>	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (allgemein)	FG
<b>Erntegeräte</b>	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Erntegeräte (allgemein)	HMX
<b>Verschiedenes Fanggerät <sup>(4)</sup></b>	
<b>Sportfanggerät</b>	
<b>Unbekanntes Fanggerät</b>	
	NK

<sup>(1)</sup> Zur Unterscheidung zwischen Seiten- und Hecktrawlern kann OTB-1 und OTB-2 sowie OTM-1 und OTM-2 angegeben werden.

<sup>(2)</sup> Einschließlich Reifangeln.

<sup>(3)</sup> Der Code LDV für die Angelfischerei mit Dory-Booten wird für historische Datenreihen beibehalten.

<sup>(4)</sup> Dazu gehören: Kescher, Drive-in-Netz, das Einsammeln von Hand mit oder ohne Tauchausrüstung, Gift und Sprengstoff, abgerichtete Tiere, Elektrofischerei.

## FISCHEREIFAHRZEUGCODES

## A. Wichtigste Schiffstypen

FAO Code	Schiffstyp
BO	Schutzschiff
CO	Ausbildungsschiff
DB	Dredgenfischer — Unterbrochenes Schleppen
DM	Dredgenfischer — Ununterbrochenes Schleppen
DO	Baumkurrenfänger
DOX	Dredgenfischer o.n.A.
FO	Fischtransporter
FX	Fischereifahrzeug o.n.A.
GO	Kiemennetzfänger
HOX	Mutterschiff o.n.A.
HSF	Fabrikmutterschiff
KO	Krankenhauschiff
LH	Handleinenfischer
LL	Langleinenfischer
LO	Leinenfischer
LP	Angelfischereifahrzeug
LT	Schleppangelfischer
MO	Mehrweckschiff
MSN	Waden-Leinenfischer (Handleine)
MTG	Trawler/Treibnetzfischer
MTS	Trawler/Ringwadenfischer
NB	Senknetzfischer/Begleitschiff
NO	Senknetzfischer
NOX	Senknetzfischer o.n.A.
PO	Pumpen verwendende Fischereifahrzeuge
SN	Wadenfischer, Grundzugnetz
SO	Wadenfischer
SOX	Wadenfischer o.n.A.
SP	Ringwadenfischer
SPE	Ringwadenfischer, europäischer Typ
SPT	Thunfischwadenfänger
TO	Trawler
TOX	Trawler o.n.A.
TS	Trawler, Seitenfänger
TSF	Seitenfänger, Froster
TSW	Seitenfänger, Frischfisch
TT	Trawler, Heckfänger
TTF	Heckfänger, Froster

FAO Code	Schiffstyp
TTP	Heckfänger, Fabrikschiff
TU	Trawler mit Ausleger
WO	Fallensteller
WOP	Reusenfischer
WOX	Fallensteller o.n.A.
ZO	Fischereiforschungsschiff
DRN	Treibnetzfisher

o.n.A. = ohne nähere Angaben

**B. Hauptbetriebsarten/Tätigkeiten**

Alpha Code	Kategorie
ANC	Ankern
DRI	Treiben
FIS	Fischfang
HAU	Einholen/Ziehen
PRO	Verarbeitung
STE	Fahrt
TRX	Umladen
OTH	Sonstiges (bitte angeben)

## ANHANG XII

## NAFO BEREICH

Die nachstehende Liste nennt (nicht erschöpfend) die Bestände, die nach Artikel 42 Absatz 2 gemeldet werden müssen.

ANG/N3NO.	<i>Lophius americanus</i>	Seeteufel
CAA/N3LMN.	<i>Anarhichas lupus</i>	gestreifter Katfisch
CAP/N3LM	<i>Mallotus villosus</i>	Lodde
CAT/N3LMN	<i>Anarhichas spp.</i>	Seewölfe
HAD/N3NO	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Schellfisch
HAL/N23KL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HAL/N3M	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HAL/N3NO	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HER/N3L	<i>Clupea harengus</i>	Hering
HKR/N2J3KL	<i>Urophycis chuss</i>	Roter Gabeldorsch
HKR/N3MNO	<i>Urophycis chuss</i>	Roter Gabeldorsch
HKS/N3NLMO	<i>Merluccius bilinearis</i>	Nordamerik Seehecht
RNG/N23	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Grenadierfisch
HKW/N2J3KL	<i>Urophycis tenuis</i>	Weißer Gabeldorsch
POK/N3O	<i>Pollachius virens</i>	Seelachs
RHG/N23	<i>Macrourus berglax</i>	Nordatlantik-Grenadier
SKA/N2J3KL	<i>Raja spp</i>	Rochen
SKA/N3M	<i>Raja spp</i>	Rochen
SQI/N56	<i>Illex illecebrosus</i>	Kurzflossen-Kalmar
VFF/N3LMN	—	Fische, unbekannt, unsortiert
WIT/N3M	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Rotzunge
YEL/N3M	<i>Limanda ferruginea</i>	Gelbschwanzflunder

## ANHANG XIII

## FANGVERBOT IM CCAMLR-BEREICH

Zielart	Gebiet	Schonzeit
<i>Haie (alle Arten)</i>	Übereinkommensbereich	ganzjährig
<i>Notothenia rossii</i>	FAO 48.1 Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2 Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3 Antarktis, um Südgeorgien	ganzjährig
Verschiedene Fischarten	FAO 48.1 Antarktis <sup>(1)</sup> FAO 48.2 Antarktis <sup>(1)</sup>	ganzjährig
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i>	FAO 48.3	ganzjährig
<i>Dissostichus spp</i>	FAO 48.5 Antarktis	1.12.2005 bis 30.11.2006
<i>Dissostichus spp</i>	FAO 88.3 Antarktis <sup>(1)</sup> FAO 58.5.1 Antarktis <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> FAO 58.5.2 Antarktis östlich von 79°20'E und außerhalb der AWZ westlich von 79°20'E <sup>(1)</sup> FAO 88.2 Antarktis nördlich von 65°S <sup>(1)</sup> FAO 58.4.4 Antarktis <sup>(1)</sup> FAO 58.6 Antarktis <sup>(1)</sup> FAO 58.7 Antarktis <sup>(1)</sup>	ganzjährig
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4 <sup>(1)</sup>	ganzjährig
Alle Arten, außer <i>Champscephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus eleginoides</i>	FAO 58.5.2 Antarktis	1.12.2005 bis 30.11.2006
<i>Dissostichus Mawsoni</i>	FAO 48.4 Antarktis <sup>(1)</sup>	ganzjährig

<sup>(1)</sup> Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.<sup>(2)</sup> Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).

## ANHANG XIV

## BEIFANG- UND FANGGRENZEN FÜR NEUE UND VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-BEREICH 2006/07

Unter- gebiet/ Bereich	Region	Saison	SSRU	<i>Dissostichus</i> spp. Fang- grenze (in t)	Beifanggrenze (in t)		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
48.6	ganzer Bereich	1.12.2006 bis 30.11.2007		455 t nörd- lich von 60° S 455 t südlich von 60° S	ganzer Bereich: 50	ganzer Bereich: 73	ganzer Bereich: 20
58.4.1	ganzer Bereich	1.12.2006 bis 30.11.2007	A B C D E F G H gesamtes Untergebiet	0 0 200 0 200 0 200 0 600	ganzer Bereich: 50	ganzer Bereich: 96	ganzer Berei- che: 20
58.4.2	ganzer Bereich	1.12.2006 bis 30.11.2007	A B C D E gesamtes Untergebiet	260 0 260 0 260 780	ganzer Bereich: 50	ganzer Bereich: 124	ganzer Bereich: 20
58.4.3a)	ganzer Bereich außerhalb nationaler Gerichtsbar- keit	1.05.2007 bis 31.08.2007	entfällt	250	ganzer Bereich: 50	ganzer Bereich: 26	ganzer Bereich: 20
58.4.3b)	ganzer Bereich außerhalb nationaler Gerichtsbar- keit	1.05.2007 bis 31.08.2007	entfällt	300	ganzer Bereich: 50	ganzer Bereich: 159	ganzer Bereich: 20
88.1	gesamtes Untergebiet	1.12.2006 bis 31.08.2007	A B, C, G D E F H, I, K J L gesamtes Untergebiet	0 356 <sup>(1)</sup> 0 0 0 1 936 <sup>(1)</sup> 564 <sup>(1)</sup> 176 <sup>(1)</sup> 3 032 <sup>(1)</sup>	0 50 <sup>(1)</sup> 0 0 0 97 <sup>(1)</sup> 50 <sup>(1)</sup> 50 <sup>(1)</sup> 150 <sup>(1)</sup>	0 57 <sup>(1)</sup> 0 0 0 310 <sup>(1)</sup> 90 <sup>(1)</sup> 28 <sup>(1)</sup> 484 <sup>(1)</sup>	0 60 <sup>(1)</sup> 0 0 0 60 <sup>(1)</sup> 20 <sup>(1)</sup> 20 <sup>(1)</sup> 0
88.2	gesamtes Untergebiet	1.12.2006 bis 31.08.2007	A B C, D, E, G E gesamtes Untergebiet	0 0 206 <sup>(1)</sup> 341 <sup>(1)</sup> 547 <sup>(1)</sup>	0 0 50 <sup>(1)</sup> 50 <sup>(1)</sup> 50 <sup>(1)</sup>	0 0 33 <sup>(1)</sup> 55 <sup>(1)</sup> 88 <sup>(1)</sup>	0 0 20 <sup>(1)</sup> 20 <sup>(1)</sup> 0

<sup>(1)</sup> Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:  
— Echte Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t  
— *Macrourus* spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp.  
— Andere Arten: 20 t je SSRU.

## ANHANG XV

## TEIL I

## Formblätter für Hafenstaatkontrollen

HAFENSTAATKONTROLLFORMBLATT — PSC 1

## TEIL A: vom Schiffskapitän auszufüllen

Schiffsname	IMO Nummer <sup>(1)</sup>	Rufzeichen	Flaggenstaat				
Inmarsat-Nummer	Telefaxnummer	Telefonnummer	E-Mail-Adresse				
Anlande- oder Umladehafen		Geschätzte Ankunftszeit					
Datum:		Uhrzeit:					
Gesamtfang an Bord		Anzulandender Fang <sup>(2)</sup>					
Art <sup>(3)</sup>	Erzeugnis <sup>(4)</sup>	ICES Fanggebiet	Produktgewicht (kg)	Art <sup>(3)</sup>	Erzeugnis <sup>(4)</sup>	ICES Fanggebiet	Produktgewicht (kg)

## TEIL B: Amtlichen Eintragungen vorbehalten — vom Flaggenstaat auszufüllen

Der Flaggenstaat des Schiffes muss die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten	Ja	Nein
a) Das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, verfügte über eine ausreichende Quote für die angegebene Art		
b) Die Mengen an Bord wurden ordnungsgemäß gemeldet und bei der Berechnung etwaiger Fang- oder Aufwandsbeschränkungen berücksichtigt		
c) Das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, war zum Fischfang in dem angegebenen Gebiet berechtigt		
d) Der Aufenthalt des Fischereifahrzeugs in dem angegebenen Fanggebiet wurde mittels VMS-Daten überprüft		

Bestätigung des Flaggenstaats

*Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass die obigen Angaben vollständig, zutreffend und korrekt sind.*

Name und Titel	Datum	Unterschrift	Amtliches Siegel
----------------	-------	--------------	------------------

**TEIL C: Amtlichen Eintragungen vorbehalten — vom Hafenstaat auszufüllen**

Name des Hafenstaats	Genehmigung erteilt	Datum	Unterschrift	Stempel
	Ja .....			
	Nein .....			

(<sup>1</sup>) Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer (IMO = Internationale Seeschiffahrtsorganisation) geben ihre äußere Registriernummer an  
(<sup>2</sup>) Bei Bedarf mehr als ein Formblatt verwenden  
(<sup>3</sup>) FAO 3-Alpha Artencode  
(<sup>4</sup>) Aufmachungsformen — Anlage 1 des Anhangs XV

HAFENSTAATKONTROLLFORMBLATT – PSC 2 (<sup>1</sup>)**TEIL A: Vom Schiffskapitän auszufüllen**

Schiffsname	IMO-Nummer ( <sup>2</sup> )	Rufzeichen	Flaggenstaat				
Inmarsat-Nummer	Telefaxnummer	Telefonnummer	E-Mail-Adresse				
Anlande- oder Umladehafen	Geschätzte Ankunftszeit						
	Datum:	Uhrzeit (UTC):					
Fangangaben für abgebende Schiffe							
Schiffsname	IMO-Nummer ( <sup>2</sup> )	Rufzeichen	Flaggenstaat				
Gesamtfang an Bord		Anzulandender Fang ( <sup>3</sup> )					
Art ( <sup>4</sup> )	Erzeugnis ( <sup>5</sup> )	ICES Fang-gebiet	Produkt gewicht (kg)	Art ( <sup>4</sup> )	Erzeugnis ( <sup>5</sup> )	ICES Fang-gebiet	Produkt gewicht (kg)

**TEIL B: amtlichen Eintragungen vorbehalten — vom Flaggenstaat auszufüllen**

Der Flaggenstaat des Schiffes muss die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten	Ja	Nein
a) Das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, verfügte über eine ausreichende Quote für die angegebene Art		
b) Die Mengen an Bord wurden ordnungsgemäß gemeldet und bei der Berechnung etwaiger Fang- oder Aufwandsbeschränkungen berücksichtigt		
c) Das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, war zum Fischfang in dem angegebenen Gebiet berechtigt		
d) Der Aufenthalt des Fischereifahrzeugs in dem angegebenen Fanggebiet wurde mittels VMS-Daten überprüft		

Bestätigung des Flaggenstaats

*Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass die obigen Angaben vollständig, zutreffend und korrekt sind.*

Name und Titel      Datum      Unterschrift      Amtliches Siegel

**TEIL C: Amtlichen Eintragungen vorbehalten — vom Hafenstaat auszufüllen**

Name des Hafenstaats	Genehmigung erteilt	Datum	Unterschrift	Stempel
	Ja .....			
	Nein .....			

<sup>(1)</sup> Für jedes abgehende Schiff ein getrenntes Formblatt ausfüllen.

<sup>(2)</sup> Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer geben ihre äußere Registriernummer an.

<sup>(3)</sup> Bei Bedarf mehr als ein Formblatt verwenden.

<sup>(4)</sup> FAO 3-Alpha Artencode

<sup>(5)</sup> Aufmachungsformen — Anlage 1 des Anhangs XV.

**TEIL II**

HAFENSTAATKONTROLLBERICHT (PSC 3) <sup>(1)</sup>

**A. KONTROLLANGABEN**

Hafenstaat	Anlande- oder Umladehafen		
Name des Schiffes	Flaggenstaat	IMO-Nummer <sup>(2)</sup>	Internationales Rufzeichen
Beginn der Anlandung/Umladung	Datum		Uhrzeit
Ende der Anlandung/Umladung	Datum		Uhrzeit

**B. EINZELANGABEN ZUR KONTROLLE**

Name des abgehenden Schiffes	IMO-Nummer <sup>(2)</sup>	Rufzeichen	Flaggenstaat
------------------------------	---------------------------	------------	--------------

**B1. ANGELANDETER ODER UMGELADENER FISCH**

Art <sup>(3)</sup>	Produkt <sup>(4)</sup>	ICES-Fanggebiet	Produktgewicht in kg	Differenz (kg) zwischen Produktgewicht und PSC 1 oder 2	Differenz (%) zwischen Produktgewicht und PSC 1 oder 2
--------------------	------------------------	-----------------	----------------------	---	--

## B2. ANGABEN ZU GENEHMIGTEN ANLANDUNGEN OHNE BESTÄTIGUNG DES FLAGGENSTAATS

Name des Lagers, Name der zuständigen Behörden, Frist für die nachzureichende Bestätigung.

## B3. FISCH AN BORD

Art <sup>(3)</sup>	Produkt <sup>(4)</sup>	ICES-Fanggebiet	Produktgewicht in kg	Differenz (kg) zwischen Pro- duktgewicht und PSC 1 oder 2	Differenz (%) zwi- schen Produkt- gewicht und PSC 1 oder 2
--------------------	------------------------	-----------------	-------------------------	--	---

## C. ERGEBNISSE DER KONTROLLE

Kontrollbeginn	Datum:	Uhrzeit
Kontrollende	Datum:	Uhrzeit

Bemerkungen

Festgestellte Verstöße <sup>(5)</sup>

Artikel	NEAFC-Vorschrift(en) nennen, gegen die verstoßen wurde, und einschlägige Fakten zusammenfassen	
Name des Inspektors	Unterschrift des Inspektors	Datum und Ort

## D. BEMERKUNGEN DES KAPITÄNS

Der/die Unterzeichnete, Kapitän des Schiffs ... bestätigt, am heutigen Tag eine Kopie dieses Berichts erhalten zu haben. Meine Unterschrift stellt keine Anerkennung des Inhalts dieses Berichts dar, meine etwaigen eigenen Bemerkungen ausgenommen.

Unterschrift: ..... Datum: .....

## E. VERTEILER

Kopie an den Flaggenstaat	Kopie an den NEAFC-Sekretär
---------------------------	-----------------------------

- (<sup>1</sup>) Wenn ein Schiff Umladungen vorgenommen hat. Für jedes abgebende Schiff ein getrenntes Formblatt verwenden.
- (<sup>2</sup>) Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer gegen ihre äußere Registriernummer an.
- (<sup>3</sup>) FAO 3-Alpha Artencode.
- (<sup>4</sup>) Aufmachungsformen — Anlage zu Anhang XV.
- (<sup>5</sup>) Bei Verstößen im Zusammenhang mit Fisch, der im NEAFC-Übereinkommensbereich gefangen wurde, ist auf den einschlägigen Artikel, der am 17. November 2006 angenommenen Kontroll- und Durchsetzungsregelung der NEAFC zu verweisen.

## Anhang XV Anlage 1

**Erzeugnisse und Verpackung****A. Codierung der Aufmachung/Erzeugnisse**

Code	Aufmachung/Erzeugnisse
A	Ganz, gefroren
B	Ganz, gefroren (gegart)
C	Ausgenommen, mit Kopf — Gefroren
D	Ausgenommen, ohne Kopf — Gefroren
E	Ausgenommen, ohne Kopf — Zugerichtet — Gefroren
F	Filets ohne Haut — gefroren
G	Filets mit Haut — gefroren
H	Salzfisch
I	Eingelegter Fisch
J	Fischdosen
K	Öl
L	Fischmehl von ganzen Fischen
M	Fischmehl von Schlachtabfällen
N	Sonstige (bitte angeben)

**B. Art der Verpackung**

Code	Art
CRT	Kartons
BOX	Kisten
BGS	Beutel
BLC	Blöcke

**TEIL I**

SEAFO Umladeerklärung

Name des Schiffes und gegebenenfalls Rufzeichen: \_\_\_\_\_ Äußere Kennziffern: \_\_\_\_\_ Bei Umladungen Name und/oder Rufzeichen, äußere Kennziffern und Nationalität des übernehmenden Schiffs: \_\_\_\_\_  
 SEAFO-Nummer: \_\_\_\_\_

Ausfahrt: Tag [ ] [ ] Monat [ ] [ ] Stunde [ ] [ ] Jahr [ 2 ] [ 0 ] [ ] [ ] Name des Maklers: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Kapitäns: \_\_\_\_\_  
 Rückkehr: Tag [ ] [ ] Monat [ ] [ ] Stunde [ ] [ ] Jahr [ ] [ ] nach [ ] [ ] Unterschrift: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
 Umladung: Tag [ ] [ ] Monat [ ] [ ] Stunde [ ] [ ] Jahr [ ] [ ] [ ] [ ]

Gewicht in Kilogramm oder verwendetes Behältnis (z.B. Kiste, Korb) und Anlandegewicht in Kilogramm des Behältnisses angeben: [ ] Kilogramm <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

Art	Umladehafen <sup>(3)</sup>	Aufmachung <sup>(4)</sup>									
	Name des Hafens, Land	Ganz	Ausgenommen	Ohne Kopf	Filetiert						

<sup>(1)</sup> Gewichtseinheit für angelandeten Fisch angeben (Korb, Kiste usw.) und Gewicht der Einheit in Kilogramm. Diese Einheit kann eine andere sein als die im Logbuch verwendete Einheit.  
<sup>(2)</sup> Gewicht oder Mengen aller tatsächlich umgeladenen Arten, die unter das SEAFO-Übereinkommen fallen, angeben. Das Gewicht sollte dem Gewicht des angelandeten Fisches entsprechen, d.h. nach möglicher Verarbeitung an Bord.  
<sup>(3)</sup> Name des Hafens, Land bezieht sich auf den Hafen und das Land, in dem die Umladung stattfinden wird.  
<sup>(4)</sup> "Aufmachung" gibt die Art der Zurichtung an. Gegebenenfalls Folgendes eintragen: GUT = ausgenommen, HEAD = ohne Kopf, FILLET = filetiert, WHOLE = ganzer Fisch, nicht zugerichtet.

## UMLADEERKLÄRUNG

### (1) Allgemeine Regel

Bei Umladungen trägt der Kapitän des Fischereifahrzeugs die Mengen in die Umladeerklärung ein. Ein Kopie der Umladeerklärung wird dem Kapitän des übernehmenden Schiffes ausgehändigt.

### (2) Ausfüllen der Erklärung

- a) Die Umladeerklärung ist leserlich und unlöslich auszufüllen.
- b) Einträge dürfen nicht ausradiert oder geändert werden. Ein Fehler wird durchgestrichen, dann folgt der korrekte Eintrag, vom Kapitän oder seinem Vertreter paraphiert.
- c) Für jeden Umladevorgang wird eine Umladeerklärung ausgefüllt.
- d) Jede Seite der Umladeerklärung wird vom Kapitän unterschrieben.

### (3) Verantwortung des Kapitäns in Bezug auf Anlande- und Umladeerklärungen

Der Schiffskapitän bescheinigt mit seiner Paraphe und Unterschrift, dass die geschätzten Mengenangaben in der Umladeerklärung zutreffen. Kopien der Umladeerklärung sind für ein Jahr aufzuheben.

### (4) Verlangte Angaben

Schätzungen der umgeladenen Mengen sind in der SEAFO-Umladeerklärung, wie in den Fußnoten des Formblatts angemerkt, für eine bestimmte Reise und für jede Art anzugeben.

### (5) Übermittlung

- a) Bei Umladung auf ein Schiff, das die Flagge einer Vertragspartei führt oder in einer Vertragspartei registriert ist, wird eine Kopie der Umladeerklärung dem Kapitän des übernehmenden Schiffes ausgehändigt. Das Original wird den Behörden der Vertragspartei, deren Flagge das Schiff führt oder in der es registriert ist, binnen 48 Stunden nach Abschluss der Anlandung oder bei Ankunft im Hafen ausgehändigt oder zugestellt.
- b) Bei Umladung auf ein Schiff, das die Flagge einer Nichtvertragspartei führt, wird das Original sobald wie möglich der Vertragspartei ausgehändigt oder übersandt, deren Flagge das Fischereifahrzeug führt oder in der es registriert ist.
- c) Ist es dem Kapitän nicht möglich, den Behörden der Vertragspartei, deren Flagge das Schiff führt oder in der es registriert ist, die Originale der Umladeerklärungen innerhalb der vorgegebenen Fristen zuzustellen, werden die verlangten Angaben den betreffenden Behörden per Funk oder anders durchgegeben.

Die Meldung erfolgt über die üblichen Funkstationen, nachdem zuvor der Name, das Rufzeichen und die äußeren Kennzeichen des Schiffes sowie der Name des Kapitäns durchgegeben wurden.

Kann die Meldung nicht vom Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes oder auf andere Weise durchgegeben werden.

Der Kapitän vergewissert sich, dass die per Funk durchgegebenen Angaben schriftlich an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

### TEIL III

#### Leitlinien für Konstruktion und Einsatz von Tori-Leinen

1. Diese Leitlinien sind als Hilfe für die Ausarbeitung und Anwendung von Vorschriften für Tori-Leinen in der Langleinenfischerei gedacht. Auch wenn diese Leitlinien bereits recht klar sind, wird angeregt, die Wirksamkeit von Tori-Leinen durch Versuche noch weiter zu verbessern. Die Leitlinien berücksichtigen unterschiedliche Umwelt- und Einsatzbedingungen wie Wetter, Setzgeschwindigkeit und Schiffsgröße, die alle eine Rolle spielen, wenn Tori-Leinen erfolgreich verhindern sollen, dass Vögel Köder fressen. Art und Einsatz der Tori-Leinen können an die jeweiligen Bedingungen angepasst werden, so lange ihre Wirkung nicht beeinträchtigt wird. Tori-Leinen werden ständig weiter verbessert, so dass diese Leitlinien regelmäßig überarbeitet werden sollten.
2. Konstruktion
  - 2.1. Empfohlen wird eine Tori-Leine von 150 m Länge. Der Leinenabschnitt im Wasser kann einen größeren Durchmesser haben als der Leinenabschnitt über Wasser. Dies erhöht die Zugkraft, so dass die Leine nicht unbedingt länger sein muss, und trägt der Aussetzgeschwindigkeit und der Zeit für das Absinken der Köder Rechnung. Der Abschnitt über Wasser sollte aus feiner Schnur bestehen (rund 3 mm Durchmesser) und von auffälliger Farbe wie Rot oder Orange sein.
  - 2.2. Die Leine über Wasser sollte leicht genug sein, um unvorhersehbare Bewegungen ausführen zu können, damit sich die Vögel nicht an die Leine gewöhnen, und gleichzeitig so schwer, dass die Leine nicht vom Wind abgetrieben wird.
  - 2.3. Die Leine wird am besten mit einem starken Tönnchenwirbel am Schiff festgemacht, damit sie sich nicht verfängt.
  - 2.4. Die Scheuchbänder sollten aus einem Material sein, das auffällig ist und flatterhafte Bewegungen erlaubt (z. B. mit rotem Kunststoff überzogene starke Schnur), mit einem starken Kreuzwirbel (damit auch sie sich nicht verwickeln) an der Tori-Leine befestigt sein und direkt über dem Wasser hängen.
  - 2.5. Der Abstand zwischen den Scheuchbändern sollte maximal 5–7 m betragen. Ideal sind paarweise aufgehängte Scheuchbänder.
  - 2.6. Jedes Scheuchbandpaar sollte mit einem Clip leicht zu lösen sein, damit die Leine problemlos verstaut werden kann.
  - 2.7. Die Anzahl Scheuchbänder sollte an die Aussetzgeschwindigkeit des Schiffes angepasst sein, bei niedrigeren Geschwindigkeiten sind mehr Bänder erforderlich. Bei einer Aussetzgeschwindigkeit von 10 Knoten sind drei Paare angemessen.
3. Einsatz
  - 3.1. Die Leine sollte von einer am Schiff befestigten Stange ins Wasser führen. Die Tori-Stange sollte so hoch wie möglich sein, damit die Leine die Köder über eine ausreichende Distanz hinter dem Schiff schützt und sich nicht mit dem Fanggerät verwickelt. Je höher die Stange, desto größer der Köderschutz. So bietet z. B. eine Höhe von rund 6 m über der Wasserlinie etwa 100 m Köderschutz.
  - 3.2. Die Tori-Leine sollte so gesetzt werden, dass die Scheuchbänder über den beköderten Haken im Wasser hängen.
  - 3.3. Empfohlen wird der Einsatz von mehreren Tori-Leinen, damit die Köder noch besser vor Seevögeln geschützt sind.

- 
- 3.4. Da die Leinen brechen und sich verwickeln können, sollten Ersatz-Tori-Leinen mitgeführt werden, damit eine beschädigte Leine sofort ersetzt und der Fischfang ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.
- 3.5. Wenn Fischer ein Beköderungsgerät einsetzen, müssen dieses Gerät und die Tori-Leine aufeinander abgestimmt werden:
- a) das Gerät muss die Köder direkt unter der schützenden Tori-Leine auswerfen und
  - b) wenn das Gerät steuerbord und backbord arbeitet, müssen zwei Tori-Leinen eingesetzt werden.
- 3.6. Fischern wird empfohlen, für das leichte Aussetzen und Wiedereinholen der Tori-Leinen manuelle, elektrische oder hydraulische Winden zu installieren.
-

## ANHANG XVII

**Schiffe, die im Nordatlantik illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben****1. NORDOSTATLANTIK**

1.1. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (nachstehend „Übereinkommen“ genannt), die beim Fischfang im Regelungsbereich des Übereinkommens gesichtet und von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) auf die vorläufige Liste der Schiffe gesetzt wurden, von denen vermutet wird, dass sie die in dem Übereinkommen enthaltenen Empfehlungen untergraben. Für diese Schiffe gilt Folgendes:

- a) Schiffe, die in einen Hafen einlaufen, erhalten dort keine Genehmigung zur An- oder Umladung und werden von den zuständigen Behörden kontrolliert. Diese Kontrollen umfassen die Schiffsdokumente, die Logbücher, die Fanggeräte, die an Bord befindlichen Fänge sowie alle anderen Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Schiffes im Regelungsbereich des Übereinkommens stehen. Die Ergebnisse der Kontrollen werden der Kommission umgehend übermittelt;
- b) Fischereifahrzeuge, Hilfsschiffe, Schiffe für die Treibstoffversorgung, Mutterschiffe und Frachtschiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, leisten diesen Schiffen keine Hilfe und beteiligen sich nicht an Umladungen oder gemeinsamen Fangeinsätzen mit diesen Schiffen;
- c) die Schiffe erhalten in Häfen keine Vorräte, keinen Treibstoff und keine sonstigen Dienstleistungen.

1.2. Die Schiffe, die von der NEAFC auf die Liste der Schiffe gesetzt wurden, denen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nachgewiesen wurde (nachstehend „IUU-Schiffe“ genannt), sind in Anlage 1 aufgelistet. Zusätzlich zu den Maßnahmen unter 1.1 gilt für diese Schiffe Folgendes:

- a) IUU-Schiffe dürfen nicht in einen Gemeinschaftshafen einlaufen;
- b) IUU-Schiffe erhalten keine Genehmigung zum Fischfang in den Gemeinschaftsgewässern und dürfen nicht gechartert werden;
- c) die Einfuhr von Fisch von IUU-Schiffen ist verboten;
- d) die Mitgliedstaaten verweigern IUU-Schiffen die Genehmigung zum Führen ihrer Flaggen und halten Importeure, Spediteure und andere betroffenen Sektoren dazu an, keine Verhandlungen mit diesen Schiffen zu führen und keinen Fisch von diesen Schiffen umzuladen.

1.3. Sobald die NEAFC eine neue IUU-Liste annimmt, ändert die Kommission ihre IUU-Liste entsprechend.

**2. NORDWESTATLANTIK**

2.1. Die Schiffe, die von der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) auf die Liste der IUU-Schiffe gesetzt wurden, sind in Anlage 2 aufgelistet. Für diese Schiffe gilt Folgendes:

- a) Fischereifahrzeuge, Hilfsschiffe, Schiffe für die Treibstoffversorgung, Mutterschiffe und Frachtschiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, leisten IUU-Schiffen keine Hilfe und beteiligen sich nicht an Umladungen oder gemeinsamen Fangeinsätzen mit Schiffen auf der Liste der IUU-Schiffe;
- b) IUU-Schiffe erhalten in Häfen keine Vorräte, keinen Treibstoff und keine sonstigen Dienstleistungen;
- c) IUU-Gebiete dürfen, außer im Fall höherer Gewalt, nicht in Gemeinschaftshäfen einlaufen;

- d) IUU-Schiffen wird keine Genehmigung zum Austausch der Mannschaft erteilt, außer im Falle höherer Gewalt;
  - e) IUU-Schiffe erhalten keine Genehmigung zum Fischfang in Gemeinschaftsgewässern und dürfen nicht gechartert werden;
  - f) die Mitgliedstaaten verweigern IUU-Schiffen die Genehmigung zum Führen ihrer Flaggen und halten Importeure, Spediteure und andere betroffene Sektoren dazu an, keine Verhandlungen mit diesen Schiffen zu führen und keinen Fisch von diesen Schiffen umzuladen;
  - g) die Einfuhr von Fisch von IUU-Schiffen ist verboten.
- 2.2. Sobald die NAFO eine neue Liste annimmt, ändert die Kommission ihre IUU-Liste entsprechend.
-

## ANHANG XVII Anlage 1

**Liste der Schiffe, die laut Bestätigung der NEAFC illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben haben (IUU-Schiffe)**

IMO <sup>(1)</sup> -Nummer des Schiffs	Schiffsname <sup>(2)</sup>	Flaggenstaat <sup>(2)</sup>
8522030	CARMEN	Georgien
7700104	CEFEY	Ex-Panama
8422852	DOLPHIN	Georgien
8522119	EVA	Georgien
7321374	FONTE NOVA	Panama
6719419	GRAN SOL	Panama
7332218	IANNIS I	Panama
8028424	ICE BAY	Kambodscha
8422838	ISABELLA	Georgien
8522042	JUANITA	Georgien
6614700	KABOU	Guinea-Conakry
7351161	KERGUELEN	Guinea-Conakry
7385174	MURTOSA	Togo
8326319	PAVLOVSK	Georgien
8914221	POLESTAR	Panama
8522169	ROSITA	Georgien
8421937	SANTA NIKOLAS	Honduras
7347407	SUNNY JANE	
8209078	THORGULL	Bahamas
8606836	ULLA	Georgien

<sup>(1)</sup> Internationale Schifffahrtsorganisation

<sup>(2)</sup> Mögliche Änderungen der Namen und Flaggen und weitere Angaben zu den Schiffen sind auf der NEAFC-Website abrufbar: [www.neafc.org](http://www.neafc.org)

## ANHANG XVII Anlage 2

**Liste der Schiffe, die laut Bestätigung der NAFO illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben haben (IUU-Schiffe)**

Schiffsname (wenn bekannt auch früherer Name)	Derzeitiger Flaggenstaat (wenn bekannt auch früherer Flaggenstaat)	Rufzeichen (RC)	IMO <sup>(1)</sup> Nummer
Carmen (Ostovets)	Georgien (Dominica)	4LSK	8522030
Eva (Oyra)	Georgien (Dominica)	4LPH	8522119
Isabella (Olchan)	Georgien (Dominica)	4LSH	8422838
Juanita (Ostro)	Georgien (Dominica)	4LSM	8522042
Ulla (Lisa, Kadri)	Georgien (Dominica)	unbekannt	8606836

<sup>(1)</sup> Internationale Schifffahrtsorganisation.